Coll. leg.
o
35

R. B.

Instruction

über

den Vollzug

des

Hypotheken-Gesetzes.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Bamberg,
in der Drausnickschen Buch- und Kunsthandlung.
1823.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben die im Gesetze vom 1. Juni 1822, die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung betreffend, Paragraph 17. erwähnte, dessen genauen Vollzug sichernde besondere Instruktion, sammt den Formularien für die Protokolle, Mustereinträge, Rekognitionsscheine und Hypothekenbriefe, nebst der Instruktion für die Schätzungen und Schätzleute in Hypothekensachen, nach Unserer in dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreiches vom 1. Juni vorigen Jahres III. Nummer 5. gegebenen Entschließung entwerfen lassen, und indem Wir deren Bekanntmachung zu allgemeiner Befolgung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt hiemit verfügen, verordnen Wir dabei weiter, wie folgt:

I. Damit das Hypothekengesetz mit dem über die Einführung desselben erlassenen Gesetze nach gegenwärtiger Instruktion auf das Genaueste vollzogen werde, ist nicht nur bei allen Amtsvisitationen und Extraditionen auf den Zustand der Hypothekenbücher die besondere Aufmerksamkeit zu richten, sondern es sollen auch für besondere Visitationen, worüber Unser Staatsministerium

der Justiz die nähere Anordnung treffen wird, während des Einführungstermines abgeordnet werden, um sich zu versichern, daß alle Hypothekenämter dasjenige, was zu förderlicher und richtiger Herstellung des Hypothekenbuches erfordert wird, genau und zweckmäßig vornehmen.

Jene Hypothekenämter, welche sich hierin nachläßig bezeigen, haben zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten zu Herstellung des Hypothekenbuches ein eigenes Individuum abgeordnet werde.

II. Ergeben sich bei Ausführung des Hypothekengesetzes mit dem Einführungsgesetze, dann bei Fertigung der Hypothekenbücher Zweifel und Anstände bei einzelnen Hypothekenämtern; so haben sie dieselben dem vorgesetzten Appellationsgerichte oder der vorgesetzten Justizkanzlei allemal vorzulegen.

Bei jedem Appellationsgerichte sind zu Bescheidung solcher Anfragen zwei ständige Referenten aus den Mitgliedern des in der Instruktion Paragraph 1. Nummer 1. benannten Senates zu bestellen, welche in demselben Vortrag darüber zu erstatten haben.

Eben so ist bei jeder Justizkanzlei ein beständiger Referent zu ernennen, welcher die Vorträge hierüber in den Sitzungen erstattet.

Sind die vorgelegten Anfragen weniger bedeutend, und leicht zu entscheiden; so hat das Appellationsgericht oder die Justizkanzlei das anfragende Hypothekenamt sogleich zu bescheiden, die gefaßten Beschlüße und Bescheide aber vierteljährig Unserem Staatsministerium der Justiz, mit Bericht und Akten vorzulegen.

Zweifelhafte Fälle und Anfragen aber sind, ohne vorher die Hypothekenämter zu bescheiden, zu Unserem Staatsministerium der Justiz jedesmal sogleich einzusenden, welches die Entschliessung hierauf erlassen wird.

III. Sollte ein Hypothekenbeamter im Vollzuge des Hypotheken- und des Einführungsgesetzes sich nicht zu finden wissen; so bleibt es den vorgesetzten Obergerichten überlassen, denselben an solche Aemter hinzuweisen, wo er durch Anschauung allenfalls schon fertiger Hypothekenbücher oder wohlgeordneter Materialien sich zu belehren vermag.

München den 13. März 1823.

Maximilian Joseph.

Graf von Reigersberg.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
von Nemmer.

Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822.

Erster Theil.

Allgemeine, das Hypotheken-Wesen überhaupt betreffende Instructions-Punkte.

§. 1. I. Von den Hypotheken-Aemtern.

Die Behandlung der in den Hypothekensachen vorkommenden Geschäfte, die Führung und Aufbewahrung der Hypothekenbücher mit den dazu gehörenden Akten und Beilagen, soll bei den Gerichten, welche nach dem Hypothekengesetze §. 86 — 90 das Hypothekenamt bilden, in folgender Art geschehen:

1) Bei den königlichen Appellationsgerichten hat der für Familien-Fideikommisse durch die Instruction vom 22. Dezember 1818 (Intelligenzblatt vom 6. Januar 1819) angeordnete Senat auch das Hypothekenamt zu führen.

Das Präsidium hat aus den diesen Senat bildenden Mitgliedern einen Rath zu ernennen, welcher unter seiner Aufsicht die das Hypothekenwesen betreffende Geschäfte zu besorgen hat. Wichtigere Gegenstände, die einen Kollegial-

beschluß fodern oder räthlich machen, hat das Präsidium von ihm in diesem Senate vortragen zu lassen.

2) Bei den königl. Kreis- und Stadtgerichten soll zu Führung des Hypothekenamtes ein Mitglied des Gerichtes beauftragt werden.

Der Vorstand des Gerichtes hat über dessen Geschäftsführung die Aufsicht zu pflegen, alle Concepte der Ausfertigungen zu revidiren und zu beglaubigen.

3) Bei den königl. Landgerichten, so wie bei den Herrschafts- und Patrimonialgerichten hat es zwar bei den allgemeinen Bestimmungen über deren Formation und Geschäftsgang sein Bewenden. Jedoch haben die Gerichtsvorstände den Hypothekengeschäften sich vorzugsweise selbst zu unterziehen. Nur einzelne Handlungen können einem Assessor oder rechtsgelehrten Aktuar überlassen werden.

Die Ueberlassung an vorhandene, wenn gleich verpflichtete Schreiber, ist auf das Strengste verboten, und deren Dienstleistungen sind auf das Aktuariat und auf die Schreiberei beschränkt.

§. 2. Die zu Behandlung der Hypothekensachen bestimmten Personen haben folgende besondere Pflichten:

1) Sie sollen die Anmeldenden an allen Tagen, gebotene Feyertage ausgenommen, zu jeder Zeit sogleich, und zwar nach Ordnung der Anmeldung, ohne einen vor dem Andern zu begünstigen, vernehmen;

2) Sie sollen alle Hypothekensachen, besonders die Einträge und Vormerkungen, unverweilt erledigen;
3) Bei allen Protokollirungen, Einträgen und Ausfertigungen mit aller möglichen Pünktlichkeit handeln;
4) Die Hypothekenbücher und dazu gehörenden Akten sorgfältig aufbewahren und bei eintretender Gefahr vor allen andern in Sicherheit bringen; endlich
5) In allen das Hypothekenwesen betreffenden Angelegenheiten die strengste Verschwiegenheit beobachten.

§. 3. Wegen Nachläßigkeit, Unordnung und Unregelmäßigkeit in Führung der Hypothensachen, bleiben dieselben auch in jenen Fällen, wo sie dafür privatrechtlich nicht haften, Dienstesverantwortlich.

Insbesondere sollen diejenigen, welche die im §. 97 des Hypothekengesetzes enthaltenen Vorschriften nicht befolgen, mit Ordnungsstrafen von fünf bis fünf und zwanzig Gulden, nach Beschaffenheit der Fälle belegt, oder nach Umständen und Ermessen der vorgesetzten Amtsbehörde nach den Disciplinar-Bestimmungen des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26. Mai 1818 behandelt werden.

Ausserdem sollen die vorgesetzten Amtsbehörden darauf sehen, daß diejenigen Hypothekenbeamten, welche die Hypothekenbücher vor Individuen, die kein Interesse haben, sie einzusehen, nicht sorgfältig bewahren, nach Beschaffenheit

der Umstände sogleich vom Hypothekenamte entfernt werden.

§. 4. II. Von den Hypotheken-Büchern, und den dazu gehörigen Akten.

Im Allgemeinen:

A. Hypotheken-Bücher.

Die Hypothekenbücher sollen nach den, gegenwärtiger Instruction beiliegenden Formularen und den denselben einverleibten Mustereinträgen geführt, und in dauerhaft gebundenen Foliobänden gehalten werden.

Damit für das vorgeschriebene Formular bei allen Hypothekenämtern die höchste Gleichförmigkeit erzielt werde, ist die Einrichtung getroffen worden, daß bei allen Expedituren der königl. Appellationsgerichte ein hinreichender Vorrath von dem, zu den Hypothekenbüchern bestimmten Papiere mit den, dem Formulare angemessenen Linien schon versehen, vorhanden ist; die Hypothekenämter haben von denselben ihren Bedarf zu beziehen und zu den Hypothekenbüchern durchaus kein anderes, als das von dorther bezogene Papier zu verwenden.

§. 5. Bei den königl. Kreis- und Stadtgerichten muß dem Hypothekengesetze §. 88 gemäß, für die mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit versehenen Güter ein besonderes und von den andern für den eigentlichen Stadtgerichtsbezirk bestimmten Büchern unterschie-

denes Hypothekenbuch angelegt und geführt werden.

Die Abtheilung des Hypothekenbuches für den Stadtgerichtsbezirk in mehrere Bände, nach Verschiedenheit der innerhalb oder ausserhalb der Stadt gelegenen Gebäude und Grundstücke, nach Stadtvierteln u. dgl., bleibt dem klugen Ermessen der Gerichte überlassen.

Die Abtheilung des Hypothekenbuches in Bände bei den übrigen Hypothekenämtern muß nach örtlichen Verhältnissen, nach Gemeinden, Steuerdistrikten, Dörfern oder Flurmarkungen geschehen, und dabei muß der Bedacht genommen werden, daß weder zu kleine Bände in vermehrter Anzahl angelegt, noch die Bände in einem allzugroßen Umfange gebildet werden.

Höchstens zwölf Buch Papier zu einem Bande, ohne die Register, werden diesem Zwecke am meisten entsprechen.

Aus eben diesem Grunde kann das Hypothekenbuch für einige kleine Dorfschaften, oder mehrere einzeln gelegene Besitzungen in einen Band zusammengefaßt, oder im umgewandten Falle für eine größere Gemeinde oder Flurmarkung durch mehrere Bände in fortlaufenden Nummern fortgesetzt werden.

§. 6. Jeder Band des Hypothekenbuches muß ein besonderes Titelblatt erhalten, welches die Stadt, Gemeinde oder Abtheilung derselben, und dabei, wenn eine Abtheilung durch mehrere Bände fortläuft, die Nummer des Bandes ausdrückt, z. B.:

Hypotheken-Buch
für
die Stadt Zeil.
Band I. (II. III. ꝛc.)

oder:

Hypotheken-Buch
für
die Ortschaften
Schönbach, Schönbrunn, mit der Urachsmühle.

Dieselben Titel, wie sie auf das erste Blatt eines jeden Bandes kommen, müssen auch aussen auf den Rücken des Einbandes mit großen wohl lesbaren Buchstaben gesetzt werden.

Bei der ersten Anlage muß in jedem Bande des Hypothekenbuches für künftige Einträge eine angemessene Zahl von Blättern leer gelassen werden.

Der ganze Band, sowohl auf den beschriebenen, als leeren Blättern, wird sogleich mit fortlaufenden arabischen Ziffern auf allen Seiten paginirt.

Auf der letzten Seite eines jeden Bandes wird die Zahl der darin enthaltenen Seiten bemerkt und vom Amte beurkundet, zum Beispiel:

Der erste Band des Hypothekenbuches der Stadt Zeil enthält: Eintausend zweihun-

dert Seiten, welches hiermit amtlich bezeugt wird.

N. N. den (Datum).

Königliches Landgericht.

N. N. Landrichter.

Jedem Bande müssen sodann die im Hypothekengesetze §. 128. vorgeschriebenen doppelten alphabetisch geordneten Register beigefügt werden.

§. 7. B. Hypotheken-Protokolle.

Für die in Hypothekensachen vorkommenden Handlungen wird ein chronologisch fortlaufendes Protokoll angelegt, nach der bei dem Hypothekenbuche getroffenen Abtheilung (§. 5) gleichförmig abgetheilt, und den Bänden des Hypothekenbuches korrespondirend in eben so viele Bände gebunden.

Jeder Protokollband enthält einen Titel: Hypotheken-Protokoll, mit Beisetzung des Titels desjenigen Bandes des Hypothekenbuches, zu welchem er gehört, z. B. zum Hypothekenbuch für die Stadt Zeil.

Dieser Titel wird eben so, wie beim Hypothekenbuche (§. 6.) vollständig sowohl auf das erste Blatt, als auch auf den Rücken des eingebundenen Protokollbuches gesetzt.

Zu den Hypothekenprotokollen wird zwar ein gutes Papier, jedoch nur nach dem zu andern Gerichtshandlungen gewöhnlichen Formate, genommen.

Bei der ersten Anlage müssen auch in den gebundenen Protokollbüchern eben so, wie im Hypothekenbuche, der künftigen Einträge wegen, mehrere Blätter leer gelassen werden.

Jeder Band dieser Bücher wird eben so auf allen Seiten paginirt, jedoch wird am Ende des Bandes nur ein einziges alphabetisches, nach den Namen der Besitzer angelegtes Register beigefügt.

Ist das zu einem Bande des Hypothekenbuches gehörige gebundene Protokoll voll geschrieben, so wird ein zweiter, dritter Band u. s. w. angelegt, und sodann sowohl auf dem Titel, als auf dem Rücken dieser Bände jedesmal die Nummer des einzelnen Bandes bemerkt.

§. 8. In Ansehung dieses Hypothekenprotokolles ist im Allgemeinen Folgendes zu beobachten:

1) Die allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse eines Protokolles sind auch bei diesen Protokollen, welche in die Hypothekenprotokoll-Bände aufgenommen werden, genau einzuhalten.

2) In denselben soll nichts radirt, nichts ohne rechtfertigende, vom Protokollführer zu unterschreibende Seitenbemerkung ausgestrichen, jede Zwischenschrift sorgfältig vermieden, und nirgends ein Blatt eingelegt werden.

3) Die Summen sind nicht nur mit Buchstaben, sondern auch mit Ziffern auszudrücken. Häufig können die letzten mit Vortheil am Rande ausgeworfen werden.

4) Das Protokoll soll den anwesenden Interes-

senten vorgelesen, nach erfolgter Genehmigung von ihnen, vom Hypothekenbeamten und vom Protokollführer unterzeichnet, und am Schluße mit dem in Buchdruckerschwärze aufzudrückenden Gerichtssiegel beglaubigt werden.

5) Jedem Protokolle ist, wo möglich, sogleich der auf den gestellten Antrag gefaßte Beschluß und dessen Vollzug beizufügen, z. B.: Wird hienach der Eintrag in das Hypothekenbuch gemacht, der Hypothekenbrief ausgefertigt, und dem Gläubiger (Schuldner) ausgehändigt.

6) Insbesondere sollen die Hypothekenämter, wenn nach dem Beschlusse noch eine weitere Handlung, z. B. die Vernehmung des Schuldners oder seiner Ehefrau, die Vorlegung einer Urkunde und dergleichen nothwendig ist; am Schlusse des Protokolles den Interessenten den Termin hinzu jedesmal sogleich ansetzen und eröffnen; z. B.: Wird die Vormerkung im Hypothekenbuche vorgenommen, darüber dem Gläubiger ein Rekognitionsschein ausgefertigt, und der Schuldner zur Erklärung über die angemeldete Foderung auf den (Datum) vorgeladen, welcher Beschluß auch dem Gläubiger sogleich eröffnet wurde.

7) Wenn auf solche Weise nach dem Beschlusse Einträge oder Vormerkungen in dem Hypothekenbuche gemacht worden sind; so ist am Rande des Protokolles der Band und die Seite des Hypothekenbuches, wo sich die Einschreibung befindet, kurz zu bemerken; z.

B. Hyp. Buch für Zeil Band II. Seite 20. 31. und 67.

8) Eben so ist zugleich auch umgekehrt bei jeder Einschreibung im Hypothekenbuche in der dritten Kolumne der Anmerkungen der Band und die Seite des Hypothekenprotokolls, wo die veranlassende Protokollirung vorkömmt, zu allegiren, z. B. Hypoth. Prot. Zeil Band III. S. 520.

§. 9. Im übrigen werden den Hypothekenämtern in Beziehung auf Protokollirungen in Hypothekensachen noch ferner nachstehende besondere instruktive Weisungen gegeben:

1) Legen die sich anmeldenden Interessenten bei Aufnahme eines Protokolls Urkunden vor; so soll der den bezweckten Eintrag im Hypothekenbuche betreffende Punkt und Inhalt der Urkunden seinem wesentlichen Inhalte nach in das Protokoll aufgenommen, die Urkunden aber, wenn nicht der Rekognitionsschein oder Hypothekenbrief auf denselben sogleich beigefügt wird, sollen mit dem Beisatze: „Producirt zum Protokolle des Hypothekenamtes vom (Datum)“ bezeichnet, und hierauf demjenigen, dem sie gebühren, zurückgegeben werden. Der Producent kann nicht angehalten werden, Abschriften davon zu den Hypothekenakten zu übergeben oder auf seine Kosten fertigen zu lassen. Nur der Gegentheil kann auf seine Kosten eine Abschrift verlangen.

2) Die Hypothekenämter werden jedoch auf die

Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 97 und 99 besonders aufmerksam gemacht und angewiesen; die bei den verschiedenen Anmeldungen vorgelegten und vorzulegenden Urkunden ihrem ganzen Inhalte nach genau durchzulesen, und zu sehen, ob sie nichts enthalten, zu dessen Eintragung oder Vormerkung das Hypothekenamt nach Verschiedenheit der Fälle, entweder unter Selbsthaftung, oder wenigstens unter besonderer Dienstverantwortlichkeit, auch unaufgefodert verbunden ist.

3) Kommen schriftliche Anmeldungen und Vorstellungen ein, so werden diese nur kurz zum Protokolle abregistrirt und mit der treffenden Nummer versehen, zu den Beilagen (§. 10) aufgenommen. Auch bei solchen Abregistrirungen wird die Unterschrift des Hypothekenbeamten und des Protokollführers, so wie die Beidrückung des Gerichtssiegels mit Buchdruckerschwärze erfodert.

4) Findet das Hypothekenamt Veranlassung, in Beziehung auf irgend eine Eintragung oder Vormerkung von Amtswegen einzuschreiten; so können statt der Protokollirung ähnliche kurze Registraturen angewendet, und mittelst derselben kann das Geeignete verfügt werden.

5) Werden Gegenstände zum Protokoll angemeldet, welche die Einschreibung in verschiedene Abtheilungen des Hypothekenbuches zur Folge haben, z. B. eine Foderung, welche mit ungetheilter Summe auf mehrere in verschiedenen Flurmarkungen gelegene, und in verschiedenen Bänden des Hypothekenbuches

befindliche Immobilien eingetragen werden soll; so ist es nicht nothwendig, daß das hierüber aufgenommene Protokoll in alle, den verschiedenen Abtheilungen des Hypothekenbuches korrespondirende Bände des Hypothekenprotokolles eingeschrieben werde. Es ist hinreichend, wenn es in einem Bande desselben aufgenommen ist, und zwar soll dieses in jenem Bande geschehen, zu welchem das Hauptobjekt gehört. Jedoch ist es unerläßlich, daß daselbst auf alle jene Bände und Seiten des Hypothekenbuches hingewiesen werde, wo eine Einschreibung geschehen ist, und daß in allen korrespondirenden Hypothekenprotokollen eine kurze Vormerkung deßhalb aufgenommen werde.

6) Sind endlich einmal die Hypothekenbücher wirklich gefertigt; so sollen die Hypothekenämter bei neuen Anmeldungen und Aufnahmen von Protokollen die einschlagenden Bände und Folien, so wie die dort befindlichen Einschreibungen jedesmal nachsehen, um sich zu überzeugen, daß nach den Notizen, welche das Hypothekenbuch enthält, an der Identität der Sache, dem Besitzer, dessen Dispositionsfähigkeit, an der Identität des Gläubigers bei Cessionen, Löschungen und Verpfändungen einer Hypothek, also im Ganzen nichts mangle, was nach den Einträgen im Hypotheken-Buche zur Rechtsgültigkeit des neu aufzunehmenden Gegenstandes erforderlich ist.

Die gefundenen Anstände sind den Interes-

senten zum Protokolle zu eröffnen und denselben ist deren Beseitigung, oder die Ergänzung des Mangelnden zu überlassen.

Doch kann indessen in den hiezu geeigneten Fällen die Vormerkung im Hypothekenbuche geschehen.

§. 10. C. Beilagen zum Hyphekeni-Protokolle.

Die Beilagen, welche bei den zu Protokoll gekommenen Handlungen vorkommen, sollen nach der für das Hypothekenbuch und Protokoll getroffenen Abtheilung in besondern Beilagenbänden gesammelt, fortlaufend numerirt und nachdem auf denselben außer der Nummer auch der Band und die Seite des Hypothekenprotokolls, zu dem sie gehören, bemerkt ist, in chronologischer Ordnung diesen Beilagenbänden beigefügt werden.

Um die Beilagen ohne Gefahr des Verlierens oder Verlegens gehörig aufbewahren zu können, ist zu jedem Bande des Hypothekenprotokolls sogleich eine Tektur anzulegen. Sie erhält außen auf der ersten Seite die Aufschrift: Beilagen, mit beigefügter Benennung desjenigen Bandes des Hypothekenprotokolls, zu dem sie gehört, z. B.:

Beilagen
des Hypotheken-Protokolls
zu
dem Hypotheken-Buche der Stadt Zeil.

In dieser Tektur ist jede Beilage, welche beim Hypothekenamte eingekommen ist, sogleich beizuheften.

Ist die angelegte Tektur zu einem hinreichend starken Bande herangewachsen; so wird die zweite, dritte u. s. w. angelegt und alsdann muß außen auf dem Titel die fortlaufende Nummer jeder einzelnen Tektur und die darin enthaltene Zahl der Beilagen selbst bemerkt werden; z. B.: Band I. Nummer 1 bis 200 Band II. Nummer 201 bis 300 Band III. Nummer 301. —

Unter diese Beilagen sind aufzunehmen: alle schriftliche beim Hypothekenamte eingekommene Eingaben, Anmeldungen und Anträge, ingleichen Briefe, welche das Hypothekenwesen betreffen, und eine amtliche Registratur veranlässen, besonders aber schriftlich eingebrachte Abschätzungen, grundherrliche schriftlich abgegebene Consense, schriftlich eingekommene Anmeldungen der Grundbarkeit, Zehentpflichtigkeit, oder auf speziellen Rechtstitel beruhender Reallasten, Verzeichnisse der Zugehörungen u. dgl.

Besondere Concepte von Ausfertigungen für

gewöhnliche Ladungen, Rekognitionsscheine, und Hypothekenbriefe finden unter den Beilagen keinen Platz. Dazu werden die vorgeschriebenen Formularien §. 36 verwendet, welche ohnehin vorräthig und in vorkommenden Fällen nach Inhalt des Protokolls und Hypothekenbuches nur auszufüllen sind. Kommen indessen in andern Fällen Concepte von Ausfertigungen vor, welche dem Protokolle als Beschluß nicht sogleich einverleibt werden können, z. B.: Concepte zu Correspondenzen mit andern Gerichts- oder Administrativstellen u. dgl.; so sind auch diese unter die Beilagen aufzunehmen.

Dem Hypothekenamte producirte Urkunden gehören in der Regel unter die Beilagen nicht (§. 9. Nr. 1.) und es können nur seltene Fälle seyn, in denen Ausnahmsweise eine solche Urkunde allenfalls in Abschrift unter den Beilagen aufgenommen werden muß.

§. 11. D. Hypotheken-Spezial-Akten.

Die Aufnahme aller das Hypothenwesen betreffenden Geschäfte und Gegenstände in die (§. 7. — 10.) bisher beschriebenen allgemeinen Hypothekenprotokolle und Beilagenbände bildet die Regel.

Indessen gelten hievon Ausnahmen in folgenden Fällen.

1. Bei den königlichen Appellationsgerichten sind über jedes Immobile, welches nach §. 120. des Hypothekengesetzes eine eigene Nummer und ein eigenes Folium erhält, die Akten gesöndert zu führen, und jeder ge-

sönderte Aktenband (Fascikel) ist mit derselben Nummer, welche derselbe Gegenstand im Hypothekenbuche erhalten hat, zu bezeichnen.

In den Hypothekenbuche ist sich darauf in der Art zu beziehen: Hypothekenakten Fasc. XX. Nr. 13.

Die römische Ziffer bezeichnet die Nummer des besondern Aktenbundes und die arabische die darin betreffende Nummer der einzelnen Handlung.

2. Eben dieses sollen die königl. Kreis- und Stadtgerichte in Ansehung jener Güter beobachten, wegen welcher eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird und für welche sie dem Hypothekengesetze §. 88. und dieser Instruktion §. 5. gemäß ein besonderes Hypothekenbuch zu führen haben.

3. Bei allen übrigen Hypotheken-Aemtern soll eine Absönderung der zu einer Nummer und einem Folium des Hypothekenbuches gehörenden Akten dem Hypothekengesetze §. 130. gemäß, nur in dem Falle statt finden, wenn der Gegenstand in einem größeren Gutskomplexe besteht und der Eigenthümer die abgesönderte Führung der Akten ausdrücklich verlangt.

In jedem solchen gesönderten Aktenbunde ist für alle zu demselben Gutskomplexe gehörende Anmeldungen und Produkte ein besonderes chronologisch fortlaufendes Protokoll anzulegen, welchem die Beilagen, auf welche sich im Protokolle bezogen wird, in eben diesem Akten-

bunde unter fortlaufender Nummer beizulegen sind.

Die Hypothekenämter haben sich bei Anlegung und Fortführung dieser Spezialprotokolle und Spezialsammlungen von Beilagen im Ganzen eben so zu benehmen, wie ihnen in Ansehung des allgemeinen Hypothekenprotokolles und der Beilagenbände im §. 7. — 10. dieser Instruktion vorgeschrieben ist.

Dergleichen gesönderte Aktenbunde werden rubricirt:

Hypotheken-Spezial-Akten,

sie werden mit einer unter den sämmtlichen Akten der Art fortlaufender Nummer versehen und zugleich wird das Objekt sammt dessen Folium im Hypothekenbuche auf dem Rubrum bemerkt z. B.:

Hypotheken - Spezial - Akten.

Fasciculus XV.

den

Großen und kleinen Zehent auf der ganzen Markung von X. betreffend.

Zum

Hypotheken-Buche für das Dorf X.

Band I Seite 16.

Die Allegation im Hypothekenbuche geschieht sodann in der Art:

Hyp. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 3 und Nr. 15.

§. 12. Von den Rubriken des Hypothekenbuches und von Einträgen in dieselben insbesondere.

1. Von der ersten Rubrik.

Zu der ersten Rubrik des Hypothekenbuches oder vielmehr eines jeden darin vorkommenden Hypothekenfoliums gehört vor Allem:

I. die Sache und bei dem Eintrage derselben ist zu beobachten:

1. Jede unbewegliche Sache und jedes derselben gleichgeachtete fruchtbringende Realrecht, die unter einem besondern Rechtstitel besessen werden, muß, sobald zum Eintrage eine hinreichende besondere Veranlassung gegeben ist, unter einer eigenen Nummer und einem eigenen Folium im Hypothekenbuche eingetragen werden.
2. Für eine solche hinreichende Veranlassung ist aber die bloße Anmeldung
   a) des Lehen- oder Grundbarkeitsverbandes,
   b) einer auf speciellen Rechtstitel beruhenden Reallast,
   c) der Zehntpflichtigkeit

   nicht zu achten.

Solche Rechte sind durch die Anmeldung selbst hinreichend gesichert. Die Hypothenämter sollen dergleichen Anmeldungen sorgsam protokolliren, registriren und aufbewahren, sie, wenn sich zum Eintrage der Sache auf ein Folium des Hypothekenbuches sonst eine Veranlassung ergiebt, nachsehen und die erforderlichen

Einträge jener Rechte von Amtswegen, allenfalls nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers machen.

3. Den Hypothekenämtern wird es zwar nicht verwehrt, mehrere unter einem Rechtstitel erworbene, an sich walzende Grundstücke auf einem Folium zu verbinden, und es ist, wenn dieses geschieht, zu Vermeidung eines jeden Zweifels über die Identität der Grundstücke zugleich eine genaue Bezeichnung ihrer Zahl, ihres beiläufigen Umfangs, ihrer Feldlage und ihrer Eintragung in dem Steuerkataster, oder in den Urbarien, Saal- und Lagerbüchern jedesmal beizufügen.

Indessen haben sich die Hypothekenämter dabei sorgsam zu hüten, daß dadurch die Fortführung der Hypothekenbücher für die Zukunft nicht erschwert werde.

§. 13. Nach §. 120. Absatz 2. des Hypothekengesetzes können in dem dort bemerkten Falle einzelne Bestandtheile eines Gutskomplexes unter einer besondern Nummer und einem eigenen Folium in das Hypothekenbuch aufgenommen werden. Wenn dieses geschieht, muß davon bei dem Folium, wo der Gutskomplex eingetragen ist, das Geeignete in der ersten Rubrik bemerkt werden.

Da ferner nach dem Hypothekengesetz §. 22. Nr. 3. und §. 34. Zugehörungen der Sache, welche diese Eigenschaft durch besondere Willenserklärung erhalten haben, im Hypothekenbuche eingetragen werden müssen; so haben sich die Hypothekenämter, wenn dergleichen Zu-

gehörungen vorkommen, in der Art zu benehmen.

Sind diese Zugehörungen bewegliche Sachen; so ist es hinreichend, wenn sie im Hypothekenbuche nur im allgemeinen angeführt werden, z. B.: der Gasthof zur Rose mit allen zu Betreibung der Wirthschaft dienenden Geräthschaften. Wenn ein dem Hypothekenprotokolle als Beilage beigefügtes Verzeichniß vorhanden ist; so soll sich darauf bezogen werden, z. B.: nach dem zum Hypothekenprotokolle übergebenen Verzeichniß.

Sind sie aber unbewegliche Sachen; so kann deren Eintrag als Zugehörungen der Hauptsache nur unter den beiden Voraussetzungen statt finden, daß nicht auf ihnen Hypotheken mit einem von den auf der Hauptsache versicherten Hypotheken verschiedenen Range bereits haften und daß diese Zugehörungen unter dem in Ansehung der Hauptsache kompetenten Hypothekenamte gelegen sind.

Wobei zugleich als sich von selbst verstehend bemerkt wird, daß auf jeden Fall die auf Privatwillen beruhende Pertinenzeigenschaft am sonstigen rechtlichen Zustande der dafür erklärten Sache, des Eintrages im Hypothekenbuche ungeachtet, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge nichts ändern kann.

§. 14. II. In welchen Fällen der **Werth der Sache** im Hypothekenbuche einzutragen sey, ist im Hypothekengesetze §. 132. bestimmt.

Diesen Bestimmungen gemäß ist, wenn auf gesetzlichen Theil beruhende Hypotheken vorkom-

men, der Werth auf Verlangen des Gläubigers in allen Fällen auszumitteln und im Buche einzutragen.

So lange aber Hypotheken bloß durch erklärten Privatwillen bestellt werden, ist dieses nur dann nöthig, wenn es der Schuldner selbst verlangt, oder wenn es ein oder der andere Gläubiger begehrt, und der Schuldner sich darüber erklärt und eingewilliget hat.

Tritt ein solcher Fall ein, wo der Werth der Sache zu bestimmen und einzutragen ist; so kann es, wenn nicht die Interessenten etwas anders wollen, und wenn nicht nach den vorhandenen Verhältnissen etwas anders geschehen muß (S. unten §. 42. Nr. 4.) bei denjenigen Schätzungen und unverdächtigen Werthbestimmungen, welche etwa schon vorhanden sind, belassen werden.

Außerdem ist der Werth auf den §. 132. bestimmten Wegen allenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen zu Prüfung der Gutsanschläge oder Wirthschafts- und Gutsrechnungen herzustellen.

Ist der Werth durch eine vom Hypothekenamte zu leitende Schätzung verpflichteter Sachverständiger zu bestimmen, so können dazu nur solche Personen verwendet werden, welche auf die der gegenwärtigen Instruktion als Beilage beigefügte besondere Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen entweder im Voraus allgemein, oder bei einzelnen Fällen besonders verpflichtet worden sind.

Muß nun der Werth der Sache wirklich im Hypothekenbuche eingetragen werden; so ist

in demselben zugleich zu bemerken: zu welcher Zeit und auf welche Art der eingetragene Werth ausgemittelt worden sey, z. B.: Nach dem jüngsten Kaufpreis vom 30ten Dezember 1822, oder nach dem Steuerbelege oder nach Durchschnitt der zum Hypothekenprotokolle am (Datum) übergebenen zehnjährigen Rechnungsauszüge oder nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum.)

An denjenigen Orten, wo die Angabe des Werthes der Sache bei Hypothecirungen bisher durchgängig gebreuchlich war und deßwegen auf den Credit bedeutenden Einfluß hat, ist es den Hypothekenämtern nicht verwehrt, den Eigenthümer jedesmal zu fragen; ob er nicht den Werth der Sache eintragen lassen wolle.

Daß dieses durchaus geschehen möge, ist um so wünschenswerther, weil dadurch nicht nur die künftige Eintragung von Hypotheken, die auf gesetzlichen Titeln beruhen, sondern auch die Spezialisirung der bisherigen Generalhypotheken ungemein erleichtert wird.

§. 15. III. Die Grundbarkeits-Verhältnisse machen einen fernern Gegenstand aus, welcher in der ersten Rubrik eingetragen werden muß, und in dieser Beziehung soll:

1. die Eigenschaft eines leibrechtbaren oder sonst mit dem Tode des Besitzers heimfälligen Gutes im Hypothekenbuche besonders ausgedrückt werden, damit Niemand in Folge der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches (§. 24. 25. und 26. des Hypothekengesetzes)

aus Mangel dieser Bemerkung einen Nachtheil leide.

2. Aus demselben Grunde ist, wenn bei irgend einer andern Art von Gütern die Bestellung einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek ohne Consens des Lehnguts- oder Grundherrn ihrer Natur nach rechtsgültig nicht geschehen kann, auch diese Eigenschaft des Gutes besonders zu bemerken.

3. Andere Formen oder Gattungen der Grundbarkeit bedürfen einer solchen nähern Bezeichnung nicht.

4. Steht die Grundbarkeit zu einem gewissen Gute oder Gutskomplexe in einem Realverbande, so ist nicht sowohl der Besitzer des Guts oder Complexes, als vielmehr das Gut oder der Complex selbst zu bezeichnen, z. B.: Grundbar zur Hofmarkt N. Jedoch kann auch der Name des Besitzers beigefügt werden.

5. Verlangt der Lehen- oder Grundherr, daß die Art und Größe der Lasten in das Hypothekenbuch eingetragen werde, so ist davon ein Verzeichniß, sammt dem Verzeichnisse der Gegenleistungen, welche dem Vasallen oder Grundholden gebühren, zu verlangen.

Sind sodann die specificirten Lasten und Reichnisse durch Anerkenntniß beider Theile, oder durch rechtskräftiges Urtheil des zuständigen Gerichtes außer Zweifel gesetzt; so hat das Hypothekenamt den Eintrag vorzunehmen, und dazu so viele Seiten des Foliums, als nöthig sind, zu bestimmen.

§. 16. IV. Reallasten, die auf speziellen

Rechtstiteln beruhen, können ihrem jährlichen Betrage nach an Geld oder Naturalien eingetragen werden, z. B. darauf haftet eine Getraidgült, von zwölf Schäffel Korn zum königl. Rentamte in N. oder, giebt jährlich drei Klafter Brennholz an die Pfarrei zu N.

An sich kann zwar in den meisten Fällen darüber, welche Lasten sich als Reallasten zur Anmeldung und zum Eintrage in das Hypothekenbuch eignen oder nicht, kein Zweifel seyn. Insbesondere werden jedoch die Hypothekenämter dahin instruirt:

1. daß Leistungen eines Gutsherrn an seine Grundholden, als solche auf speciellen Rechtstiteln beruhende Reallasten nicht anzusehen sind, selbst wenn sie auf eigenen Verträgen beruhen sollten.

2. Eben so wenig sind die bei größeren grundherrlichen Besitzungen oder Gütern gewöhnlichen Ausgaben für das Dienstpersonale an Gerichtshaltern, Gutsverwaltern, Schreibern, Gerichtsdienern, Förstern, Jägern, Gärtnern u. dgl. als Lasten anzusehen, welche auf speziellen Rechtstiteln beruhen, wenn auch mit diesem Personale besondere Dienstverträge abgeschlossen wurden.

3. Wohl aber ist dasjenige, was auf solchen Gütern oder Unterhalt der Geistlichen, jährlichen Beiträgen zu Kirchen, Schulen und andern Stiftungen haftet, unter die auf speciellem Rechtstitel beruhenden Lasten zu rechnen, und hinsichtlich der Anmeldung und Ein-

fragung in das Hypothekenbuch eben so, wie die Reallasten überhaupt zu behandeln.

§. 17. V. Die Zehntpflichtigkeit insbesondere soll nur mit der allgemeinen Bemerkung „Zehentpflichtig" in der ersten Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen werden.

Ist dieselbe nicht specifisch mit Bestimmung der einzelnen Grundstücke, sondern nach ganzen Distrikten angemeldet worden; so kann auch, unbeschadet der etwaigen Zehentfreiheit der Sache, nur kurz angeführt werden: „Liegt im zehentpflichtigen Distrikte."

Uebrigens braucht weder die Art und Größe der Zehentpflichtigkeit, noch der Namen der Zehentberechtigten eingetragen zu werden.

Bei Complexen, in welchen theils zehentpflichtige, theils zehentfreie Grundstücke begriffen sind, ist nur kurz anzumerken: „theils zehentbar, theils zehentfrei oder die Güter sind größtentheils zehentfrei u. s. w."

Wenn dieses aber auch unterlassen und die Zehentpflichtigkeit ohne Unterschied eingetragen worden ist; so kann den zehentfreien Bestandtheilen des Complexes dadurch kein Nachtheil zugehen.

Ist die Zehentpflichtigkeit angemeldet, aber vom Besitzer widersprochen; so haben die Hypothekenämter, ohne sich um etwas Weiteres zu bekümmern, im Hypothekenbuche bloß zu bemerken: „die Zehentpflichtigkeit wird — (im Ganzen) — behauptet, ist aber — (zum Theile) — widersprochen."

§. 18. VI. Aenderungen, welche sich in der Folge an der Sach und ihren Realverhältnissen ereignen, sind in dem Hypothekenbuche in der ersten Rubrik gleichfalls einzutragen.

Wird daher ein Theil der Sache, ein Bestandtheil eines Complexes, eine Zugehörung durch Tausch, Verkauf ꝛc. mit Bewilligung der Hypothekgläubiger von der Sache getrennt, kömmt ein anderer Theil hinzu, wird die Zehentpflichtigkeit oder die Grundbarkeit, werden Reallasten reluirt; so haben die Hypothekenämter, sobald sie davon glaubhaft Kenntniß erlangen, in gesetzlicher Art den Eintrag zu bewirken z. B.: Der zu der Mühle, (zum Gute) gehörige Einsechstheil an der Gemeindeschäferei ist von der Gemeinde gegen Ueberlassung von 16 Loosen an den vertheilten Gemeindegründen, beiläufig 27 Morgen enthaltend, mit Bewilligung der Gläubiger ausgetauscht worden; oder — die Handlohns- (Gült) Pflichtigkeit hat der Besitzer abgelößt, u. s. w.

§. 19. VII. Die Art, wie und der Platz wo alle diese in der ersten Rubrik des Hypothekenbuches zu machen sind, ergiebt sich aus den dieser Instruktion beigefügten Mustereinträgen. Indessen werden zu näherer Erläuterung folgende instruktive Vorschriften beigefügt.

1. Sobald zu Eintragung einer Sache in das Hypothekenbuch eine hinreichende Veranlassung gegeben ist (§. 12. N. 1. 2.); wird das zum Eintrage bestimmte Folium des Hypothekenbuches in der zweiten, oder Hauptkolumne mit der treffenden Nummer versehen, z. B.: Nr. 3.

2. In eben dieser Hauptkolumne sind sodann einzutragen die Sache, ihre auf Privatbestimmung beruhende Zugehörungen, ihr Werth, bei Gebäuden das Brandversicherungskapital, die Lehen- und Grundbarkeitsverhältnisse, die Zehentpflichtigkeit und die Reallasten.

3. Alle diese Einträge geschehen auf der ersten Seite des für diese Sache bestimmten Foliums.

a) Sind diese Einträge einfach und kurz, so kann auch noch ein Theil dieser ersten Seite zur zweiten Rubrik verwendet werden. (§. 27. Nr. 1.)

b) Sind sie von größerem Umfange, weil die Sache aus einem größeren Complexe besteht, weil mehrere Zugehörungen besonders einzutragen, weil sonst weitsichtigere Beschreibungen zu machen sind, weil sich das Hypothekenamt der im §. 12. Nr. 3. oder der Lehen- und Grundherr der im §. 15. Nr. 5. gegebenen Erlaubniß bedient hat; so ist zu diesen Einträgen die ganze erste Seite des Foliums, nach Bedürfniß auch die zweite, sogar die dritte, vierte wenn es nöthig seyn sollte, zu verwenden.

4. Veränderungen, welche sich in der Folge an der Sache, an ihren Zugehörungen und Realverhältnissen ereignen, sind eben so in der Hauptkolumne einzutragen.

5. Zahlen, welche die Werthsbestimmung, das assekurirte Brandversicherungskapital u. dgl. betreffen, sind bei diesen Einträgen sowohl mit Buchstaben, als auch mit Ziffern auszudrücken.

6. Daß den Einträgen, Tag, Monat und Jahr, an welchem sie geschehen sind, bei und am besten vorangesetzt werden müsse, versteht sich nach §. 23. des Hypothengesetzes von selbst.

7. Die erste drei viertel Zoll breite Columne ist für die laufende Nummer der Einträge, welche in der zweiten Columne vorkommen, bestimmt, und solche laufende Nummern sind den Einträgen in folgenden Fällen beizufügen: a) Wenn verschiedene unter einem Rechtstitel besessene Immobilien auf einem Folium eingetragen werden sollen (§. 12. Nr. 3.) — b) Wenn durch besondere Willenserklärung ein abgesondertes Immobile die Pertinenzeigenschaft erhalten hat (§. 13.) — c) Wenn Veränderungen der Sache und ihrer Realverhältnisse neue Einträge veranlassen.

8. In die dritte Columne der Anmerkungen endlich werden gesetzt:

a) Die Allegationen des Hypothekenprotokolles oder der Spezialakten, die zu den betreffenden Einträgen gehören.

b) Die Allegationen anderer Belege und Akten, z. B.: der Steuerkataster, Saal- und Lagerbücher. Doch können diese öfter in der Hauptkolumne selbst schicklich allegirt werden.

c) Die allenfallsigen Hin- und Herweisungen unter den in der ersten Columne vorkommenden Nummern.

§. 20. 2. Von der zweiten Rubrik.

I. Was den Besitzer, welcher in der

zweiten Rubrik den ersten Platz einnimmt, betrifft, so haben sich die Hypothekenämter in nachstehender Art zu benehmen:

1) Damit der Namen des Besitzers leichter ins Auge fällt, soll dessen Geschlechtsnamen vorangesetzt, und durch größere Schrift oder durch Unterstreichen ausgezeichnet werden. Hierauf folgt dessen Tauf- und Beinamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort; z. B.: Sauer, Johann, Schultheis zu N.

Der Wohnort kann bei jenen Besitzern, welche an dem Orte wohnen, für welchen derselbe Band des Hypothekenbuches angelegt ist, ausgelassen werden.

Der Namen soll mit Vorsetzung des Geschlechtsnamens, so wie er in dieser Rubrik eingetragen ist, auch in das Register eingeschrieben werden.

2) Eigentliche Miteigenthümer müssen mit ihren Namen auf dieselbe Art eingetragen werden, z. B.: Saueressig, Caspar, Bürger und Handelsmann, und Süssmülch, Cyprian, Bierwirth, beide zu N.

Bei Körperschaften, Stiftungen, öffentlich anerkannten Gesellschaften, tritt deren genaue Bezeichnung an die Stelle des Namens.

3) Nach dem Hypothekengesetze §. 136. Nr. 1. sind an Orten, wo eheliche Gütergemeinschaft mit der Wirkung des Gesammteigenthums hergebracht ist, in der zweiten Rubrik einzutragen: Die Namen beider Ehetheile, nach den besondern Gesetzen und Gewohnheiten.

Zum richtigen Vollzuge dieser Bestimmung dienen nachstehende Vorschriften.

Die Namen der beiden Ehetheile sind nur an denjenigen Orten einzutragen:

a) wo besondere Gesetze und Gewohnheiten dieses ohnehin schon gebieten;

b) wo nach den bisherigen Partikulargesetzen und Gewohnheiten Veräusserungen und Hypothecirungen unbeweglicher Güter ohne Einwilligung beider Eheleute gültig nicht geschehen können;

c) wo dergleichen Veräußerungen und Hypothecirungen vom Ehemann allein gültig zwar vorgenommen, aber auf gerichtliche Einsprache der Ehefrau (Reclamatio uxoria) im Wege Rechtens wieder aufgelößt werden können.

Der Eintrag hat in der Hauptkolumne dieser Rubrik in der Art zu geschehen: Langerhans, Michael, Schneidermeister, verheirathet mit Elisabeth, gebornen Zach.

Bei vorfallenden Veränderungen in dieser Art des Güterstandes sind neue weitere Einträge nur alsdann vorzunehmen, wenn dazu eine hinreichende Veranlassung gegeben ist.

Die Hypothekenämter werden übrigens in Absicht auf die eheliche Gütergemeinschaft, die Namen der beiden Ehetheile mögen im Hypothekenbuche einzutragen seyn oder nicht, bei dieser Gelegenheit nochmal auf §. 97. und §. 99. Nr. 1. des Hypothekengesetzes aufmerksam gemacht.

§. 21. II. Der Besitztitel ist nach §. 136. Nr. 2. des Hypothekengesetzes in der zweiten Rubrik einzutragen. Allein die Hypothekenämter haben sich aller ängstlichen Nachforschungen über denselben, und über den Besitztitel der Vorgänger des gegenwärtigen Besitzers sorgsam zu enthalten, und sich dabei pünktlich nach §. 4. des Einführungsgesetzes zu benehmen.

Die Einträge des Besitztitels geschehen so kurz als möglich; z. B. mit den Worten: Erkauft laut gerichtlichen Kaufbriefes vom (Datum). In der väterlichen Theilung übernommen laut Theilungsakten. Durch Vermächtniß nach dem Testamente des N. N. vom (Datum). Eingetauscht laut Tauschbriefes vom (Datum) u. s. w.

§. 22. III. In Beziehung auf die Beschränkungen der Disposition des Besitzers, kann es zwar bei den meisten derselben keinem Zweifel unterliegen, wie sie in das Hypothekenbuch einzutragen sind. Dahin gehören fideikommissarische Substitutionen, die einem Dritten zustehende Nutznießung, gerichtliche Verbote der Veräusserung, besonders bedungene Leistungen an einen Andern, den Rechtsgeschäften beigefügte Bedingungen u. s. w.

Nur einige Arten solcher Beschränkungen machen einige in den §§. 23. 24. und 25. nachfolgende instructive Vorschriften nothwendig.

§. 23. 1. Wenn nach §. 44. Absatz 2. des Hypothekengesetzes ein Hypothekengläubiger mit seinem Schuldner den Vertrag, daß keine Hypothek mehr eingeräumt werden soll, eingegangen hat, und wenn sodann die-

ser Gläubiger auf Eintrag dieses Vertrages in das Hypothekenbuch anträgt; so ist der Eintrag in der zweiten Rubrik unter den Beschränkungen der Disposition zu machen, z. B. mit den Worten: Nach Vertrag findet die weitere Bestellung auf Privatwillen beruhender Hypotheken nicht mehr statt.

Dabei ist in der Columne der Anmerkungen auf jene Nummer der dritten Rubrik hinzuweisen, unter welcher die Hypothek dieses Gläubigers sich eingetragen befindet, z. B.: S. Rubrica III. Nr. 6.

Zugleich ist aber auch umgekehrt bei derjenigen Stelle der dritten Rubrik, wo die Hypothek dieses Gläubigers eingetragen ist, in der Columne der Anmerkungen auf diesen Eintrag in der zweiten Rubrik kurz hinzuweisen, z. B.: S. die zweite Rubrik Nr. x., oder: S. Rubrica II. Nr. 3.

§. 24. 2. Wenn in Veräusserungsfällen ein Vorbehalt des Eigenthums vorkömmt; so soll in nachstehender Art verfahren werden:

a) Bei Verkäufen, bei denen dieser Vorbehalt zu Sicherstellung des Kaufschillings oder eines Rückstandes an demselben gemacht worden ist, haben die Hypothekenämter nach §. 15. Absatz 2. und §. 137. des Hypothekengesetzes nicht nur für die betreffende Summe in der dritten Rubrik eine Hypothek, sondern auch nach §. 5. Absatz 1. des Hypothekengesetzes auf besonderes Verlangen des Verkäufers den Vorbehalt des Eigenthums selbst in der zweiten Rubrik einzu-

tragen. Der Eintrag geschieht z. B. mit den Worten: In Folge des vom Verkäufer gemachten Eigenthums-Vorbehaltes ist dessen Einwillung bei Bestellung nachfolgender Hypotheken nothwendig.

Zugleich wird in den Anmerkungen, da, wo die Hypothek und der Vorbehalt eingetragen ist, wechselseitig auf einander verwiesen, z. B.: Man sehe die 2te Rubrik Nr. 4., und S. die 3te Rubrik Nr. 3.

b) Wenn aber bei andern Veräusserungen ein solcher Eigenthumsvorbehalt zu Sicherstellung einer Foderung vorkömmt; so ist darauf Rücksicht zu nehmen: ob dieser Foderung wegen, auch noch der Eintrag einer Hypothek Statt findet, oder nicht.

Im ersten Falle haben die Hypothekenämter sich eben so, wie in Verkaufsfällen, zu benehmen.

Im andern Falle aber ist auf besonderes Verlangen nur der Vorbehalt des Eigenthums, in Folge des §. 5. Absatz 1. des Hypothekengesetzes, in der vorhin bestimmten Art in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuches einzutragen.

§. 25. 3. Der Vorbehalt eines Rückkaufsrechtes mit der im Hypothekengesetze §. 5. Absatz 2. vorgeschriebenen Wirkung, ist unter den Beschränkungen der Disposition des Besitzers in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuches nur alsdann vorzumerken, wenn der Käufer schon bei Abschließung des Kontractes darüber, daß

diese Vormerkung geschehen soll, seine besondere Zustimmung gegeben, oder noch nachher darein eingewilligt hat.

§. 26. IV. Ausser den bisher (§. 20—25.) angeführten, zur zweiten Rubrik sich eignenden Einträgen können aber zuweilen auch noch als weitere dahin gehörige Einträge vorkommen:

1) Protestationen sowohl Dritter gegen die Eigenthumsrechte des eingetragenen Besitzers, als auch des Besitzers selbst, gegen eingetragene Beschränkungen seiner Disposition;
2) Löschungen solcher Beschränkungen oder Protestationen.

Kommen dergleichen Fälle vor, so sind die Einträge in der zweiten Rubrik mit möglichst kurzen Worten, und unter den erfoderlichen Verweisungen auf die betreffenden Einträge zu machen; z. B.: N. N. protestirt gegen die Eigenthumsrechte des Besitzers. Oder: der Besitzer protestirt gegen das unter Nr. x. eingetragene Nießbrauchsrecht. Oder: N. N. hat die unter Nr. x. eingetragene Protestation zurückgenommen; dieselbe wird daher gelöscht. Oder: die Nießbraucherin ist gestorben; daher wird der Eintrag Nr. x. gelöscht.

Es wird hierbei ein für allemal bemerkt: daß, wenn bei Einträgen oder Vormerkungen in dem Hypothekenbuche Löschungen vorkommen, es mag in der zweiten oder in der dritten Rubrik seyn, durchaus nichts ausgelöscht, ausgestrichen oder durchstrichen werden darf. Vielmehr sind die Löschungen nur durch Einträge, welche

den Grund der Löschung enthalten, dann durch Beifügung des Wortes: Gelöscht in den Anmerkungen und durch die sonst noch vorgeschriebenen Bezeichnungen (§. 33.) zu bewirken.

§. 27. V. Rücksichtlich des Platzes, an welchen jeder Eintrag in der zweiten Rubrik zu setzen, und der Art, wie sich sonst in Ausfüllung der zu dieser Rubrik gehörigen Columnen zu benehmen ist, darüber ist Folgendes zu beobachten:

1) Die zweite Rubrik wird auf dem Hypothekenfolium an derjenigen Stelle angefangen, wo sich die erste schließt (S. §. 19. Nr. 3.)

Kann dieselbe noch auf der ersten Seite des Foliums angefangen werden (§. 19. Nr. 3. a.), so wird die erste Rubrik durch zwei eingezogene Querlinien geschlossen, unter diese Querlinien wird in einer Entfernung von fünfviertel bis anderthalb Zoll noch eine Querlinie gezogen und der Zwischenraum wird blos in der zweiten Columne mit dem Titel der Rubrik ausgefüllt.

Wird aber diese Rubrik mit einer neuen Seite des Foliums angefangen (§. 19. Nr. 3. b.); so wird zwischen die auf dieser Seite oben ohnehin schon befindlichen Querlinien in der ersten Columne das Wort: Nummer, in der zweiten der Titel der Rubrik, und in der dritten das Wort: Anmerkungen hineingeschrieben.

Die Mustereinträge versinnlichen Beides.

2) Alle Einträge, welche zu dieser Rubrik ge-

hören, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sie mögen den Besitzer, Besitzveränderungen, den Besitztitel, die Beschränkungen der Disposition, Protestationen oder Löschungen betreffen, sind nach der Zeitfolge, so wie sie sich ergeben, unter Voransetzung des Tages, Monats und Jahres, an welchem der Eintrag geschehen ist, in der zweiten oder in der Hauptkolumne zu machen.

3) Die fortlaufenden Nummern, in arabischen Ziffern ausgedrückt, mit denen alle Einträge zu bezeichnen sind, werden in die erste Columne gesetzt.

4) Damit sich aber die Besitzveränderungen und die Reihenfolge der Besitzer unter den verschiedenen Einträgen desto mehr hervorheben, soll bei jedem Eintrage, welcher eine Besitzveränderung enthält, unter die fortlaufende Nummer in der ersten Columne noch eine römische Ziffer fortlaufend gesetzt werden, wie dieses die Mustereinträge ergeben.

5) Jeder Eintrag wird durch eine Querlinie geschlossen, und von dem folgenden Eintrage gesöndert.

6) Kömmt der Eintrag einer Beschränkung der Disposition vor; so ist in der Columne der Anmerkungen ganz kurz, z. B. mit den Worten: Zu Nr. x., auf diejenige Nummer hinzuweisen, unter welcher der Besitzer eingetragen ist, dessen Disposition dadurch beschränkt wird; zugleich ist aber bei derselben, diesem Besitzer gewidmeten Nummer in der Columne der Anmerkungen auch auf die Num-

mer zu verweisen, unter welcher die korrespondirende Beschränkung eingetragen ist, z. B. mit den Worten: S. unten Nr. 2.

7) Auf gleiche Weise müssen Protestationen und der Eintrag, gegen welchen protestirt wurde, ingleichen Löschungen und der gelöschte Eintrag wechselseitig in den Anmerkungen auf einander hinweisen.

8) Es muß die schnelle Uebersicht ungemein erleichtern und ist daher sehr zu empfehlen, daß, wenn mehrere auf einen Haupteintrag sich beziehende Einträge nachfolgen, diese nicht nur auf einander unter sich verweisen, sondern daß auch bei dem Haupteintrage die Verweisung auf alle nachfolgende Einträge in der Columne der Anmerkungen beigefügt werde; z. B.: unter Nr. $\frac{3}{11}$. ist Titius als Besitzer eingetragen, unter Nr. 5. hat Cajus gegen das Eigenthum des Titius protestirt. Hier ist in den Anmerkungen bei Nr. 5. zu bemerken: ad Nr. 3., und bei Nr. 3. ist ebendaselbst zu setzen: S. unten Nr. 5. Wenn nun unter Nr. 7. Cajus auf seine Protestation wieder verzichtet und diese gelöscht wird; so ist bei Nr. 7. zu setzen: Zu Nr. 5. und bei Nr. 5.: S. unten Nr. 7. — Aber sehr zweckmäßig wird es seyn, wenn das Hypothekenamt es dabei nicht bewenden läßt, sondern der bei Nr. 3. bereits vorkommenden Bemerkung: S. unten Nr. 5., noch den Beisatz macht: und Nr. 7., so daß die vollständige Verweisung auf die nachfolgen-

den Einträge also lautet: S. unten Nr. 5. und 7.

Dadurch wird die Mühe nicht vermehrt, die Uebersicht offenbar erleichtert, und unnöthiges Durchlesen erspart.

9) Kommen Löschungen vor, so ist zwar der Eintrag so, wie §. 26. vorgeschrieben ist, und zwar nach Nr. 2. des gegenwärtigen §phen in der Hauptkolumne zu machen, aber bei der dem gelöschten Eintrage gewidmeten Nummer ist der Verweisung auf die Nummer der Löschung das Wort: Gelöscht, einfach unterstrichen, in den Anmerkungen beizufügen, z. B.: Gelöscht. S. unten Nr. 7.

10) Die dritte Columne der Anmerkungen endlich dient bloß zu Allegationen des Hypothekenprotokolles oder der Hypotheken-Spezialakten, dann zu den oben Nr. 4. 5. und 6. beschriebenen Verweisungen, und zum Eintrage des Wortes: Gelöscht, bei Löschungen von Protestationen und Beschränkungen der Disposition des Besitzers.

§. 28. 3. Von der dritten Rubrik.

I. Der Eintrag der Hypotheken in der dritten Rubrik, richtet sich nach folgenden Regeln:

1) Jedem Eintrage einer Hypothek ist Jahr, Monat und Tag, an welchem der Eintrag geschieht, voranzusetzen, wenn auch die über den Rechtstitel zu dieser Hypothekenfoderung producirten Urkunden viel älter seyn sollten.

2) Der Eintrag einer Hypothek muß in sich enthalten, die Summe der Foderung, die genaue Bezeichnung der Person des Gläubigers, den Rechtstitel der Foderung (causa debendi), die Zeit der Entstehung derselben, mittelst Allegirung der Documente, Protokolle u. dgl., aus denen sich diese Entstehung ergiebt, z. B.: Zwölfhundert Gulden mit 5 proC. verzinsliches Darlehen an Sebastian Sch**. zu X., laut gerichtlich ausgefertigten Schuldbriefes vom (Datum).

3) Die Summe der Foderung muß nicht nur mit Buchstaben ausgeschrieben, sondern auch mit Ziffern ausgedrückt werden, wie die Mustereinträge das Genauere zeigen.

4) Um dieses bewirken zu können, haben die Hypothekenämter auf denjenigen Seiten des Foliums, welche zu der dritten Rubrik verwendet werden (§. 34.), neben der die Columne der Anmerkungen einschließenden Linie, in einer Entfernung beläufig von einem Zolle, nach der Länge des Bogens, noch eine Linie hineinzuziehen, und zwischen diesen Linien die Summen in Ziffern einzutragen.

Es wird nur eine Linie vorgeschrieben, weil Kreutzer bei Hypothekenfoderungen selten vorkommen, und weil, wenn sie vorkommen, die Interessenten leicht zu Weglassung derselben, allenfalls mittelst Erlassung oder Hinausbezahlung bewogen, oder auf das Aeußerste diese Kreutzer dem Ganzen unbeschadet, auch unter die Zahl der Gulden geschrieben werden können.

Da bei andern in dieser Rubrik vorkommenden Einträgen Zahlen zwischen diese Linien nicht gesetzt werden; so dienen die bei den Hypotheken eingeschriebenen Zahlen auch noch dazu, nicht nur die Hypotheken von andern Einträgen schnell unterscheiden, sondern auch die ganze Summe der auf einem Immobile versicherten Hypothekenfoderungen schnell zusammen rechnen zu können.

5) Leistungen an Alimenten, Wittum, Auszug (altem Theil) bei Gutsübergaben oder Erbtheilungen u. dgl. in Geld, Naturalien und anderen Reichnissen, welche durch Hypothek versichert werden sollen, können entweder in einem Anschlage zu Capital, oder in einem beiläufigen Anschlage ihres jährlichen Betrages, oder auch nur durch genaue Anzeige, worin jene Leistungen bestehen, eingetragen werden, nebst Beisetzung der Zeit, auf welche sie — ob auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit des Berechtigten — zu entrichten sind.

Auch bei der letzten Art des Eintrages kann jeder nachfolgende Gläubiger hienach die Sicherheit für seine Foderung bemessen. Indessen ist die erste Art des Eintrages der Form und Ordnung des Hypothekenbuches weit angemessener.

6) Die Summen der Hypothekenfoderungen sind nur in baierischer Reichswährung auszudrücken. Sind sie in anderen Münzen oder in anderem Münzfuße angemeldet, so müssen sie zwar auf solche Art auch im Hypothekenbuche

angeführt, aber zugleich auf baierische Reichswährung reducirt werden.

7) Bei der Eintragung verzinslicher Capitalien ist wegen der hievon abhängigen Rechtsfolgen der bedungene Zinsfuß nicht zu übersehen.

8) Die Aufkündbarkeit, oder der Aufkündigungstermin wird nur auf besonderes Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners eingetragen.

9) Haben zwei oder mehrere Hypotheken, dem §. 23. Absatz 2. des Hypothekengesetzes gemäß, gleichen Rang; so ist dieses bei jeder derselben in der Columne der Anmerkungen beizusetzen; z. B. mit den Worten: Hat gleichen Rang mit Nr. 5 und 6. — Hat gleichen Rang mit Nr. 4 und 6. — Hat gleichen Rang mit Nr. 4 und 5.

10) Ist nach §. 23. Absatz 2. des Hypothekengesetzes einer Hypothek durch ausdrücklichen Vertrag ein bestimmter Rang im Voraus angewiesen worden; so muß auch dieses bei dem Eintrage in der Columne der Anmerkungen besonders ausgedrückt werden.

11) Ist nach Uebereinkunft mit andern Gläubigern dem Einen der Vorrang eingeräumt worden, so ist dieses in der Columne der Anmerkungen kurz zu bemerken; z. B.: Geht nach Uebereinkunft den beiden Nummern 1. und 2. vor. Zugleich ist da, wo die Foderungen dieser Gläubiger eingetragen sind, auf diese Bemerkung zu verweisen; z. B.: S. Nr. 3.

12) Auf ähnliche Art sind alle andere den Rang der Forderungen betreffende Bemerkungen den Anmerkungen einzurücken. (S. unten §. 62.)

13) Bei Lehen und grundbaren Gütern, so ferne zu den auf Privatwillen beruhenden Hypotheken der Consens der Lehen- oder Grundherren erfodert wird; imgleichen in Fällen, wo die Einwilligung der Ehefrau in die Bestellung solcher Hypotheken erfoderlich ist, darf zwar in den Hypothekenprotokollen, Spezialakten und deren Beilagen, nichts fehlen, woraus das Vorhandenseyn dieses Consenses oder dieser Einwilligung vollkommen bemessen werden kann; aber es ist nicht nöthig, beim Eintrage der Hypothek selbst davon in der dritten Rubrik eine Bemerkung oder Erwähnung zu machen.

14) Wird eine mit gesetzlichem Titel zur Hypothek nach §. 12. des Hypothekengesetzes versehene Foderung angemeldet, so ist zu unterscheiden: ob das Gesetz das Recht des Gläubigers auf eine bestimmte unbewegliche Sache beschränkt oder nicht.

Im ersten Falle, wohin aus §. 12. die Nummern 3. 4. 8. 9. und 11. gehören, kann die Eintragung nur auf diese bestimmte Sache geschehen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, welche Sicherheit der Gläubiger in Beziehung auf den Werth der Sache erhalte.

Im zweiten Falle aber, wohin aus §. 12. die Nummern 1. 2. 5. 6. 7. 10. und 12. gehören, kann derjenige, wider den die Eintra-

gung dieser Foderung auf mehrere Immobilien begehrt wird, nach §. 11. des Hypothekengesetzes verlangen, daß die Eintragung nur auf einen solchen freyen Güterwerth beschränkt werde, welcher nach Abzug der vorstehenden Posten den Betrag der Foderung um ein Drittheil übersteigt.

Wenn daher ein unter den letztgenannten Nummern begriffener Gläubiger wegen 600 fl. die Eintragung einer Hypothek auf mehrere Grundstücke begehrt, unter welchen aber ein einziges den wahren und dauerhaften Werth von 2000 fl. hat, auch mit bereits eingeschriebenen Hypotheken nicht weiter, als auf 1200 fl. belastet ist; so kann der Schuldner verlangen, daß die Hypothek nur auf dieses einzige Grundstück mit Freilassung der übrigen eingetragen werde, weil nach Abzug der schon eingetragenen Hypotheken der noch übrige freie Gutswerth zu 800 fl. die neu angemeldete Hypothekenforderung zu 600 fl. um 200 fl. das heißt um ein Drittheil derselben übersteigt.

Gleiches Verlangen des Schuldners, die Eintragung auf zwei oder drei Grundstücke, mit Freilassung der übrigen zu beschränken, findet auch alsdann statt, wenn der noch freie Güterwerth dieser zwei oder drei Grundstücke zusammengerechnet so viel beträgt, als die einzutragende Foderung und noch ein Drittheil derselben.

15) Wenn endlich der Fall eintritt, daß eine

und dieselbe Forderung auf mehrere Immobilien, von denen ein jedes sein eigenes Folium hat, mit ungetheilter Summe eingetragen werden muß, so ist in der Columne der Anmerkungen bei jedem dieser Einträge zu bemerken, auf welchen Seiten des Hypothekenbuches, imgleichen, wenn es mehrere Bände hat, in welchen Bänden und auf welchen Seiten derselben die andern Einträge sich befinden. Z. B.: Dafür ist weitere Hypothek eingetragen pag. 8 und 10. — Hiefür ist noch weiter die Hypothek eingetragen pag. 6 und 10. — Hiefür ist die Hypothek noch weiter eingetragen pag. 6 und 8.

§. 29. II. Die Cessionen sind nachfolgendermaßen in der dritten Rubrik einzutragen.

1) Sobald eine Cession angemeldet, hinreichend geprüft, und zum Eintrage geeignet gefunden worden ist, hat das Hypothekenamt den Eintrag zu machen, z. B. mit den Worten: Die unter Nr. x. eingetragene Hypothek ist an N. N. cedirt worden.

Zugleich ist in den Anmerkungen: Zu Nr. x., und bei derjenigen Nummer, unter welcher sich die cedirte Foderung eingetragen befindet, zu setzen: Nunmehr an N. S. unten Nr. z.

2) Der Fall des §. 84. des Hypothekengesetzes wird in Beziehung auf den Eintrag in das Hypothekenbuch gleich einer Cession behandelt, indem der Schuldner das dem befriedigten Gläubiger zugestandene Recht hinsichtlich der im Hypothenbuche noch nicht ge-

löschten Foderung einem andern Gläubiger abtreten dürfte, und abgetreten hat.

Daher geschieht der Eintrag auf ähnliche Art, wie in der voranstehenden Nummer vorgezeichnet wurde, z. B. mit den Worten: Zu Bezahlung der bei Nr. 1. eingetragenen Foderung hat Herr Ludwig von N. das baare Geld zu 4 pro C. hergeschossen. Der Gläubiger ist bezahlt, und dessen Rechte sind vom Herrn v. L** dem neuen Gläubiger eingeräumt worden.

In der Columne der Anmerkungen wird gesetzt: Zu Nr. 1 und bei Nr. 1. Nunmehr an Herrn v. N. S. unten Nr. 7.

3) Auf eine ähnliche Weise, wie bei Cessionen ist auch zu verfahren, wenn Theilhaber einer gemeinschaftlichen Hypothekenfoderung, z. B.: Miterben, dieselbe theilweise auf ihre Personen umschreiben lassen; z. B.: Nunmehr an Schauers fünf Kinder auf fünf Obligationen. S. unten Nr. 5.

§. 30. III. Bei Protestationen, welche in Beziehung auf die dritte Rubrik vorkommen, sie mögen gegen den Eintrag einer Hypothek, oder gegen eine Vormerkung eingewendet werden, ist im Ganzen eben so, wie von Protestationen bei der zweiten Rubrik (§. 26) vorgeschrieben wurde, zu verfahren.

§. 31. IV. Vormerkungen setzen voraus, daß etwas, was zum Eintrage angemeldet wurde, jetzt, und ehe gewisse Umstände berichtiget sind, in das Hypothekenbuch wirksam noch nicht

eingetragen werden kann (§. 30 des Hypotheken-gesetzes) z. B.: der Titel zu einer Hypothek, welche angemeldet wird, liegt in einer Privat-urkunde, die erst anerkannt werden muß, oder es liegt eine Protestation gegen die Eigenthums-rechte des Besitzers in der Mitte, und gleich-wohl soll eine angemeldete Hypothek eingetra-gen werden u. s. w. In solchen Fällen hat zwar das Hypothekenamt, um den anmeldenden Gläu-biger seine Rechte und seinen Rang zu erhalten, die angemeldete Foderung unter den Hypothe-ken eben so, als ob dieses jetzt schon definitiv geschehen könnte, einzutragen. Aber in den An-merkungen ist beizufügen das Wort: vorge-merkt, einfach unterstrichen.

Heben sich in der Folge die noch ungewis-sen, den definitiven Eintrag hindernden Umstän-de, so ist nun nach Verschiedenheit der Ver-hältnisse zu verfahren.

Heben sie sich in einer solchen Art, daß jetzt der definitive Eintrag statt findet, z. B.: die Privaturkunde wird recognoscirt, die Protesta-tion wird zurückgenommen, oder der Besitzer wird rechtskräftig für den Eigenthümer erklärt; so geschieht deshalb in der Hauptkolumne der erforderliche weitere Eintrag im Hypothekenbu-che, z. B.: Der Besitzer hat die bei Nr. 3 producirte Privaturkunde anerkannt. Daher wird die Hypothek nunmehr ein-getragen. Zu Nr. 3. Es wird aber da, wo die Vormerkung geschehen ist, in der Columne der Anmerkungen beigefügt: Nunmehr ein-getragen. S. unten Nr. 6.

Heben sie sich hingegen so, daß der Eintrag nicht mehr statt finden kann; so muß die vorgemerkte Hypothek so, wie nachher §. 33. vorkommen wird, gelöscht werden.

§. 32. V. Bei Verpfändungen einer eingetragenen Hypothek hat sonst weiter nichts zu geschehen, als das in der fortlaufenden Reihe der Eintrag in der zweiten Columne gemacht wird: Die unter Nummer 2. eingetragene Hypothek ist unter Extradition des Hypothekenbriefes an N. N. zu X. verpfändet. — Zu Nr. 2.

In den Anmerkungen bei Nr. 2. wird sodann beigesetzt: S. unten Nr. 4.

§. 33. VI. Was die Löschungen betrifft, welche in der dritten Rubrik einzutragen sind, so gilt von denselben Folgendes:

1) Sobald ein Grund zu Löschung einer eingetragenen Hypothek dem Hypothekenamte auf eine genügende Art angemeldet ist, geschieht der Eintrag in der Hauptkolumne, unter Anführung des Löschungsgrundes; z. B.: Die unter Nr. 3 eingetragene Foderung ist bezahlt. Daher wird die Hypothek gelöscht. In den Anmerkungen wird gesetzt: Zu Nr. 3.

2) Unter derjenigen Nummer bei welcher die gelöschte Foderung eingetragen war, wird in die erste Columne, und in die dritte, das Wort: gelöscht, gesetzt, und doppelt unterstrichen. Zugleich ist auch die zwischen den Linien mit arabischen Ziffern geschriebene Summe der gelöschten Foderung doppelt zu unterstreichen.

3) Bei Partialzahlungen, oder theilweisen Löschungen geschieht zwar ein gleicher Eintrag, z. B.: Von der unter Nummer 3. eingetragenen Abfindung sind bei Verheirathung der Christine Barbara bezahlt sechstausend Gulden ꝛc. ꝛc. Zu Nr. 3. Aber bei dem Eintrage der theilweise gelöschten Foderung wird in die Anmerkungen nur gesetzt: Hievon gelöscht sechstausend Gulden. S. unten Nr. 5, wobei aber das Wort: Gelöscht, nur einmal unterstrichen werden darf, ohne etwas in die erste Columne zu setzen, und ohne die zwischen den Linien stehenden Zahlen zu unterstreichen.

4) Sind alle auf ein Immobile eingetragen gewesene Hyppotheken ganz gelöscht; so wird die dritte Rubrik durch zwei Querlinien geschlossen, und nur bei einer gegebenen hinreichenden Veranlassung zu neuen Einträgen unter dem Querstriche von neuem angefangen.

5) Sind insbesondere Vormerkungen, Protestationen oder Verpfändungen zu löschen; so geschehen jedesmal in der Hauptkolumne die erfoderlichen Einträge, so wie in den Anmerkungen die nöthigen Verweisungen. Zugleich wird am geeigneten Orte bemerkt: Nunmehr eingetragen, oder Protestation gelöscht; gelöscht u. s. w., und einmal unterstrichen.

§. 34. VII. Die Ausfüllung der dritten Rubrik betreffend, so haben die Hypothekenämter dabei zu verfahren, wie folgt:

1) Meistens und in der Regel wird die dritte Rubrik auf die zweite Seite des Hypothekenfoliums geschrieben werden können.

Nur in höchst seltenen Fällen wird eine einzige Seite zu allen drei Rubriken hinreichen. Dieses könnte jedoch alsdann geschehen, wenn die Beschreibung der Sache sehr kurz, und der Besitzer eine Person ist, welche Veränderungen nicht unterliegt, z. B.: eine Stiftung, oder eine beständige Körperschaft, und wenn zugleich voraussichtlich nur sehr wenige Hypotheken auf die Sache einzutragen seyn werden.

Eben so werden es keineswegs häufige Fälle seyn (§. 19. Nr. 3. b), wo erst auf der dritten, vierten, oder gar fünften Seite des Foliums der Anfang mit der dritten Rubrik gemacht werden müßte.

Die Hypothekenämter werden dieses alles nach Bedürfniß ermessen, und eine die künftige Fortsetzung des Buches erschwerende Raumersparung eben so, wie eine unnöthige und kostspielige Papierverschwendung zu vermeiden wissen.

2) In die zweite oder Hauptkolumne der dritten Rubrik werden eingetragen, Hypotheken, Cessionen, Protestationen, Verpfändungen, Löschungen. Selbst nur vorgemerkte Einträge werden in diese Columne gesetzt. Eben so gehören dahin alle die Löschung oder den definitiven Eintrag einer Vormerkung veranlassenden Einträge u. s. w.

3) Alle Einträge in dieser zweiten Columne fol-

gen unter Voransetzung von Tag, Monat und Jahr, an welchen der Eintrag geschehen, in reiner chronologischer Ordnung aufeinander.

4) Auch in dieser Rubrik wird jeder Eintrag von dem Folgenden, durch eine Querlinie gesöndert.

5) In der ersten Columne dieser Rubrik wird jedem Eintrage die fortlaufende Nummer in arabischen Ziffern beigefügt, und um den Eintrag der Hypotheken vor andern Einträgen hervorzuheben, soll allenthalben da, wo eine Hypothek eingetragen ist, unter die fortlaufende Nummer noch eine fortlaufende römische Ziffer gesetzt werden. Die Mustereinträge liefern versinnlichende Beispiele.

Endlich kömmt auch noch bei Löschung der Hypotheken das Wort: Gelöscht, doppelt unterstrichen in diese Columne.

6) Die dritte Columne der Anmerkungen endlich, wird mit denjenigen Bemerkungen und Verweisungen ausgefüllt, von denen in den vorhergehenden §§. 28 — 33 gehandelt worden ist, und zugleich werden in derselben die Allegationen der Hypothekenprotokolle und Spezialakten beigefügt.

§. 35. Allgemeine Vorschriften über die Einträge in das Hypothekenbuch.

Nebst den vorhergehenden Bestimmungen sind über die Einträge in das Hypothekenbuch noch folgende allgemeine Vorschriften zu befolgen:

1) Jede Einschreibung in das Hypothekenbuch muß bei strenger Verantwortlichkeit gleich

nach dem Beschlusse eines aufgenommenen Protokolles geschehen, damit Derjenige, der sie verlangt hat, sich davon überzeugen kann. Nur in dem im Hypothekengesetze §. 23. Absatz 3 bestimmten Falle, ist es den Hypothekenämtern erlaubt, die Einschreibung auf kurze Zeit zu verschieben, und sich nach der dort gegebenen Vorschrift zu benehmen.

2) Die Hypothekenämter sollen sich bestreben, daß alles, was in das Hypothekenbuch eingeschrieben wird, mit guter, dauerhafte Dinte, und nicht nur mit deutlicher und gedrängter, sondern auch mit schöner Schrift, jedoch frei von allen der Deutlichkeit schädlichen Künsteleien, geschrieben werde.

3) In den Hypothekenbüchern darf noch weniger, als in den Protokollen, etwas durchstrichen, überschrieben, radirt werden u. dgl. Auch sollen

4) diese Bücher so rein als möglich erhalten werden.

§. 36. III. Von Auszügen, Recognitionsscheinen und Hypothekenbriefen.

1) Allgemeine Auszüge aus dem Hypothekenbuche bestehen in einer vollständigen Abschrift aller auf einem Folium des Hypothekenbuches in dessen drei Rubriken befindlichen Einträge.

Besondere Auszüge bestehen in der Abschrift eines oder des andern in diesen Rubriken befindlichen Eintrages.

Wer nur einen besondern Auszug verlangt,

dem kann ein allgemeiner nicht aufgedrungen werden.

2) Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe sollen, wenn sie besonders ausgestellt, und nicht nach §. 172. und 174. des Hypothekengesetzes auf die vorgelegten Urkunden selbst in kürzerer Form geschrieben werden, nach den der gegenwärtigen Instruktion beigefügten Formularien ausgefertiget werden.

3) Förmliche Hypothekenbriefe sind nur bei Capitalien, und zwar nach dem der gegenwärtigen Instruktion beigefügten Formulare, auszufertigen.

Bei den auf gesetzlichen Rechtstiteln vermöge des Hypothekengesetzes §. 12. beruhenden Hypotheken wird nur ein Auszug aus dem Hypothekenbuche, oder ein Rekognitionsschein über deren Eintragung ausgefertigt.

4) Sind über ein und dasselbe Rechtsgeschäft auf mehrere zu demselben Hypothekenamte gehörige Immobilien Einschreibungen geschehen (§. 28. Nr. 15.) so ist darüber, wenn nicht der Betheiligte etwas anderes ausdrücklich verlangt, nur ein einziger Rekognitionsschein oder Hypothekenbrief auszufertigen.

5) Jedem Auszuge, Rekognitionsschein und Hypothekenbriefe ist das Datum, an welchem er ausgefertigt wurde, beizusetzen.

Da aber die Wirkung und der Rang vorgemerkter Foderungen, wenn nachher die Vormerkung in einen Eintrag übergeht, dem Hypothekengesetze §. 30. Absatz 3 zufolge,

nicht erst mit dem Tage der förmlichen Eintragung, sondern schon mit dem Tage der Vormerkung eintritt, so muß auch dieser Tag der Vormerkung außer dem Tage der Ausfertigung noch besonders bemerkt werden.

§. 37. Das Hypothekengesetz bestimmt §. 23. Absatz 3 den Rang der Hypotheken, mit Ausnahme eines Falles, nicht nach dem Moment, sondern nach dem Tage der Eintragung. Daher ist im §. 117. desselben verordnet, daß kein Auszug aus dem Hybothekenbuche vor Ablauf eines Gerichtstages einem Interessenten ausgehändi[illegible] werden soll, indem dieses in der Regel zur Sicherheit des Hypothekenamtes und der Hypothekengläubiger, wegen der an demselben Tage noch möglichen Anmeldungen nothwendig ist.

Dieses ist aus gleichem Grunde auch bei Hypothekenbriefen und solchen Rekognitionsscheinen zu beobachten, welche über die Vormerkung oder Eintragung einer Hypothek mit Bezeichnung ihres Ranges ausgestellt werden sollen.

Dagegen findet es bei Rekognitionsscheinen und bei besondern Auszügen, sofern diese auf den Rang einer Hypothek keinen Einfluß haben; desgleichen bei jenem Hypotheken, deren Rang sich nach dem Tage ein[illegible] schon früheren Vormerkung richtet keine Anwendung, weil hier allenthalben der Grund des Gesetzes wegfällt.

Verlangt, außer den eben bezeichneten Fällen, ein Betheiligter die frühere Ausfertigung, so soll das Hypothekenamt dem Hypothekengesetze §. 117. gemäß diese zwar nicht verweigern,

aber über dieses Verlangen ein besonderes Protokoll aufnehmen, und in demselben sowohl, als auch auf der hinausgegebenen Ausfertigung, die Zeit der Abgabe bemerken.

Dadurch wird es von aller Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit des Auszuges oder Hypothekenbriefes in Beziehung auf alle an demselben Tage nach der Aushändigung noch erfolgten Einträge und Vormerkungen frei.

Zweiter Theil.

Besondere, die Fertigung der neu anzulegenden Hypothekenbücher betreffende Instructionsbücher.

§. 38. Mit den bisherigen, das Hypothekenwesen und die Hypothekenbücher im Allgemeinen betreffenden Vorschriften werden nunmehr auch diejenigen besondern instruktiven Weisungen verbunden, welche sich auf die wirkliche Fertigung der neu anzulegenden Hypothekenbücher beziehen.

Dabei sind mancherlei wichtige, zum Theile mühevolle Vorbereitungen und Vorarbeiten nöthig; die Hypothekenämter haben bei manchen von Amtswegen, bei manchen nur auf Anträgen zu verfahren, sie haben verschiedene Vorsichtsmaßregeln, technische Vortheile und im Ganzen die höchste Aufmerksamkeit anzuwenden.

Um dem Benehmen der Hypothekenämter durchaus die gehörige Richtung zu geben, sie vor Mißgriffen, Vermehrung oder Erschwerung der Arbeit zu sichern und bei allen ein vollkommen gleichförmiges Verfahren herzustellen, haben diese Aemter in allen die Fertigung der neuen Hypothekenbücher betreffenden Geschäften folgende Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

§. 39. I. Erste Vorbereitungen.

1. Vor allem hat ein jedes Hypothekenamt einen wohlbemessenen Ueberschlag zu machen, wie viele Bände des Hypothekenbuches in seinem Jurisdiktionsbezirke anzulegen seyn werden. (§. 5.)

Der dem Amte ohnedieß bekannte Vermögens- und Schuldenstand seiner Amtsuntergebenen, die Zahl und Wichtigkeit der gebundenen und ungebundenen Güter, die Lebendigkeit des Verkehrs und andere örtliche Verhältnisse werden ihm jedesmal richtige Anhaltspunkte gewähren, ohne sich von irgend einer Seite eines, auf alle Art zu vermeidenden Uebermaßes, schuldig zu machen.

Werden höchstens zehn bis zwölf Buch Papier auf einem Band gerechnet (§. 5.); so beträgt dieses 960 bis 1152 Seiten. Wenn nun der vierte Theil für künftige Einträge leer bleibt, so sind gleich Anfangs 720 bis 863 Seiten zu beschreiben. Rechnet man für jedes Folium drei Seiten, was sehr viel ist; so können in einem solchen Bande wenigstens 240

bis 288 Immobilien eingetragen werden. Dieses mag den Hypothekenämtern einen Maßstab geben.

§. 40. 2. Sobald nun das Hypothekenamt über die Zahl der Bände mit sich einig ist, muß zu jedem Bande ein eigenes Hypothekenprotokoll mit seinem Beilagenbande angelegt werden.

Darin ist alles, was in Beziehung auf das Hypothekenwesen der zu diesem Bande gehörigen Immobilien vorkömmt, einzutragen und zu abregistriren so, wie es oben §. 7. 8. und 9. vorgeschrieben worden ist.

Anfangs ist es keineswegs nöthig, die Hypothekenprotokolle sogleich einbinden zu lassen. Sie können in einzelnen Sexternen angelegt und erst am Ende, wenn es einmal zu der wirklichen Fertigung und Reinschreibung des Hypothekenbuches gekommen ist, (Siehe unten §. 65.) zusammengebunden werden.

Die Hypothekenämter werden sich sehr zweckmäßig benehmen, wenn sie jedem Band des Hypothekenprotokolles in zwei Abtheilungen anlegen, die erste Abtheilung für die Anmeldungen, die zweite Abtheilung für die nachfolgenden Vernehmungen und Recherchirungen.

Beide Abtheilungen können am Ende, je nachdem sie mehr oder minder umfassend sind, in einem einzigen, oder in zwei verschiedenen Bänden, zusammengebunden werden. Das erste ist bei der ersten Anlage des Hypothekenbuches wünschenswerther, damit die Zahl der Bände nicht sogleich unnöthig vermehrt werde.

In jeder Abtheilung können vorerst die einzelnen Protokolle, um sich wechselseitig aufeinander, so wie sie zusammen gehören, beziehen zu können, nur fortlaufend, die einen mit arabischen, die andern mit römischen Ziffern numerirt, und am Ende können beide Abtheilungen, wenn sie zusammengebunden sind, noch immer fortlaufend auch paginirt werden.

Ist aber einmal das Zusammenbinden und Paginiren geschehen, und überhaupt die erste Anlegung der Hypothekenbücher vollendet; dann können bei weiterer Fortführung der Bücher die Protokolle ohne alle Numerirung nach der Zeitfolge in die Protokollbücher eingeschrieben und nur nach der Seitenzahl aufeinander bezogen werden.

§. 41. 3. Die Hypothekenämter können zwar hierauf mit den zu Fertigung des Hypothekenbuches gehörenden vorbreitenden Arbeiten ohne weiters den Anfang machen.

Um Indessen auch das Publikum davon, daß der Vollziehung des Hypothekengesetzes kein Hinterniß mehr im Wege stehe, zu benachrichtigen, soll das königl. Appellationsgericht eines jeden Kreises vierzehn Tage nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Instruction durch eine in den Kreis-Intelligenzblättern einzurückende Ankündigung öffentlich bekannt machen; daß bei allen Hypothekenämtern seines Kreises das Protokoll für Hypothekensachen geöffnet sey, und das daher Jedermann, wer irgend eine das Hypothekenwesen betreffende Anmeldung zu machen hat, er sey Hypothekgläubiger,

Grundherr, Zehentherr oder ein solcher, welchem auf speciellen Rechtstiteln beruhende Reallasten zu leisten sind, dieselben bei den betreffenden Hypothekenämtern mündlich oder schriftlich, in Person oder durch einen Bevollmächtigten vorbringen könne, und sodann das Weitere zu gewärtigen habe.

Eine gleiche Einladung an das Publikum haben auch die standesherrlichen Justizkanzleien hinsichtlich der ihnen untergeordneten Herrschaftsgerichte zu erlassen.

Man kann darauf vertrauen, daß die königlichen Rentämter, Gemeinden, Stiftungen, so wie die Privaten die Hypothekenämter durch Hervorgebung ihrer Anmeldungen, Bücher und sonstigen Dokumente erleichtern und die zu Fertigung der Hypothenbücher erfoderlichen Arbeiten befördern werden.

Diese allgemeinen Einladungen schließen jedoch nicht aus, daß auch besondere an einzelne Personen von den Hypothenämtern selbst während der Anmeldungsfrist nach Bedürfniß erlassen werden.

§. 42. II. Nähere Vorbereitungsarbeiten.

a) Da wo schon ältere Bücher vorhanden sind.

Sind in irgend einem Theile des Königreiches unter was immer für Benennungen eingeführte, das Hypothekenwesen betreffende öffentliche Bücher vorhanden; so bleiben nach §. 8. Absatz 1. des Einführungsgesetzes die darin

eingetragenen Foderungen und alle andere darin befindliche Einträge, ohne einer neuen Anmeldung zu bedürfen, bei voller Kraft, und sie müssen ohne weiters in die neuen, nach dem Hypothekengesetze anzulegenden Bücher übertragen werden.

Bei dieser Uebertragung haben die Hypothekenämter folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die Uebertragung aus den bisherigen Büchern in die neu anzulegenden Hypothekenbücher muß nach Form und Materie dem Hypothekengesetze entsprechend geschehen.
2. Sollte daher in diesen Büchern etwas von dem, was nach §. 22. des Hypothengesetzes eingetragen werden muß, sich noch nicht eingetragen befinden, wohin besonders die Nummern 2. 4. 5. und 7. dieses §. 22. gehören; so ist dieses in den neuen Büchern nachzutragen und sich in so weit eben so, als wenn die ältern Bücher nicht verhanden wären, nach §. 46. und ff. dieser Instruktion zu benehmen.
3. Was nach dem Hypothengesetze nicht mehr Gegenstand einer Hypothek seyn kann, darf als solcher in die neuen Bücher nicht übertragen werden. Dieses ist z. B.: hinsichtlich der bei einigen Folien der Landtafel zu Kempten aufgenommenen Haabe (bewegliches Vermögen) der Fall, wenn sie nicht in der zu einem unbeweglichen Gute gehörenden Baumannsfahrniß (Schiff und Geschirr) oder dem zur Landwirthschaft gehörigen Viehe besteht, welchenfalls diese Gegenstände mit Einwill-

gung des Eigenthümers nach §. 34. des Hypothekengesetzes als Zugehörungen betrachtet und eingetragen werden können.

4) Die Werthsbestimmungen betreffend, so sind solche in den ältern Büchern entweder anzutreffen oder nicht.

Ist der Werth des Hypothekobjektes in den bisherigen Büchern angegeben; so ist derselbe nach dieser Angabe in der Regel in das Hypothekenbuch einzutragen. Wenn aber diese Angaben auf einem alten, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr anpassenden Steuerfuße, wie z. B.: in der Landtafel von Kempten auf dem Weidenschaftsfuße, oder wenn sie auf so alten Schätzungen, Kaufpreisen u. dgl. beruhen, daß sie dem gegenwärtigen Werthsverhältnisse durchaus nicht mehr entsprechen, alsdann muß zum Behufe des neu anzulegenden Buches nach Umständen für eine neue Werthsbestimmung gesorgt werden. Ist daher der Werth des Objektes in diesen alten Büchern nicht angegeben; oder kann es bei den dort angegebenen nicht bewenden, so ist sich hinsichtlich der neuen Werthbestimmung nach §. 14. dieser Instruktion zu richten.

5. Sind in den bisherigen Büchern mehrere Immobilien und auf denselben in Gesammtheit haftende Hypotheken zusammen eingetragen; so ist in dem neuen Hypothekenbuche für jedes Immobile ein eigenes Folium zu bestimmen, und bei jedem sind die ungetheilt darauf haftenden Hypotheken besonders einzu-

tragen. Jedoch wird dabei auf §. 12. Nr. 3. dieser Instruktion verwiesen.

6. Bei Foderungen, welche in den bisherigen Büchern nicht mit einer bestimmten Summe eingetragen waren, muß das Hypothekenamt nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 19. die Summe bestimmen lassen. In Ermanglung gütlicher Uebereinkunft sind sie einsweilen als Vormerkungen zu behandeln, und in der Columne der Anmerkungen ist beizufügen: Vorgemerkt und beruht die Bestimmung der Summe auf richterlicher Entscheidung.

7. Die Uebertragung aus den vorigen Büchern muß so geschehen, daß jeder Eintrag in die den neuen Büchern angemessene Rubrik und Columne gesetzt wird.

8. Foderungen, welche ganz gelöscht sind, können in dem neuen Buche ganz übergangen werden. Wenn dagegen an einer Foderung nur ein Theil gelöscht wurde; so müssen die bisherigen Einträge vollständig in das neue Hypothekenbuch aufgenommen werden.

9. In so ferne nach den vorhergehenden Nummern des gegenwärtigen Paragraphen Nachholungen und neue Recherchirungen nicht erforderlich sind, kann mit Fertigung der Folien des neuen Hypothekenbuches ohne weiters fortgefahren werden, und in dem Buche sind statt der Allegationen des Hypothekenprotokolls bloß die ältern Bücher zu allegiren.

Sofern aber dergleichen Nachholungen und Recherchirungen nothwendig sind, müssen zum

Behufe derselben die vorgeschriebenen Protokolle und Beilagenbände sogleich angelegt und alle dahin gehörigen Gegenstände in denselben eingetragen werden.

§. 43. Insbesondere muß an Orten, wo die preußischen Hypothekenbücher bestehen, die Umschreibung derselben in folgender Art bewirkt werden:

1) Zu Vollziehung der im vorhergehenden §. Nr. 7. gegebenen Weisung ist

a) die Sache, worauf Hypotheken bestellt werden, deren Benennung und Bezeichnung dort als Titelblatt des Foliums betrachtet wird, in den neuen Hypothekenbüchern in die erste Rubrik aufzunehmen.

b) Die an der Sache durch Kauf, Tausch u. dgl. vorgegangenen Veränderungen, ferner die gerichtlich vorgenommenen Abschätzungen, welche dort in der Rubrik Titulus possessionis vorkommen, sind in der ersten Rubrik des neuen Hypothekenbuches zu setzen.

c) Die onera perpetua mit den Beschränkungen des Eigenthums, oder der Disposition des Eigenthümers, welche dort in der zweiten Rubrik verbunden sind, müssen getrennt, die Reallasten in der ersten Rubrik des neuen Hypothekenbuches, eigentliche Beschränkungen der Disposition des Besitzers in dessen zweite Rubrik, und die dem Besitzer obliegenden vertragsmäßigen Leistungen, z. B.: an Alimenten, dem Hypothekengesetze §. 137. gemäß in die dritte Rubrik unter den Hypotheken gestellt werden.

2) Wenn die durch die preussische Hypotheken-ordnung vorgeschriebenen Recherchen der Besitztitel noch im Gange sind; so sollen diese, soferne nicht der Besitzer deren Fortsetzung ausdrücklich verlangt, sofort sistirt, und die Besitzer nach §. 4. des Einführungsgesetzes bei gegebener Veranlassung im neuen Hypothekenbuche eingetragen werden.

3) Die zu den nach der preußischen Hypothekenordnung errichteten Hypothekenbücher gehörenden Grundakten sollen, wenn nicht nach §. 11. gegenwärtiger Instruction Hypotheken-Spezialakten anzulegen sind, aufhören, und statt derselben die zum Hypothekenbuche gehörenden Protokolle und Beilagenbände (§. 7. bis §. 10) angelegt werden.

Jedoch sind die bisherigen Grundakten sorgfältig aufzubewahren.

§. 44 In Ansehung der sogenannten Lehenkonsense in den vormals Bambergischen, sollen jene Guts- oder Grundherrschaften, (dort Lehenherren genannt), welche entweder überhaupt, oder in Ansehung eines oder des andern Gutes das Hypothekenamt nach dem Hypothekengesetze §. 86 — 90. nicht auszuüben haben, an das einschlägige Hypothekenamt, längstens im sechsten Monate vor Ablauf des im §. 1. des Einführungsgesetzes bestimmten Termines, oder im Falle einer auf den Grund des §. 14. und 15. desselben ergangenen Ediktalladung auf besonderes Verlangen des Gerichtes vor Ablauf des in der Ediktalladung angesetzten Termines, einen be-

glaubten Auszug aus den Consensbüchern, oder ein beglaubtes Verzeichniß der auf jedes Gut ausgefertigten Lehenkonsense einschicken.

Die dazu gehörenden Akten haben sie sorgfältig aufzubewahren, und es wird wegen deren Aushändigung an die zuständigen Hypothekenämter eine weitere Vorschrift mit Berücksichtigung dessen, was zu Sicherheit der Lehenherrn wegen Haftung für die von ihnen ausgestellten Consense erforderlich ist, seiner Zeit nachfolgen.

§. 45. Wegen Umschreibung und Abtheilung der Landtafel zu Kempten nach den verschiedenen Gerichten, welche über die der Landtafel eingetragenen Objekte künftig das Hypothekenamt bilden, wird seiner Zeit besondere Weisung ergehen.

b) Da, wo ältere Bücher noch nicht vorhanden sind.

1. Sammlung des Materials von Amtswegen.

Sind öffentliche, das Hypothekenwesen betreffende Bücher nicht vorhanden, oder Nachholungen, besonders in Absicht auf die bisherigen gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken, welche noch nicht eingetragen sind, nothwendig; so haben die Hypothekenämter während der gesetzlichen Anmeldungszeit alles Mangelnde nachzuholen, insbesondere den in den Gerichtsakten bekannten, zu einer Hypothek berechtigten Fo-

derungen nachzuforschen, besonders denjenigen, für deren Eintragung sie nach dem Hypotheken- und Einführungsgesetze unter Haftung und Dienstverantwortlichkeit von selbst zu sorgen haben.

Sie sollen zu dem Ende die bei Gericht vorhandenen allgemeinen oder besondern Contraktenprotokolle, die Vormundschafts-, Theilungs- Güterabtretungsakten, die auf die Besitztitel sich beziehenden, bei Gericht vorhandenen Urkunden u. dgl. sorgsam durchgehen, und besonders auf nachfolgende Gegenstände ihr Augenmerk richten.

1) Auf Hypotheken am Vermögen der Vormünder und Curatoren.

Die längstens schon eingeführten Pflegschaftstabellen werden hiebei die Nachforschungen erleichtern und die Hypothekenämter werden, da wo zu Sicherheit der Pupillen und Curanden Hypotheken noch nicht bestellt sind, oder zum Zwecke der Umwandlung der vorhandenen stillschweigenden General- in Spezialhypotheken mit mittelst Anwendung der Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 20. geeignet nachzuhelfen wissen.

2) Auf Sicherstellung des Vater- und Mutterguts, so wie des Voraus **minderjähriger** Kinder, dann der Erbtheile **minderjähriger** Geschwister, ferner des Heirathsguts und eingebrachten Vermögens **minderjähriger** Ehefrauen.

Auf Großjährige ist hiebei keine weitere Rücksicht zu nehmen. Denn diese sind, wenn sie nicht selbst anmelden, nur bei Anmeldung

anderer Foderungen über ihre Rechte zu belehren und zu einer Erklärung aufzufodern, in deren Gemäßheit sodann das Weitere zu verfügen ist.

3) Auf Gutsübergaben, und die dabei vorzüglich auf dem platten Lande so gewöhnlichen und wichtigen Alimentationsverträge der Gutsübergeber oder sogenannten Austrägler.

4) Auf Vorbehalte des Eigenthums oder einer Hypothek, welche in den bei Gericht aufbewahrten, die Besitztitel betreffenden Protokollen oder Urkunden vorkommen.

5) Auf alle andern Fälle, in denen nach den bisherigen Gesetzen gesetzliche oder sogenannte stillschweigende Hypotheken Statt gefunden haben.

§. 47. Jeder durch diese Nachforschungen endeckte Fall, der sich zu Eintragung einer Hypothek eignet, ist wie eine wirkliche Anmeldung einer Foderung zu behandeln (§. 50.), wobei das Hypothekenamt selbst die Stelle des Anmelders vertritt.

Ueber jeden einzelnen Fall ist daher in jener Abtheilung des Hypothekenprotokolls, welche den Anmeldungen gewidmet ist, unter der fortlaufenden Nummer ein eigenes Protokoll, oder eine eigene Registrirung abzufassen, und in Ansehung des dem Protokolle beizufügenden Beschlusses sowohl, als des weitern Benehmens, ist sich eben so, wie in Beziehung auf wirkliche Anmeldungen vorgeschrieben ist, zu verhalten.

§. 48. Eben so haben die Hypothekenämter der im Allgemeinen ergangenen Einladungen

(§. 41.) ungeachtet, auch von Amtswegen in Ansehung eines jeden Grundstückes, zu dessen Eintragung in das Hypothekenbuch eine Veranlassung gegeben ist, ihr Augenmerk auf die Grundbarkeitsverhältnisse, die Zehentpflichtigkeit und die Reallasten zu richten.

Sie haben zu diesem Ende nicht nur die vorhandenen Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbücher, Zehentbeschreibungen, Lehenbücher, auch andere ihnen vorkommende Urkunden zu durchgehen, sondern auch die in Gemäßheit der allgemeinen Einladung von den Grund-, Lehen- und Zehntherrn ihres Distrikts ꝛc. eingereichten Verzeichnisse bei jeder Gelegenheit einzusehen.

Alles, was den Hypothekenämtern auf dem einen oder andern Wegen zur Kenntniß kömmt, ist als Anmeldung zu betrachten, und nach §. 52. 53. 54. und 57. zu behandeln.

§. 49. 2. Sammeln des Materils aus Anmeldungen.

Da in der gesetzlichen Anmeldungsfrist, d. h. bis zum 1. Juni 1825. in Beziehung auf alle das Hypothekenwesen betreffende, schon bestehende Verhältnisse die andern Anmeldungen zum Theile unter dem in §. 2. 10 und 11. des Einführungsgesetzes bestimmten Nachtheile gemacht werden müssen; so haben sich die Hypothekenämter, wenn solche Anmeldungen geschehen, in nachbestimmter Art zu benehmen.

Die Anmeldungen in Hypothekensachen, welche mündlich geschehen, sind in dem betreffenden Hypothekenprotokolle sogleich zu Prokoll zu neh-

men, schriftliche aber sogleich zu registriren, und die Eingaben sind dem korrespondirenden Beilagenbande sorgsam beizuheften (§. 10.).

Sollten Anmeldungen vorkommen, noch ehe es möglich war, über die Abtheilung der Bände des Hypothekenbuches einen bestimmten Entschluß zu fassen; so ist über jede solche Anmeldung ein besonderes Protokoll auf einem besondern Bogen abzufassen. Diese einzelnen Bogen sind sorgsam aufzubewahren, und in der Folge den betreffenden Hypothekenprotokollbänden der Zeitfolge nach, gehörig numerirt, gleich im Eingange voran beizubinden.

§. 50. Nach Verschiedenheit der Anmeldungen ist sodann jedesmal in nachstehender Art zu verfahren.

I. Bei Anmeldung einer Foderung, sie mag mündlich oder schriftlich geschehen, haben die Hypothekenämter darauf zu sehen, daß genau angegeben werde:

1) der Name des Gläubigers, und wenn die Foderung ursprünglich auf den Namen eines Andern gestellt ist, die Nachweisung des Rechtstitels, durch welchen diese Foderung an den Anmeldenden als Gläubiger übergegangen ist;

2) der Name Desjenigen, wider welchen der Eintrag verlangt wird;

3) der Rechtstitel und das Datum;

4) der Betrag der Foderung nebst dem dafür bedungenen Zinsfuß. Ist die Foderung der Summe noch unbestimmt, so muß der Anmel-

dende angewiesen werden, seinen Antrag auf eine bestimmte Summe zu stellen;

5) die Sache, auf welche die Hypothek vorher schon bestellt war, oder verlangt wird. In Ansehung der bisherigen Generalhypotheken ist es bei der Anmeldung hinreichend, daß der Generalhypothek Erwähnung geschehe;

6) der Titel und die Momente, worauf außer dem Alter der Vorzug dieser Foderung nach den bisherigen Gesetzen beruhet, wenn der Gläubiger einen solchen Vorzug in Anspruch nimmt.

7) Fehlt es noch an irgend einem dieser Punkte, so ist der Anmeldende vor Allem zu Berichtigung des Mangelnden anzuweisen.

8) Sind über die angemeldete Foderung Urkunden vorhanden, so sollen diese bei der Anmeldung in Urschrift zwar vorgelegt, aber, nachdem die geschehene Produktion auf die Urkunde bemerkt worden (§. 9. Nr. 1.), den Erschienenen zur Wiedervorlegung bei der zu Vernehmung des Schuldners zu Protokoll sogleich anzuberaumenden Tagfahrt zurückgegeben werden.

9) Verlangt der Schuldner selbst die Eintragung, so ist nach dem Hypothekengesetz §. 107. zu verfahren.

§. 51. II. Bei Anmeldungen des Besitztitels, kraft dessen Jemand als Eigenthümer einer Sache im Hypothekenbuche eingetragen zu werden verlangt, soll das Hypothekenamt darauf sehen, daß er die Sache, deren Kennzeichen, Lage Gutsverhältnisse, und die auf spe-

ziellen Rechtstitel ruhenden Lasten, so weit als er sie kennt, angebe, auch die darüber vorhandenen Urkunden vorlege.

Die Urkunden sind, nachdem ihr Inhalt im Protokolle und die Produktion auf demselben bemerkt ist, dem Besitzer gleichfalls zurück zu geben.

§. 52. III. **Werden Lehen oder Grundbarkeiten** angemeldet; dieses mag in Beziehung auf einzelne Grundstücke, oder in Verzeichnissen, aus eigenem Antriebe, oder auf amtliche allgemeine oder specielle Auffoderung geschehen; so sollen sich die Hypothekenämter so genau, als es möglich ist, angeben lassen:

1) Den Namen des Lehen- oder Grundherrn, und wenn die Lehen- oder Grundbarkeit in einem Realverbande mit einem Gute steht, die Benennung und Bezeichnung desselben, z. B.: Erbrechtbar zur Hofmark N.
2) Die genaue Bezeichnung der Lehen- oder grundbaren Sache. Besteht diese in einem Gutskomplexe; so ist es hinreichend, wenn nur der Complex benannt wird. Die einzelnen Theile oder Zugehörungen zu verzeichnen, ist nicht nöthig.
3) Die Art dieses Grundbarkeitverhältnisses, ob sie in einer Zins- und Handlohnspflichtigkeit, in einer Leibrechtbarkeit, Fallehenbarkeit bestehe u. dgl.

Alle diese Verhältnisse kennen zu lernen, ist wichtig: Wie aber und wie weit dieselben im Hypothekenbuche eingetragen werden müssen, ist oben §. 15. vorgeschrieben.

§. 53. IV. Was die Anmeldung der auf speziellen Rechtstitel beruhenden Reallasten und der Zehentpflichtigkeit angehet, so haben die Hypothekenämter

1) Wenn Reallasten angemeldet werden, sich genau angeben zu lassen, auf welcher Sache sie haften, und worin deren jährlicher Betrag in Geld oder Naturalien bestehe.

Ohne sich um den Rechtsbestand der angemeldeten Ansprüche zu bekümmern, ohne weiter auf den Rechtstitel derselben einzugehen, ist über jede solche Anmeldung das Erforderliche im betreffenden Hypothekenprotokolle zu Protokoll zu bringen.

2) Bei Anmeldung der Zehentpflichtigkeit, sie mag in Beziehung auf einzelne Grundstücke, oder nach Verzeichnissen und Distrikten geschehen, ist weiter nichts, als die Protokollirung oder Abregistrirung vorzunehmen, ohne tiefer in das Gegründetseyn der Anmeldung, in die Art des Zehnten u. dgl. einzudringen; bei jeder Veranlassung sind die eingereichten Verzeichnisse nachzusehen, und im Uebrigen ist sich nach §. 17. und §. 57. der genwärtigen Instruction zu benehmen.

§. 54. V. Wie endlich andere Anmeldungen z. B. der Protestationen, Cessionen u. dgl. zu behandeln seyen, ist nach Verschiedenheit ihres Inhaltes und Zweckes zu beurtheilen.

Allenthalben haben die Hypothekenämter darauf zu sehen, daß die Sachen und Personen, auf welche sie sich beziehen, so wie das Recht,

welches sie betreffen, und der Grund, worauf sie beruhen, auf das Genaueste von dem Anmeldenden bezeichnet, und daß alle diese Angaben eben so genau, jedoch in kürzester Art, zu Protokoll genommen werden.

§. 55. 3. Sammlung des Materials durch Vernehmungen.

Auf die Anmeldungen folgen die Vernehmungen, sowohl derjenigen Personen, gegen welche die Anmeldungen gerichtet worden sind, als auch anderer Personen, welche in der Folge der vorhandenen Anmeldungen vernommen werden müssen.

Es bleibt dem Ermessen der Hypothekenämter überlassen, ob sie bei jeder einzelnen Anmeldung diese Vernehmung sogleich einzeln anordnen, oder, wenn mehrere eine und dieselbe Person betreffende Anmeldungen bereits vorliegen, oder mit Gewißheit zu erwarten sind, zu der Vernehmung dieser Person über alle oder mehrere Anmeldungen eine einzige Tagfahrt anberaumen wollen.

Sie haben hiebei die Umstände und Verhältnisse zu erwägen, und sich im Ganzen so zu benehmen, daß sie, ohne eine Verwirrung zu veranlassen, sich die Mühe erleichtern, und ihren Gerichtsuntergebenen Gänge zum Hypothekenamte ersparen.

Ueber die Vernehmungen sind die einzelnen Protokolle, fortlaufend numerirt, der Zeitfolge nach in dem betreffenden Hypothekenprotokolle, und zwar in der zweiten Abtheilung (§. 40.)

einzutragen. Die in der ersten und zweiten Abtheilung vorkommenden, und auf einander sich beziehenden Protokolle müssen durch Marginalallegationen wechselseitig auf einander hinweisen.

§. 56. Unter den zu vernehmenden Personen kömmt vor allen andern der Besitzer der Sache vor.

Hypotheken, welche von Amtswegen oder auf Anmeldung auf seine Realitäten einzutragen sind; Lehen- oder Grundbarkeitsverhältnisse derjenigen Güter, welche ein Folium im Hypothekenbuche erhalten sollen, die Zehentpflichtigkeit derselben, darauf haftende Reallasten, veranlassen solche Vernehmungen des Besitzers.

In Ansehung einer jeden einzutragenden Hypothek soll der Besitzer, wenn dieses nicht ohnehin schon gerichtlich beim Hypothekenamte bekannt ist; über die Richtigkeit und Größe der Foderung vernommen, auch sollen ihm nach Umständen die darüber vorhandenen Urkunden zur Erklärung und Anerkennung vorgelegt werden.

Hat er gegen diese Foderung und deren Größe nichts einzuwenden, so kann der Beschluß ohne weiters auf Eintrag der Hypothek in das Hypothekenbuch, gerichtet werden.

Macht er aber Einwendungen, er schützt eine Compensation, gänzliche oder Partialzahlung vor; er läugnet die Schuld; er erkennt die Urkunden nicht an, u. dgl.; so hat das Hypothekenamt, wenn nach weiterer Vernehmung des Gläubigers eine Vereinigung nicht erfolgt, die Sache zur gerichtlichen Austragung zu verwei-

sen. Jedoch kann unterweilen nach Umständen eine Vormerkung im Hypothekenbuche beschlossen werden.

Dem Besitzer sollen übrigens gleich bei seiner ersten Vernehmung alle gegen ihn vorhandene Anmeldungen von Hypotheken, auch die von Amtswegen einzutragenden jetzt schon bekannten Hypotheken eröffnet werden, und wenn das Amt zweifelt, ob es von den letzten eine durchaus genaue Kenntniß jetzt schon habe, soll der Besitzer zugleich über das Heirathsgut seiner Frau, die Alimente des Gutsübergebers, den Voraus seiner Kinder erster Ehe, das Vater- oder Muttergut seiner Kinder, die Erbtheile seiner Geschwister, die etwa bei einem andern Gerichte übernommene Vormundschaft u. dgl. befragt und vernommen werden.

§. 57. In Ansehung der Sachen, welche der vorhandenen Foderungen wegen ein Folium im Hypothekenbuche erhalten sollen, ist der Besitzer über seinen Besitztitel zu vernehmen, und zu Vorlegung der darüber besitzenden Urkunden aufzufodern.

Ueber seine Angaben und Vorlagen ist das Nöthige zu Protokoll zu bringen.

Eben so ist er über Grundbarkeitsverhältnisse, Reallasten und Zehentpflichtigkeit überhaupt und insbesondere, wenn Anmeldungen darüber vorhanden sind, auch über diese zu vernehmen.

Nach Maßgabe seiner Aeußerungen ist die Eintragung in das Hypothekenbuch seiner Zeit

zu bewirken, und dabei sind die Vorschriften des §. 15. 16. 17. zu befolgen.

Insbesondere können sich aber in Beziehung auf die Sachen, welche zu Hypothekobjekten dienen sollen, alsdann, wenn alte Foderungen angemeldet und alte Schuldscheine oder Hypothekenbriefe vorgelegt werden, manchfache Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß die darin verzeichneten Immobilien nicht zu finden, in dritte Hände gekommen, oder so verändert und verschlimmert worden sind, daß sie die benöthigte Sicherheit nicht mehr gewähren.

Ergiebt sich das Eine oder das Andere aus der Vernehmung des Schuldners, oder auf andern Wegen, so haben die Hypothekenämter ihr Benehmen in folgender Art einzurichten:

1) Sind die Hypothekobjekte unbekannt; so ist sich alle Mühe zu geben, dieselben auszuforschen. Die Urbarien, Dorf-, Lehen- Lagerbücher müssen auf das Genaueste durchgangen, es muß allenfalls an Ort und Stelle selbst, wo diese Immobilien gelegen sein sollen, Einsicht genommen, Erkundigung eingezogen werden u. dgl.

Wenn sich aber aller dieser Bemühungen ungeachtet die in Frage stehenden Immobilien nicht mehr auffinden lassen; so ist auf Antrag des Gläubigers der Schuldner anzuweisen, andere Hypothekobjekte mit des Gläubigers Zufriedenheit zu substituiren.

2) Befinden sich die Hypothekenobjekte nicht mehr in des Schuldners, sondern in dritten Händen; so ist dieser Dritte vor allem von de-

auf seinem Gute haftenden Hypothek zu benachrichtigen.

Sodann ist der Schuldner anzuweisen, mit Genehmigung des Gläubigers andere Hypothekobjekte auszusetzen. Wenn er aber dieses nicht kann, oder der Gläubiger die ausgesetzten Objekte nicht annimmt, so ist auf das ursprüngliche Objekt die Foderung im Hypothekenbuche eingetragen, und dem dritten Besitzer zu überlassen, daß er den Schuldner dahin belange, sein Immobile vom Hypothekennexus frei zu machen.

Beruft sich der dritte Besitzer auf eine nach den bisherigen Gesetzen eingetretene Verjährung u. dgl., so ist nach Umständen Vormerkung oder Protestation einzutragen, und die gerichtliche Austragung dem Besitzer zu überlassen.

3) Sind endlich die Hypothekobjekte in einem solchen Zustande, daß sie die erfoderliche Sicherheit nicht mehr gewähren; so kann dieses die Eintragung der Hypothek auf dieselben nicht hindern, aber der Gläubiger kann verlangen, daß er bezahlt, oder die Hypothek auch noch auf andere Güter des Schuldners seiner Foderung wegen eingetragen werde.

§. 58. Unter die zu vernehmenden Personen sind ferner zu rechnen, diejenigen, welche bei einem das Hypothekenwesen betreffenden Gegenstand mittel- oder unmittelbar betheiligt sind, welchen durch die Bestellung einer Hypothek ein Rechtsnachtheil zugehen könnte, welche zu derselben ihre Einwilligung zu geben haben u. dgl.

Wie ferne daher der Lehen- oder Grundherr, der andere Ehetheil, ein oder der andere Hypothekgläubiger, ein dritter Besitzer; wie ferne die nächsten Verwandten eines Pupillen oder Curanden, oder ein zu dieser Handlung besonders zu bestellender Curator, bei Hypothekbestellungen auf das Vermögen des Vormundes oder Curators, wie ferne die Gemeindevorstände, der Gemeinderath oder Ausschuß, bei Hypothekbestellungen auf das Vermögen der Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu vernehmen seyen u. s. w.; das Alles haben die Hypothekenämter nach der Natur und Beschaffenheit einer jeden Anmeldung und nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes zu beurtheilen.

Die Aufnahme dieser Vernehmungen zu Protokoll, und das weitere denselben angemessene Verfahren der Hypothekenämter, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen.

§. 59. Endlich sind auch zuweilen zu Bestimmungen des Werthes der Sache Kunstverständige und Schätzleute zu vernehmen.

Müssen solche zugezogen werden; so sind die Bestimmungen des §. 14. dieser Instruction, so wie der besondern Instruction für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen, zu beobachten.

§. 60. 4. Ordnen des gesammelten Materials.

Um alles gesammelte Material vorbereitend zu ordnen, sind weiterhin die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

I. Sobald dem Hypothekenamte ein Immobile bekannt geworden ist, worauf eine oder mehrere Hypotheken einzutragen sind, muß sogleich ein besonderer Napularbogen für dasselbe angelegt werden, welcher die Grundlage des künftig im Buche einzutragenden Hypothekenfoliums ausmacht.

Zu diesen Napularbogen wird nur Papier von gewöhnlicher Größe gebraucht, jedoch müssen sie eben so, wie die Formularien des Hypothekenbuches linirt werden.

Auf diesen Bogen wird nun alles, was bei den Anmeldungen, Vernehmungen ꝛc. sich ergeben hat, und sich zum Eintrage in das Hypothekenbuch eignet, eben so, wie es künftighin im Hypothekenbuche selbst geschehen muß, nach den drei Rubriken eingetragen, unter jedesmaliger Allegirung des Hypothekenprotokolls, der Special- oder sonstigen Akten, woraus der Eintrag entnommen ist.

Jedoch ist es dabei weder möglich noch nöthig, daß in Ansehung der einzelnen Einträge in einer jeden Rubrik jetzt schon diejenige Ordnung beobachtet werde, welche künftig in dem wirklichen Hypothekenfolium herrschen muß.

Die Einträge in den Napularbogen geschehen ohne alle weitere Rücksicht, so wie sie sich ergeben. Es ist genug, daß die Einträge gemacht sind, und daß nun nichts, was jedes einzelne Immobile betrifft, dem Gedächtniße mehr entgehen kann.

Am Ende bei dem wirklichen Eintrage in das

Hypothekenbuch, werden die auf den Rapularbogen befindlichen Einträge erst geordnet.

Reicht ein Bogen wegen Menge der Einträge zu einem Immobile nicht mehr hin, so muß der zweite, dritte Bogen ꝛc. sogleich beigelegt und beigeheftet werden.

Diese Rapularbogen sind nach den Abtheilungen des Hypothekenbuches und Protokolles zu sammeln, und in eigenen besondern Fascikeln genau aufzubewahren.

Aus denselben wird künftig das Hypothekenbuch nach seinen verschiedenen Abtheilungen ins Reine geschrieben.

§. 61. II. Das Ordnen des gesammelten Materials bezieht sich weiter auch auf die Specialisirung der bisherigen General-Hypotheken, d. h. die Eintragung derselben auf bestimmte Immobilien des Schuldners.

In dieser Beziehung sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Einführungsgesetzes §. 13., und was die auf gesetzlichen Rechtstiteln beruhenden Hypotheken angeht, die Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 11., dann die Vorschriften dieser Instruction §. 28. Nr. 14 zu befolgen.

Um jedoch den Hypothekenämtern für ihr Benehmen noch einige nähere Anhaltspunkte zu geben, werden denselben nachstehende Vorschriften vorgezeichnet:

1) Wenn das Hypothekenamt das Vorhandenseyn solcher Generalhypotheken wahrnimmt, so hat es vor Allem den Schuldner darüber zu vernehmen; auf welche Art er die betref-

fenden Foderungen auf bestimmten von ihm besessenen Immobilien hypothekarisch zu versichern gesonnen sey.

2) Allenfalls hat der Hypothekenbeamte selbst hiezu geeignete Vorschläge von Amtswegen zu machen. Die Uebersicht des Beamten über das gesammte Realvermögen des Schuldners, über dessen Werth und über des Schuldners gesammten Schuldenstand, so wie stäte Rücksicht auf hinreichende Sicherheit für jeden der bisherigen Generalhypotheken-Gläubiger, werden ihn in den Stand setzen, nicht nur die Vorschläge des Schuldners zu prüfen, sondern auch selbst angemesse Vorschläge in Antrag zu bringen.

3) Da aber kein Generalhypothek-Gläubiger zu Annahme einer Specialhypothek, auf einzelne bestimmte Immobilien seines Schuldners, gegen seinen Willen gezwungen werden kann, so sind auch die betreffenden Gläubiger, oder deren Vertreter und sonstige Interessenten, über den vom Schuldner oder vom Amte gemachten Vorschlag zur Specialisirung, allenfalls unter der im Einführungsgesetze §. 13. Absatz 2., bestimmten Folge, zu mündlicher oder schriftlicher Erklärung aufzufodern, je nachdem sie beim Hypothekenamte persönlich gegenwärtig sind, oder nicht.

4) Daß alle diese Vernehmungen und abgegebenen Erklärungen zu Protokoll zu nehmen, oder demselben zu adregistriren sind, begreift sich ohne Erinnerung.

5) Nach Maßgabe der von den Gläubigern ꝛc.

gegebenen oder nicht gegebenen Erklärungen ist sodann nach §. 13. des Einführungsgesetzes mit Eintrag der Foderungen auf bestimmte, oder auf alle vom Schuldner besessene Immobilien fortzufahren.

6) Daß über alles Dasjenige, was in diesen Beziehungen künftig in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß, in den Rapularbogen das Erfoderliche sogleich eingetragen werden müsse, versteht sich eben so von selbst, damit künftig bei wirklicher Reinschreibung des Hypothekenbuches dem Gedächtnisse nichts entgehe.

§. 62. III. Das Ordnen des gesammelten Materials erstreckt sich endlich noch auf den Rang und Vorzug der Foderungen, welche auf einem Immobile versichert sind. Das Hypothekenamt hat zwar hierüber Verhandlungen unter den Gläubigern nicht zuzulassen.

Allein da es für die Reinheit der ersten Anlage des Hypothekenbuches sehr zuträglich und wünschenswerth ist, daß darin die Hypotheken in der Ordnung, wie sie nach ihrem Range als Ite, IIte, IIIte Hypothek u. s. w. auf einander folgen, sogleich aufgeführt werden; so haben die Hypothekenämter auch von ihrer Seite zu Berichtigung des Ranges der Foderungen, soviel als thunlich ist, mitzuwirken.

1) Die Hypothekenämter haben daher, besonders wenn ein oder der andere Gläubiger die Bestimmung des Ranges seiner Foderung ausdrücklich verlangt, wenn nur wenige Foderungen auf das betreffende Immobile an-

gemeldet sind, oder wenn der Rang der angemeldeten Foderungen sich ohne Schwierigkeit bestimmen läßt, die Ordnung der Foderungen zum Eintragen in das Hypothekenbuch nach den Angaben, wie sie bei dem Anmelden derselben vorgekommen sind, zu entwerfen, und den betreffenden Gläubigern an einer dazu besonders anzusetzenden Tagfahrt vorzulegen, oder schriftlich zur Erklärung mitzutheilen.

2) Sind die Gläubiger damit zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden, und es erfolgt hienach seiner Zeit der Eintrag in das Hypothekenbuch.

3) Wird aber der gefertigte Entwurf von einem oder dem andern Gläubiger widersprochen, es kann auch unter ihnen durch das Hypothekenamt eine gütliche Vereinigung nicht bewirkt werden; so ist der Prioritätsstreit zum Gerichte zu verweisen, übrigens mit Eintragung in das Hypothekenbuch fortzufahren, jedoch bei jeder in der Frage stehenden Foderungen in der Columne der Anmerkungen von dem Prioritätsstreite Meldung zu machen; z. B. mit den Worten: Unter den Nummern 1. 2. 3. ist der Vorzug (Rang, die Priorität) streitig, unausgemacht.

4) Hat es endlich das Hypothekenamt den vorhandenen Verhältnissen angemessen gefunden, sich auf die Rangbestimmung der Gläubiger gar nicht einzulassen, weil zu viele Hypothekenfoderungen vorhanden, und unter ihnen

die Rangverhältnisse zu zweifelhaft sind, so werden zwar die angemeldeten Foderungen vorschriftmäßig in den Hypothekenbuche eingetragen, aber es hat auf die Ordnung, in welcher dieses geschieht, nicht weiter anzukommen. Nur muß bei jeder Foderung in der Columne der Anmerkungen des Ranges wegen ausdrücklich ein Vorbehalt gemacht werden; z. B. mit den Worten: Rang vorbehaltlich.

5) Auch hiebei gilt übrigens das nämliche, was im vorhergehenden §phen bei Nr. 6 bemerkt worden ist.

§. 63. Allgemeine Bemerkungen und Vorschriften:

a) Ueber das Sammeln und Ordnen des Materials.

Da der Anmeldungstermin durch das Gesetz bis zum 1. Juni 1825. hinausgeschoben ist, da bis dahin zu jeder Zeit, mithin auch noch in den letzten Tagen, neue Anmeldungen vorkommen, und da sogar in Folge des §. 1. und §. 10. Absatz 1. des Einführungsgesetzes in der Zwischenzeit nach den bis dahin noch geltenden bisherigen Hypothekengesetzen und Prioritätsordnungen, ganz neue General- und Spezialhypotheken, selbst mit Vorzug vor den ältern schon angemeldeten, noch immer entstehen können; so sind den Hypothekenämtern, um in ihren Arbeiten nicht aufgehalten zu werden, und um sich die Mühe nicht zu erschweren oder zu

verdoppeln, noch einige Vorsichtsmaßregeln nothwendig, und sie erhalten zu dem Ende nachstehende fernere instructive Vorschriften:

1) Mit der Spezialisirung der Hypotheken, so wie mit der Bestimmung des Ranges unter den Hypothekenfoderungen, haben sich die Aemter nicht zu übereilen und dazu im Ganzen nicht eher zu schreiten, bis sie versichert sein können, daß weitere Anmeldungen nicht mehr nachfolgen werden.

2) Da aber darüber eine völlige Gewißheit vor dem 1. Juni 1825 regelmäßig nicht eintreten kann, mithin diese Arbeiten der Hypothekenämter bis nach Verlauf dieses Termins verschoben werden müßten, und sich in diesem Zeitraume, wo mit der wirklichen Reinschreibung des Hypothekenbuches der Anfang schon gemacht werden soll, die Arbeiten zu sehr drängen würden; so wird den Aemtern gestattet, während des Anmeldungstermins, besonders wenn er sich seinem Ende nähert, in dem letzten halben Jahre desselben, nach Bedürfniß das Publikum durch öffentliche Bekanntmachungen einzuladen, die benöthigten, etwa noch rückständigen Anmelgen von Hypotheken, um dem Amte die Arbeit nicht zu erschweren, zeitlich machen zu wollen.

3) Daß diese Einladungen ohne Beisetzung eines Präjudizes zu geschehen haben, bedarf kaum einer Bemerkung, und man kann gleichwohl von dem ganzen Publikum erwarten, daß es, auch ohne einen Rechtsnachtheil besorgen zu müs-

sen, diesen Einladungen gerne folgen, und von seiner Seite zu Erleichterung der Arbeit und zu Vollziehung des Hypothekengesetzes willig mitzuwirken geneigt seyn werde.

§. 64. β) Ueber die Ausfertigung von Hypothekenbriefen, während des Einführungstermines.

Während des Laufes des Einführungstermines, und während in demselben alle bisher beschriebenen Geschäfte und Arbeiten bei den Hypothekenämtern vorgehen, in welcher Periode der Realkredit gleichwohl weder gehindert noch unterbrochen werden darf, kömmt die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in besondere Betrachtung.

1) Wenn während der Einführungsperiode Jemand als Schuldner z. B. ein neues Darlehen aufnehmen will, und darüber ein neuer Hypothekenbrief ausgefertigt werden soll, so kömmt es darauf an, wie der Zustand des Hypothekenwesens in dem betreffenden Gerichtsbezirke bisher beschaffen gewesen ist.

War dieser Zustand so, daß der Beamte ohne Gefahr neue Hypothekenbriefe auch bisher siegeln konnte; so kann und muß er dieses auch während der Einführungsperiode thun. Denn der Credit darf nicht darnieder liegen, und auch in dieser Periode gelten noch vollkommen die bisher bestandenen Gesetze und Rechte.

Ist aber dieser Zustand von solcher Art, daß

der Beamte früher, wie jetzt, ohne Gefahr nicht siegeln konnte; so muß er entweder, wenn der Gläubiger damit zufrieden ist, unter der ausdrücklichen Clausel: „auf dessen Gefahr," den Hypothekenbrief ausfertigen, oder im entgegengesetzten Falle den Schuldner anweisen, daß er, um sich Credit zu verschaffen, des im Einführungsgesetze §. 14. zugelassenen Mittels sich bediene.

2) Wenn aber über ältere angemeldete Foderungen ältere Hypothekenbriefe schon vorhanden sind; so wird in der Regel die Ausfertigung neuer Briefe während des Einführungstermins nicht erfoderlich seyn. Der Gläubiger erhält nach der Anmeldung seinen producirten Hypothekenbrief zurück, und seine Hypothek wird eingetragen.

Nur wenn sich die in den ältern Schuldverschreibungen benannten Hypothekobjekte nicht mehr auffinden lassen, in dritten Händen, oder so verschlimmert haben, daß sie Sicherheit nicht mehr gewähren, so daß nun vom Schuldner andere Hypothekobjekte gegeben oder zugefügt werden müssen (§. 57.), ingleichen, wenn sich Kraft der Spezialisirung die Hypothekobjekte ändern; nur in solchen Fällen wird hinsichtlich älterer Foderungen die Ausfertigung neuer Hypothekenbriefe nothwendig.

In Beziehung auf solche Fälle ist den Hypothekenämtern Vorsicht zu empfehlen. Sie können, wenn sie nicht bereits gänzliche Zuversicht über den vollständigen Aktiv- und

Passivstand des Schuldners erlangt haben, mit voller Sicherheit die neuen Hypothekenbriefe erst nach Ablauf des Einführungstermines ausfertigen, müssen jedoch hierzu alle Vorbereitungen während desselben treffen.

Verlangt der Gläubiger die frühere Ausfertigung, so muß dem Hypothekenbriefe der ausdrückliche Vorbehalt der bis zum Ablauf des Einführungstermins noch erfolgenden Anmeldungen, der Sicherheit wegen, einverleibt werden.

§. 65. III. Wirkliche Fertigung der Hypothekenbücher.

Ist der 1. Juni 1825 erschienen, mithin der Anmeldungstermin vorüber, und der Zeitpunkt gekommen, in welchem das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 in Wirksamkeit treten, so ist nunmehr auch zu wirklicher Fertigung der Hypothekenbücher voranzuschreiten, und die Hypothekenämter haben sich dabei in nachfolgender Art zu benehmen.

1) Alles, was von Vernehmungen und Recherchirungen noch übrig ist, muß nachgeholt werden.

2) Die angelegten Napularbogen sind sorgsam zu revidiren, zu dem Ende mit den vorhandenen Akten nochmal zu vergleichen, und in denselben ist alles Unrichtige und Fehlende zu berichtigen und zu ergänzen.

3) Das in diesen Napularbogen enthaltene Material ist, wenn es nicht schon früher gesche-

hen konnte, und geschehen ist, in der Art, wie die Einträge im Hypothekenbuche geschehen müssen, zu ordnen.

Dieses kann allenfalls durch bloßes Numeriren auf diesen Rapularbogen, oder auf jede andere den Aemtern anpassend scheinende Art geschehen.

4) Das solcher Gestalt geordnete Material dieser Bogen ist sodann in das Hypothekenbuch in vorgeschriebener Art einzutragen.

5) Die erste Anlage des Hypothekenbuches muß durchaus in Reinschrift geschehen.

6) Um diese Reinschrift desto besser zu bewirken, können die von den Expedituren der königlichen Appellationsgerichte bezogenen Formularbogen auch im uneingebundenen Zustande, wegen Dicke und Stärke des Papiers nur in halben Sexternen, ausgefüllt, und erst am Ende, wenn alles, was zu einem Bande gehört, hineingeschrieben ist, unter Beifügung der leeren Bogen und der Register, zusammen gebunden werden.

7) Die Fertigung der Hypothekenbücher muß vom 1. Juni 1825. an gerechnet, in Jahr und Tag vollkommen vollendet seyn.

Beilage I.

Hypotheken-Protokoll zum Hypotheken-Buche für die Dorfgemeinde Wörth.

Nro. 1.

Geschehen N. . . . den . . . . 1823.

In Gegenwart Herrn Landrichters N. N. N. Protokollführer.

Die Verwaltung des Klosters Hl. Kreuz übersendet Specifikation der dem genannten Kloster zehntbaren Grundstücke auf der Flurmarkung von Wörth.

Beschluß.

Beilage Nro. 9.

Die übersendete Specifikation ist unter Nro. 9. den Beilagen beigeheftet, und soll darauf bei jeder Veranlassung gehörige Rücksicht genommen werden; was nachrichtlich hieher registrirt wird.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Protokollführer.

Nro. 2.

Geschehen N. . . . den . . . .

In Gegenwart
N. N.
N.

S. unten Nro. I.
pag. 9.

Bei Durchgehung der Pflegschaftsakten und Tabellen hat man gefunden, daß folgende Vormünder wegen der vormundschaftlichen Verwaltung Sicherheit zu bestellen haben.

1. Thomas Seebacher zu Wörth als Vormund der Johann Adam Christelschen Kinder,

2. Carl Vierheilig daselbst, als Vormund der Michael Bernhardischen Kinder.

3. . . . .

4. . . . .

5. . . . .

Beschluß.

Die genannten Vormünder werden auf künftigen Freitag den . . . . . früh um 9 Uhr zur Erklärung vorgeladen;

Auch wird den nächsten Verwandten dieser Pupillen und Curanden, benanntlich N. N.

*) 2.

. . . . . hievon Nachricht gegeben, um an dem genannten Tage mitzuerscheinen, und ihre Erklärung gleichfalls zu Protokoll zu geben.

(L. S.) a. u. s. N. N.
N.

*) Unterscheidungszeichen derjenigen Seitenzahlen wie sie in der Instruction citirt sind.

Nro. 3.

N. den . . . . . .

Das königl. Rentamt in N. übergiebt ein Verzeichniß der ihm im Dorfe Wörth und seiner Markung zuständigen Gülten und Zinsen, welche unter Nro. 12. den Beilagen beigeheftet, und bei jeder gegebenen Veranlassung nachgesehen werden wird.

Beilage Nro. 12.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

Nro. 4.

N. den . . . . . .

Gegenwärtige
N. N.
N.

Bei Durchgehung der beim Amte vorhandenen Contractenprotokolle hat sich gefunden, daß der Müller Caspar Lang zu Wörth seinem Sohne Willibald bereits am 13. Oktbr. 1817. seine oberhalb des Dorfes gelegene sogenannte Jungfernmühle übergeben und sich die freie Wohnung mit Holz und Licht oder statt deren jährlich 50 fl., freie Verköstigung am gemeinschaftlichen Tische oder statt deren wochentlich 2 fl., in Krankheitsfällen freie Verpflegung mit der Verbindlichkeit, die dereinstigen Lei-

S. unten Nro. 7.
S. 4.
S. unten Nro. II.
Seite 12.

chenkosten zu bestreiten — seinen beiden minorennen Töchtern Maria Anna und Christina Barbara aber zwölf tausend Gulden als Abfindung, zahlbar bei deren Verheirathung, bis dahin unverzinslich; aber statt der Zinsen mit gleichrn Verbindlichkeiten, wie gegen den abtretenden Vater vorbehalten hat.

Zum Zwecke der Eintragung in das Hypothekenbuch werden daher

der Müller Caspar Lang
dessen Sohn Willibald.
Seine Frau Margarethe,
die beiden minorennen Töchter Maria Anna, und Christina Barbara Lang

auf Dienstag den . . . d. M. zur Vernehmung hieher vorgeladen.

L. S. N. N. Landrichter.
N.

Nro. 5.

Geschehen den . . . . . .
In Gegenwart
N. N.

Nikolaus Schmitt Bauer zu X. bringt vor: Er habe aus dem ihm so eben aufgeschlagenen Hypothekenbuche für das Dorf Wörth ersehen, daß da-

rin Jodokus Wetterich pag. 20. als Eigenthümer von sechzig Tagwerk Holz an der Wolfsschlucht eingetragen sey.

Er Comparent glaube aber, daß vielmehr ihm das Eigenthum aus dem Grunde .... zuständig sey; Er habe deßhalb bereits eine Vindicationsklage gegen den Besitzer eingereicht, und müsse nun auch beim Hypothekenamte gegen die Eigenthumsrechte des genannten Jodokus Wetterich protestiren mit Bitte: Seine Protestation im Hypothekenbuche einzutragen.

v. g. u. u.

Nikolaus Schmitt.

Beschluß.

Hyp. B Wörth pag. 20. Nro. 4. Die Protestation wird eingetragen und dem Jodokus Wetterich davon Nachricht geben.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Nro. 6.

Geschehen den ......

In Gegenwart N. N. Jakob Hoffmann Bauer zu Wörth erkläret:

Als Gemeindepfleger habe

ich eine jährliche Einnahme von . . . . jedoch in
S. unten Nro. V. der Art, daß dieselbe nur nach
Seite 17. und nach erlegt, und auch zu Bestreitung der laufenden Ausgaben immer verwendet wird.

Um die Gemeinde zu sichern, will ich statt der derselben bisher zugestandenen Generalhypothek eine Caution zu Zwei-
2000 fl. tausend Gulden auf mein Grund-

4.

vermögen leisten, und dafür meinen besitzenden halben Hof, der Glasershof genannt, zur Spezialhypothek bestimmen.

Ich trage daher auf Eintragung dieser Hypothek im Hypothekenbuche und zugleich auf eine gerichtliche Abschätzung des Glasershof an.

v. g. u. u.

Jakob Hoffmann.

Beschluß.

Wird der Gemeindeausschuß von Wörth über diesen Antrag, ingleichen werden die verpflichteten Taxatoren N. und N. über den Werth des genannten Halbhofes vernommen, und zu dem Ende auf den . . . . vorgeladen.

Dem Johann Hofmann wird dieses sogleich eröffnet.

a. u. s.

(L. S.) N. N.
N.

Nro. 7.

N. den . . . . . .

S. oben N. 4. S. 2. S. unten N. II. Seite 12. — Bei Durchgehung des alten Hypothekenbuches v. J. 1748 pag. 146. hat sich eine auf die Jungfernmühle zu Wörth lautende, noch nicht gelöschte Hypothek über vier hundert Gulden zu Gunsten Sebastian Dorsch Bürgers zu X. vorgefunden, und ist daher die auf Dienstag den . . . d. M. anberaumte Vernehmung des Müllers Lang und Betheiligten auch auf diese Hypothek mit auszudehnen.

400 fl. —

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Actuar.

Nro. 8.

Geschehen . . . . .

praesentibus iisdem. — Erscheint der Gerichtsmann Samuel Loth von Wörth und erklärt: Er habe am 4. Nov. 1815. dem Müller Elisäus Raab zu Wörth $1\frac{1}{2}$ Morgen Krautacker an dem obern Tho-

S. Hyp. Prot. N. III. Seite 15.

re um 340 fl. verkauft, davon nur 100 fl. erhalten und den Rest zu

---

5.

240 fl. Zwei hundert vierzig Gulden gegen drei Prozent stehen lassen, sich auch bis zu deren Zahlung das Eigenthum an dem Acker vorbehalten.

Er bitte, nicht nur
die Hypothek auf diesen Acker,
sondern auch
den Eigenthumsvorbehalt im Hypothekenbuche einzutragen.

v. g. u. u.

Samuel Loth.

Beschluß.

Wird Elisäus Raab auf den ..... zur Vernehmung vorgeladen, und dieses dem gegenwärtigen Samuel Loth eröffnet.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

Nro. 9.

Geschehen ....

In Gegenwart N. N. N.

Erscheint Jodokus Wetterich von Wörth, mit ihm Hieronimus Klopf, Weisgerber von N. und erklären beide:

Da Letzterer dem Ersten ein Capital von

580 fl. Fünfhundert achzig Gulden zu 5 p. C. darzuleihen und der Erste dasselbe auf den im Hypothekenbuche bereits eingetragenen sechzig Tagwerk Holz an der Wolfsschlucht zu versichern entschlossen sey: so bäten Beide, die Hypothek dort einzutragen, und den Hypothekenbrief auszufertigen.

Von Amtswegen eröffnete man denselben nach Aufschlagung des Hypothekenbuches:

S. Hyp. Prot. N. 5. Seite 3. daß pag. 20. eine Protestation des Nikolaus Schmitt Bauers zu N. gegen das Eigenthum des Wetterich eingetragen sey; das Amt mithin eine neue Hypothek nicht eintragen könne.

Selbst wenn sich Hieronimus Klopf entschließen wollte, dem Wetterich das benannte Capital auf diesen Holzgrund gleichwohl vorzuschießen; so könne die Hypothek dennoch in so lange nur vorgemerkt werden, bis es sich zeige, wer der Eigenthümer sey. Werde aber in der Folge

der protestirende Schmitt für

den Eigenthümer erklärt; so müsse er Klopf sich's gefallen lassen, daß die vorgemerkte Hypothek wieder gelöscht werde, und er Gläubiger sodann ohne Realsicherheit sey.

Ein Hypothekenbrief könne auf jedem Fall nicht, sondern über die Vormerkung nur ein Rekognitionsschein ausgehändigt werden.

Hieronymus Klopf erklärt hierauf, daß er es darauf ankommen lassen wolle, und daß er mit der Vormerkung, so wie mit einem Rekognitionsscheine zufrieden sey. So wie er die Ansprüche des protestirenden Schmitt kenne, schienen sie ihm nicht gegründet zu seyn. Und wenn auch Schmitt gewinnen sollte; so sey ihm Wetterich als ein ehrlicher Mann bekannt. Er werde ihn dann bezahlen oder mit andern Grundstücken versichern.

v. g. u. u.

Hieronymus Klopf.
Jodokus Wetterich.

Beschluß.

Wird die Hypothek zu fünf hundert achzig Gulden auf diese 60 Tagwerk Holz

Hyp. B. Wöhrt pag. 21. im Hypothekenbuche vorgemerkt und den Gläubiger ein Rekognitionsschein ausgehändiget.

a. u. s.

(L. S) N. N.
N.

Nro. 10.

Geschehen . . . .

In Gegenwart N. N. N. — Erscheinen Carl Vierheilig von Wörth und Sebald Hallerberg von Eulenbach.

400 fl. — Der Zweite producirt einen von dem Ersten ausgestellten Schuldbrief dd. . . . über vierhundert Gulden für erkauftes Vieh, in sechs Jahren zahlbar und bis dahin mit $4\frac{1}{2}$ p.C. verzinslich. Der Schuldner habe ihm darin zugleich zur Sicherheit die Hypothek

Auf sein Haus Nr. 19. taxirt um . . . . 800 fl.
Auf 12 Tagwerk Aecker am Roßberg . . . . 600 fl.
Auf $\frac{3}{4}$ Wiesen am Graben 150 fl.

zugesichert. Er trage auf Eintragung in das Hypothekenbuch an.

Carl Vierheilig erkennt die

Richtigkeit der Schuld und des Schuldbriefes an, und willigt in die Eintragung in das Hypothekenbuch.

Derselbe weiter vernommen gibt an:

1. Die auf den Hypothekenobjekten haftenden Grundbarkeitsverhältnisse, Reallasten und Zehentpflichtigkeit bestehen darin:

   Auf dem Hause haftet ein Grundzins von 16 dl. und die Handlohnbarkeit zu 10 Prozent.

   Auf den 12 Tagwerk Acker . . . . ꝛc.

2. Ich besitze außerdem noch folgende Grundstücke ꝛc.
3. Schulden habe ich sonst, außer dem an meine Kinder künftig zu entrichtenden Muttergute zu Dreihundert achtzig Gulden, weiter keine.
4. Ueber die Michael Bernhard'schen Kinder habe ich eine Vormundschaft zu führen.

v. g. u. u. Carl Vierheilig
Sebald Hellerberg.

Beschluß.

Wird die Hypothek auf die drei genannten Grundstücke

Hypotheken-Buch Wörth pag. dann pag. dann pag.

in das Hypothekenbuch einstweilen gegen Rekognitionsschein eingetragen, und seiner Zeit der Hypothekenbrief ausgefertigt.

Das übrige Anbringen des Carl Vierheilig hat zur Nachricht gedient und wird das Weitere verfügt werden.

a. u. s. N. N.

(L. S) N.

11.

Nro. . . . . . 1823.

Actum N. N. den In Gegenwart N. N. Landrichter. N. verpflichteter Protokollführer. S. Hyp. Prot. N. IV. pag. 15.

Elias Knorr von Seethal producirt gerichtliche Obligation vom 7. Oktober 1778, wonach ihm als Erben des darin benannten Gläubigers Christoph Knorr, der sein Vater gewesen, der Bauer Nicodemus Hartmann nun dessen Sohn Paulus Hartmann zu Wörth ein Capital von

s.

250 fl.

Zwei hundert fünfzig Gulden schuldig sey.

Die Zinsen seyen bisher richtig von dem Schuldner bezahlt worden.

Die in der Obligation verschriebenen Grundstücke seyen $1\frac{1}{2}$ Morgen Krautacker

vor dem obern Thore taxirt
um . . . . 300 fl.
¼ Morgen Wiesen in der
Au . . . . 50 fl.
2 Morgen Acker bei der Kapelle . . . . 100 fl.
Er bitte um Eintrag in das Hypothekenbuch.
v. g. u. u. Elias Knorr.

Beschluß.

Der Schuldner Paulus Hartmann wird auf Freitag den . . . . früh 9 Uhr zur Vernehmung vorgeladen, was dem Elias Knorr sogleich eröffnet wird.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

Nro. 12.

Geschehen den 5ten September 182 . .

In Gegenwart N. N. N. Hyp. Prot. Nro. 5. pag. 3. und N. 9. pag. 5.	Nikolaus Schmitt Bauer von N. producirt ein oberappellationsgerichtliches Erkenntniß vom 14. August d. J., laut dessen er für den Eigenthümer der im Hypothekenbuche pag. 20. eingetragenen sechzig Tagwerk Holz an der Wolfsschlucht erklärt worden ist, mit Bitte; nicht nur ihn als Besitzer im Hypotheken-

buche einzutragen, sondern auch die seit seiner Protestation erst vorgemerkte IIte Hypothek des Hieronimus Klopf Weisgerbers zu N. zu löschen.

v. g. u. u.

Nikolaus Schmitt.

Beschluß.

Hyp. B. Wörth pag. 20. Nro. 5. und pag. 21. N. 3. — Wird Nikolaus Schmitt im Hypothekenbuche als Besitzer eingetragen, die vorgemerkte Hypothek des Hieronimus Klopf gelöscht und diesem, so wie dem Jodokus Wetterich hievon Nachricht gegeben.

(L. S) a. u. s. N. N.
N.

9.

Nro. I.

Geschehen . . . . . .

In Gegenwart
N. N.
N.

Nach Beschluß und Vorladung vom . . . . erschienen

1. Thomas Seebacher,
2. Carl Vierheilig,
3. . . . .
4. . . . .
5. . . . .

S. oben N. 2 S. 1. — Imgleichen als nächste Verwande der Pupillen und Curanden nachstehende Personen

. . . .

. . . .

Man hat den Erschienenen eröffnet; daß nach dem Hypothekengesetze auch die Vormünder und Curatoren ihren Pupillen und Curanden statt der bisherigen gesetzlichen Generalhypotheken nunmehr eine Spezialhypothek zu bestellen, u. daß die Hypothekenämter dafür von Amtswegen zu sorgen haben.

Die Vormünder hätten sich daher zu erklären, wie und auf welchen Grundstücken sie diese Spezialhypothek zu bestellen gesonnen seyen und

Die nächste Verwandte der Pupillen und Curanden hätten sich zu erklären, ob sie mit den angebotenen Hypotheken zufrieden seyen, oder was sie allenfalls dagegen zu erinnern hätten.

Hierauf erklärt

1. Thomas Seebacher: Er sey ein Mann, der keine Schulden habe, und man werde seinen Namen im Hypothekenbuche nicht antreffen.

Er könne daher auch nicht zugeben, daß blos wegen der Vormundschaft über die Johan Adam Christelischen Kinder, die er mit Redlichkeit

führe, wegen deren er zur

10.

---

gehörigen Zeit jedesmal Rechnung lege, und wegen deren die Mündel mit ihm gewiß nicht gefährdet seyen, sein Name in das Hypothekenbuch eingetragen werde. Er wolle lieber die bisher geführte Vormundschaft niederlegen.

Man suchte ihm begreiflich zu machen; daß es nicht vom Hypothekenamte, sondern nur vom Gerichte als solchem abhänge, die Niederlegung der Vormundschaft anzunehmen oder nicht.

Dabei müsse man ihm ferner begreiflich machen, daß das Behalten oder Niederlegen einer Vormundschaft nicht von der Willkühr des Vormundes abhänge, daß insbesondere deren Niederlegung nicht ohne hinreichende Gründe geschehen könne, daß aber das Gericht den geäusserten Willen des Vormundes — nicht in das Hypothekenbuch eingetragen zu werden — als einen solchen hinreichenden Grund zu Ablehnung einer Vor-

mundschaft schwerlich erkennen werde.

Von Seite des Hypothekenamtes müsse man daher von ihm Comparenten jetzt darüber Erklärung gewärtigen; auf welchen Gütern er seinen Mündeln die Hypothek bestellen wolle?

Hierauf erwiedert Thomas Seebacher: Er lasse sich ein für allemal in das Hypothekenbuch nicht eintragen, und wenn er die Vormundschaft nicht niederlegen dürfe, so wolle er die verlangte Sicherheit lieber durch gerichtliche Hinterlegung guter Obligationen, wenn es seyn müsse, von Zehn bis Zwölf tausend Gulden leisten.

Die gegenwärtigen Verwandten der Mündlinge erklären: daß sie mit der offerirten Sicherheit durch Hinterlegung von guten Obligationen vollkommen zufrieden seyen.

v. g. u. u.

Thomas Seebacher.

N. N. N. N.

Beschluß.

S. unten S. 18. Thomas Seebacher hat sein Erbieten, die Sicherheit durch

Deponirung von Obligations-

11. briefen leisten zu wollen, bei Gericht zu den Vormundschafts-akten vorzubringen und vom Gerichte als Obervormundschaft Entschließung hierauf zu gewärtigen.

2. Carl Vierheilig erklärt: Die Vormundschaft, die er über die Michael Bernhard'schen Kinder zu führen habe, sey nicht von Beträchtlichkeit. Die jährliche Einnahme belaufe sich etwa auf 100 fl. — Da er nun jährlich Rechnung stelle, und von dem Vermögen außer diesen jährl. Einhundert Gulden nichts in Handen habe, so glaube er die Curanden hinreichend sicher zu stellen, wenn er denselben auf seinen um 800 fl., geschätzten Hause Nro 19., worauf schon 400 fl. Hypothekschuld hafteten, die zweite Hypothek auf

100 fl. 100 fl. einräume.

Die vernommenen Verwandten . . . . sind mit dieser Hypothek zufrieden.

Die bei Amt gerade gegenwärtigen verpflichteten Schätzleute befragt — erklären: daß

dieses ihnen sehr genau bekannte Haus 800 fl. eher mehr, als weniger werth sey aus nachstehenden Gründen ꝛc.

v. g. u. u.

Carl Vierheilig.
N. N. N.
x Schätzmann.
y. geschworner Schätzmann.

Beschluß.

Hyp. Buch Wörth pag.

Ist die Hypothek zu Einhundert Gulden als IIte auf das Haus Nro. 19. im Hypothekenbuche einzutragen.

3. . . . .

4. . . . .

5. N. N. als Vormund erklärt: Er gedenke seinen Curanden durch die Hypothek auf . . . . . . sicher zu stellen.

Da der Vatersbruder und einzige Verwandte des Curanden N. N. nicht erschienen, und die übrigen gegenwärtigen Männer von Wörth erklären, daß derselbe gestern gestorben sey; so ist der

Beschluß:

Von Hypothekenamtswegen wird unverzüglich dafür gesorgt; daß von der Obervormundschaft ein anderer Cura-

tor zu dieser Handlung ernannt, und über die angebotene Hypothek mit seiner Erklärung vernommen werde, was dem Vormunde N. N. hiemit eröffnet wird.

N. N. Vormund.

a. u. s.

(L. S) N. N.
N.

Nro. II.

Geschehen . . . .

In Gegenwart	Auf ergangene Ladung erscheinen Caspar Lang Müller zu Wörth dessen Sohn Willibald mit seiner Ehefrau, dessen noch beide minorenne Töchter Maria Anna und Christina Barbara Lang.
S. Hyp. Prot. N. 4. 7. Seite 2 u. 4. dann N VII. Seite 18.	Auf gemachte Eröffnung, daß sowohl das Leibgeding des abtretenden Vaters als auch die Abfindung der beiden noch minderjährigen Töchter so, wie das alles in dem Uebergabsvertrage vom 13. Okt. 1817 festgesetzt worden sey, in dem Hypothekenbuche eingetragen, und von Amtswegen für die Eintragung gesorgt werden müsse, erklären

die Erschienenen; daß sie gegen diese Eintragung nichts zu erinnern fänden.

Dem vorgängig sind die Interessenten, um das Leibgeding des Vaters in einer bestimmten Summe im Hypothekenbuche auszudrücken, unter sich über einen Geldan-
3000 fl. schlag zu Dreitausend Gulden übereingekommen.

Die Summe der Abfindung für die beiden minderjährigen Töchter zu
12000 fl. Zwölftausend Gulden
versteht sich ohnehin von selbst.

Man hat sodann den dermaligen Besitzer der Mühle, Willibad Lang, befragt:

1. Was auf der Mühle für Lasten haften?

Derselbe antwortet: Die Mühle gibt eine Getraidegült von 12 Schäffel Korn jährlich zum königl. Rentamte in N.

13.

Einige zur Mühle gehörige Grundstücke sind zehentbar zum Kloster hl. Kreuz, die meisten aber zehentfrei.

2. Was für Grundstücke und Rechte zur Mühle gehö-

ren? und ob er noch andere Grundstücke besitze?

Er antwortet: — (Hier ist die Spezifikation einzurücken) — Weitere Grundstücke besitze ich dermal nicht.

3. Ob noch andere Hypothekenschulden darauf haften?

Er antwortet: Mir sind keine bekannt.

Man hat demselben eröffnet: daß nach dem alten Hypothekenbuche von 1748 pag. 146. eine noch nicht gelöschte Hypothek zu

400 fl. Vier hundert Gulden für einen gewissen Sebastian Dorsch Bürger zu X. als Gläubiger auf der Mühle hafte.

Zugleich hat man den Interessenten den dort ingroßirten Hypothekenbrief vorgelegt.

Sämmtliche Erklärten: Uns ist von dieser vom Vater resp. Großvater herrührenden Schuld nichts bekannt. Im Jahre 1773 ist der Großvater gestorben. Ich Caspar Lang habe damal die Mühle in der väterlichen Theilung übernommen. Aber weder damal, noch seit dieser Zeit ist ein Anspruch

gemacht, noch ein Zins gefodert oder bezahlt worden.

Es läßt sich daher mit Gewißheit annehmen, daß diese vom Großvater kontrahirte Schuld von diesem auch wieder bezahlt worden seyn müsse.

Indessen können wir, da der Hypothekenbrief einmal eingetragen und noch nicht gelöscht ist, für itzt dem Eintrage in das Hypothekenbuch nicht widersprechen, werden aber der Sache weiter nachforschen, und seiner Zeit wegen Löschung Anträge stellen.

4. Bei Gelegenheit dieser nunmehr auf die Jungfernmühle zu Wörth vorzunehmenden Eintragungen in das Hypothekenbuch hat man die großjährige Ehefrau des dermaligen

14.

Besitzers Margaretha, geborne Keil auf die ihr hinsichtlich ihres Eingebrachten zustehenden Gerechtsamen aufmerksam gemacht, und dieselbe erklärt:

Ich habe meinem Manne Dreitausend acht hundert Gulden in die Ehe gebracht. Allein ich verlange nicht, daß

deßwegen ein Eintrag im Hypothekenbuche gemacht werde, und habe auf meinen Ehemann und seine Vermögensumstände volles Vertrauen.

Dem vorgängig erklärt noch Caspar Lang für sich und seine minorennen Töchter: Da nun einmal auf die Mühle meines Sohnes namhafte Hypotheken eingetragen werden müssen; so wünsche ich, nicht sowohl wegen Meiner und meiner Töchter, als aus dem Grunde, damit dadurch dem Credit meines Sohnes kein Nachtheil zugehe, daß die Mühle, die einen weit höhern Werth hat, gerichtlich geschätzt, und auch dieser Taxwerth im Hypothekenbuche eingetragen werde.

Die erlaufenden Kosten will ich selbst bezahlen.

v. g. u. u.

Caspar Lang, Müller.

Willibald Lang, Müller.

Margaretha Lang, geborne Keil.

Maria Anna Lang.

Christina Barbara Lang.

Beschluß.

Die verpflichteten Schätzer

N. und N. werden angewiesen, die Jungfernmühle zu Wörth pflichtmäßig zu taxiren, und dabei besondere Rücksicht darauf . . . . zu nehmen. Dieselben haben Mondtags den 4. August ihre Schätzung dahier zu Protokoll zu geben, worauf wegen Eintrags in das Hypothekenbuch das Weitere ergehen wird. Den Interessenten wird dieses sogleich eröffnet.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

15.

Nro. III.

Geschehen . . . . . .

Praes. Auf ergangene Vorladung erscheint Elisäus Raab, Müller zu Wörth und erklärt sich auf das ihm vorgelesene Anmeldungsprotokoll vom . . . . . Nr. 8. . . . .

S. Hypoth. Prot. Nro. 8. Seite 4. Die Angabe des Samuel Loth hat durchaus ihre Richtigkeit, wie selbst der hiermit producirt werdende Kaufbrief vom 4. Nov. 1815 ausweißt.

Ich finde daher weder gegen die Eintragung der Hy-

pothek auf diese $1\frac{1}{2}$ Morgen Krautacker, noch gegen den Eintrag des Eigenthumsvorbehalts in das Hypothekenbuch etwas einzuwenden.

Demselben wurde eröffnet: daß dieser Acker nach einer von der Verwaltung des Klosters hl. Kreuz übergebenen Specifikation zu diesem Kloster zehent-pflichtig seyn solle.

Derselbe antwortet: daß dieses ganz richtig sey.

Befragt: Ob und wohin der Acker grundbar sey und was sonst für Reallasten darauf haften? erklärt Derselbe: Mir ist weder von dem Einen, noch von dem Andern etwas bekannt.

v. g. u. u.

Elisäus Raab, Müller.

Beschluß.

Hyp. Buch Wörth pag. 32. Nro 3. u. pag. 31. Nro. 4. Wird die Hypothek und der Eigenthumsvorbehalt in dem Hypothekenbuche eingetragen.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Prot. Führer.

Nro. IV.

Actum den . . . . 1823.

In Gegenwart. Dem erschienenen Paulus

Hartmann von Wörth wurde die unter Nro. 11. vorkommende Anmeldung eröffnet.

S. Hyp. Prot. N. 11. pag. 7. u. 8. u. N. VIII. pag. 19.

Derselbe gesteht die Schuld, von der Er und sein Vater die Zinsen bisher bezahlt hätten.

Die beiden Grundstücke

16.

¼ Wiesen in der Au,

2 Morgen Acker bei der Capelle

besitze er noch und habe gegen den Eintrag in das Hypothekenbuch nichts zu erinnern.

Aber die 1½ Morgen Krautacker vor dem obern Thore habe er bereits im Jahre 1803 an Samuel Loth und dieser nachher wieder, er glaube im J. 1815 an Elisäus Raab verkauft, der sie noch besitze.

Er wolle dafür seinem Gläubiger, da er kein ganz freies Eigenthum mehr habe,

1. auf sein Wohnhaus, welches 600 fl. werth sey, und worauf schon eine Hypothek zu 300 fl., hafte, die 2te Hypothek,
2. auf seinen Wald, taxirt zu 500 fl, worauf bereits zwei Hypotheken, zusammen zu

200 fl. hafteten, die 3te Hypothek bestellen.

Dem vorgängig hat man von Hypothekenamtswegen den Paulus Hartmann befragt:

1. Was auf den Grundstücken Nro. 1. 2. für Lasten haften?
2. Was er sonst noch für Grundstücke besitze?
3. Was er sonst noch für Schulden habe?

Derselbe erklärt hierauf:

ad 1 ꝛc.
ad 2 ꝛc.
ad 3 ꝛc.

v. g. u. u.
Paulus Hartmann.

Hyp. Buch Wörth pag. x. und pag. y.

Beschluß.

Auf die zwei erst genannten Grundstücke wird die Hypothek eingetragen.

Hinsichtlich der 1 ½ Morgen Krautacker aber wird dem Gläubiger Elias Knorr und dem dermaligen Besitzer Elisäus Raab Nachricht gegeben, um sich Mondtags den . . . . dahier zu Protokoll zu erklären, welches dem erschienenen Paulus Hartmann eröffnet wird.

Das übrige Vorbringen

hat einstweilen zur Nachricht gedient.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Prot. Führer.

17.

Nro V.

Geschehen . . . .

In Gegenwart. N. N. N.

Erscheinen Jakob Hofmann, dann der Ortsvorstand von Wörth, Wilhelm Pracht, und die Deputirten Adam Roth, Stephan Hoffmann und Michael Feustel von da. Man eröffnete denselben der im Anmeldungsprotokolle vom . . . . . Nro 6. gestellten Antrag des Gemeindepflegers Jakob Hofmann.

S. Hyp. Prot. Nro. 6. Seite 3.

Dieselben erklären:

Die von Jakob Hofmann angebotene Caution leistet der Gemeinde hinlängliche Sicherheit, und wir sind daher hiemit zufrieden. Wir willigen in die Eintragung dieser Spezialhypothek, und verzichten auf die der Gemeinde bisher zuständig gewesene Generalhypothek.

Die zugleich auf Vorladung erschienenen verpflichteten Ta-

zatoren Paul Müller und Peter Leisentritt geben nach vorgängiger in Beiseyn des Jakob Hoffmann vorgenommener Besichtigung der Grundstücke den wahren Werth des Glaserhofes auf Zehn tausend Gulden an, und zwar aus folgenden Beweggründen ꝛc.

Sie berechnen zugleich ihre Gebühr auf . . . fl. . . kr.

v. g. u. u.

Jakob Hoffmann.
Wilhelm Pracht.
Adam Roth.
Stephan Hoffmann.
Michael Feustel.
Paul Müller.
Peter Leisentritt.

Beschluß.

Hyp. B. Wörth pag. . . — Wird die Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen: Zugleich sind die Gebühren der Schatzleute mit . . . . fl. . . . kr. genehmigt, von Jakob Hoffmann sogleich erlegt und den Schätzmännern ausgehändigt worden.

a. u. s.

(L. S.) N. N.
N.

18.

Nro. VI.

Geschehen ....

S. Hyp. Prot. N. I. pag. 9. 10. 11. Thomas Seebacher von Wörth hat mit Bewilligung der Verwandten und mit Genehmigung des Gerichtes als Obervormundschaft zu Sicherstellung seiner Mündel, der Joh. Adam Christelschen Kinder Drey tausend Gulden an drey baierischen .... Obligationen bei Gericht deponirt, was unter Beziehung auf die Vormundschaftsakten ...... nachrichtlich hieher registrirt wird.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Actuar.

Nro. VII.

Geschehen N. den 4ten August 1823.

In Gegenwart 2c. 2c.

S. Hyp. Prot. N. II. Seite 12 — 14. Erscheinen die verpflichteten Schätzmänner von Wörth N. und N., und übergeben schriftlich ihre motivirte Abschätzung der Jungfernmühle daselbst, worin deren Werth auf Acht und zwanzig tausend Gulden angegeben wird.

Beschluß.

a) Die schriftliche Abschä-

Beilage Nro. 107. ßung wird den Beilagen Nro. 107. beigeheftet.

b) Die verzeichneten Taxen sind genehmigt, und hat Caspar Lang dieselben mit . . . . fl. . . . . kr. in drey Tagen zu erlegen.

c) Da nun auch dieser Gegenstand berichtigt ist, und die Erklärung des Eigenthümers über die auf die Jungfernmühle haftenden Lasten und Zehentpflichtigkeit mit den bei den Akten befindlichen Verzeichnissen des königl. Rentamtes zu N. und der Verwaltung des Klosters hl. Kreuz (Beilagen Nro. 9. und 12.) übereinstimmt; so wird auf die Jungfernmühle zu Wörth die Hypothek

Hyp. B. Wörth pag. 3. Nro. 1. 1. wegen vier hundert Gulden an Sebastian Dorsch Bürger zu X.,

19.

Hyp. Buch Wörth pag. 3. Nro. 2. 2. wegen der Leibrenten des abtretenden Vaters zu Drei tausend Gulden,

Hyp. Buch Wörth pag. 3. Nro. 3. 3. wegen der Abfindung der beiden genannten Töchter zu Zwölf tausend Gulden im Hypothekenbuche eingetragen, und den Interessen-

ten davon Nachricht gegeben.

(L. S.) N. N.

N.

Nro. VIII.

Actum den . . . . .

In Gegenwart. In Gemäßheit Beschlusses vom . . . . erscheinen

S. Hyp. Prot. N. IV. pag. 15. 16.

1. Elias Knorr von Seethal

2. Elisäus Raab von Wörth und

3. der Schuldner Paulus Hartmann von da.

Nachdem man denselben die Protokolle vom . . . . und vom . . . . vorgelegt hatte, erklärt der Erste: daß er sich mit den angebotenen zweiten und dritten Hypotheken nicht begnügen könne, sich lediglich an die anderthalb Morgen Krautacker halte und bitte: auf diese seine Hypothek einzutragen.

Der Zweite protestirt gegen den Eintrag der Hypothek auf sein Eigenthum. Die ursprüngliche Bestellung der Hypothek auf dasselbe könne er nicht läugnen, aber er behaupte; daß diese Hypothek in Beziehung auf ihn als unwis-

senden Besitzer seit dem Jahre 1815, in welchem er diesen Krautacker schon aus der dritten Hand von Simon Loth gekauft habe, alle ihre Kraft, sogar durch Verjährung verloren habe.

Der Dritte endlich erklärt: das königliche Hypothekenamt selbst werde sich aus der von ihm zu Protokoll getreu gemachten Auseinandersetzung seines Vermögens und Schuldenstandes überzeugt haben, daß er seinem Gläubiger, so sehr er auch dazu bereit sey, andere Versicherung, als durch zweite oder dritte Hypotheken zu verschaffen nicht vermöge.

20.

Da unter den Erschienenen eine Vereinigung nicht zu erreichen gewesen: so ist der

Beschluß:

S. Hyp. B. Wörth pag. 32. N. 1. auch pag. x. und y.

Die Hypothek des Elias Knorr von Seethal über 250 fl. wird auf das ursprüngliche Hypothekenobjekt, nämlich auf diejenigen 1 ½ Morgen Krautacker vor dem obern Thor, welche dermal Elisäus Raab

besitzt, im Hypothekenbuche eingetragen.

Dagegen wird der vorgeschützte Einwand der Verjährung als Protestation in das Hypothekenbuch gleichfalls eingetragen, und Elisäus Raab zur gerichtlichen Ausführung verwiesen.

Hyp. B. Wörth pag. 32. Nro. 2.

v. g. u. u.

Elias Knorr.
Elisäus Raab.
Paulus Hartmann.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

Geschehen N. den . . . . 1825.

In Gegenwart.
N. N.
N.

Man hat den Reinhart Ostermann Gemeindeholzförster zu Wörth vorladen lassen, um sich mit ihm wegen Spezialisirung der auf seinem Vermögen haftenden Generalhypotheken zu benehmen.

Hyp. Prot. S. . .
S. . . . S. . . .

Da nun derselbe erschienen; so hat man ihm eröffnet, daß nach den bisher geführten Protokollen Nro. . . . Nro. . . . Nro. . . . und Nro. . . . auf seinem Vermögen folgende Generalhypotheken haften.

I. . . . .

II. . . . .

III. . . . .

IV. . . . .

Er habe sich zu erklären, wie er diese seine Gläubiger auf seinen pag. . . . des Hypothekenprotokolls von ihm selbst specifizirten Grundstücken durch Spezialhypothek zu sichern gedenke.

21. ———

Derselbe erklärt: Er wolle zu I. dem N. N. zur Spezialhypothek verschreiben:

1.

2.

3.

Zu II. . . . .

Zu III. . . . .

Zu VI. . . . .

Er glaube, daß auf solche Art keiner seiner Gläubiger eine Verlustesgefahr habe.

Von Amtswegen hat man demselben bemerkt:

a) . . . .

b) . . . .

c) . . . .

Man hat daher vielmehr folgenden Vorschlag zur Spezialisirung gemacht.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Der Schuldner Reinhard Ostermann erklärt sich; mit

dem amtlich gemachten Vorschlage zufrieden zu seyn.

v. g. u. u.

Reinhard Ostermann.

Beschluß.

Der gemachte Vorschlag zu der Spezialisirung wird den Gläubigern bekannt gemacht, um sich bis Mondtag den 27. d. M. mündlich oder schriftlich beim Amte hierüber zu erklären, und wird dieses dem Reinhard Ostermann sogleich eröffnet mit dem Bedeuten, daß er an diesem Tage zu erscheinen, die Erklärung zu vernehmen und das Weitere zu gewärtigen habe.

a. u. s.

(L. S.) N. N.
N.

Geschehen den 16ten Dezember 1823.

In Gegenwart
N. N.
N.

Der Müller Willibald Lang von Wörth zeigt an: Der im Hypothekenbuche pag. 1. unter den Zugehörungen der Jungfernmühle Nro. 8. vor-

kommende ein Sechstheil an der Gemeindeschäferei sey von ihm an die Gemeinde zu Wörth gegen 16 Loose von den vertheilten Gemeindegründen, bei-

läufig 27 Morgen enthaltend vertauscht worden.

Er producirt die deshalb gerichtlich getroffene schriftliche Uebereinkunft vom 1. Nov. 1823 und bittet, diesen Tausch im Hypothekenbuche zu bemerken.

Auf Befragen: ob sein Vater und seine Schwestern, als die auf der Mühle versicherten Gläubiger damit zufrieden seyen, erklärt derselbe: daß er deren Zufriedenheitserklärung noch nachtragen werde.

v. g. u. u.

Willibald Lang.

Beschluß.

Comparent hat die Zufriedenheit der versicherten Gläubiger nachträglich noch herzustellen.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Eodem Nachmittags.

In Gegenwart der Nämlichen.

Erscheint der Müller Willibald Lang mit seinem Vater Caspar Lang beide von Wörth und erklärt Letzter: Er sey nicht nur mit den von seinem Sohne mit der Gemeinde hinsichtlich des Antheils an der

Gemeinde-Schäferei getroffenen Tausche als für die Mühle sehr vortheilhaft, zufrieden, sondern ertheile auch als Vater für seine zwei minorennen Töchter Maria Anna und Christina Barbara die Genehmigung.

v. g. u. u.

Kaspar Lang.

Willibald Lang.

B e s c h l u ß.

Da Kaspar Lang selbst eingewilligt hat, und, die statt der Töchter erklärte väterl. Einwilligung dem Hypothekenamte genügend erscheint; da die Ein-

willigung des ganz unbekann. Sebastian Dorsch Bürgers zu X. als eingetragenen ersten Hypothekgläubigers nicht erholt werden kann, und es bei der Nützlichkeit des Tausches auf diese auch nicht wohl anzukommen hat; so wird die

Hyp. Buch Wörth pag. 1. Nro. 2.

statt ein Sechstheil an der Gemeindeschäferei eingetauschte neue Zugehörung der Mühle von 16 Loosen an den vertheilten Gemeindegründen bei-

läufig 27 Morgen enthaltend im Hypothekenbuche eingetragen.

(L. S.) N. N.
N.

Geschehen . . . .
In Gegenwart.
N. N.
N.

S. Hyp. Prot. pag. 26. 27.

Aus den verschiedenen über die Hypothekenschulden des Christoph Jung, Bauers zu Wörth, aufgenommenen Anmeldungsprotokollen hat sich ergeben, daß derselbe schuldet:

150 fl. — S. oben pag. . . . und . . .

I. Ein hundert fünfzig Gulden aus einem verzinslichen Darlehen an Balduin Habermann zu Wörth laut gerichtlichen Schuldbriefes vom 5. April 1809 gegen Generalhypothek auf des Schuldners gesammtes Vermögen.

340 fl.

II. Dreihundertvierzig Gulden seiner zweiten Ehefrau Caroline gebornen Hecht an eingebrachtem Heirathgute laut Heirathsbriefs vom 3. September 1811.

180 fl.

III. Einhundert achtzig Gulden Muttergut seines Kindes erster Ehe laut gerichtlicher Ausmittelung vom 3. September 1811.

350 fl.

IV. Drei hundert fünfzig Gulden an Wendelin Strohmayer Bürger zu N. N. aus

1020 fl.

Tspt. 1020 fl. einem verzinslichen Darlehen laut Hypothekenbriefes vom 1. Mai 1812, und unter Generalhypothek sowohl als Spezialhypothek auf des Schuldners Halbhof, der Görgelhof genannt, taxirt auf . . . . 1800 fl.

200 fl. V. Zwei hundert Gulden aus einem weitern verzinslichen Darlehen an Philipp Jakob Späth Kronenwirth zu Jörgendorf laut Hypothekenbriefes vom 27. Dezember 1814, wofür außer der Generalhypothek gleichfalls die Spezialhypothek auf den genannten Halbhof bestellt worden ist.

125 fl. VI. Einhundert fünf und zwanzig Gulden Darlehen an Friedrich Bischoff Bierwirth zu Wörth, laut gerichtlicher Obligation vom 8. Juli 1817, worin nebst der Generalhypothek auch noch Spezialhypothek bestellt ist auf

S. ob. pag. . . u. . .

3 Morgen Acker am Stephansberg taxirt um 180 fl.

$\frac{3}{4}$ Waldwiesen taxirt zu 75 fl.

1345 fl.

Zum Zwecke der Spezialisirung vorstehender Generalhypotheken hat man sämmtliche Interessenten auf heute

zum Hypothekenamte vorladen lassen, welche auch, den einzigen Balduin Habermann ausgenommen, bei Amt erschienenen sind.

Man hat den Erschienenen Vortrag gemacht und denselben eröffnet:

S. oben pag. . . . Ihr Schuldner besitze folgende Grundstücke:

1. Einen Halbhof, der Görgelhof genannt, taxirt um
1800 fl. . . . 1800 fl.
2. 2½ Morgen Acker taxirt
180 fl. um . . . 180 fl.
3. 2 Morgen Wiesen am
240 fl. Bach taxirt um . . 240 fl.
4. 3 Morgen Acker am Ste-
180 fl. phansberg taxirt um 180 fl.
5. ¾ Waldwiesen taxirt um
75 fl. . . . . 75 fl.
6. ¼ Krautacker, taxirt um
80 fl. . . . . 80 fl.

2555 fl. Dessen Realvermögen übersteige daher ihre sämmtlichen Hypotheken-Foderungen um 1210 fl., sey also für sich zu Deckung aller dieser Foderungen hinreichend.

Sie hätten sich unter einander zu vereinigen, wie mit Hinwegfallung aller Generalhypotheken jede einzelne Fo-

derung auf diesen Grundstücken einzeln durch Specialhypothek versichert werden solle.

Sämmtliche erklären hierauf: Sie wollten es dem Amte überlasse, hiezu einen Vorschlag zu machen.

Von Amts wegen hat man

25.

daher vorgeschlagen: daß die Specialisirung am schicklichsten in nachfolgender Art zu machen seyn möchte:

ad 1. Auf den Halbhof, im Werthe zu . . 1800 fl.

I. Hypothek die Ehefrau wegen ihres Eingebrachten mit . . 340 fl.

II. Hypothek das Muttergut des Kindes mit . . 180 fl.

III. Hypothek Wendelin Strohmayer mit . . 350 fl.

VI. Hypothek Philipp Jakob Späth mit . 200 fl.

1070 fl.

Wo sodann noch ein freier Gutswerth von . . 730 fl.

übrig bleibe, sämmtliche Hy-

potheken also sich bei weitem innerhalb der ersten zwei Drittheile des Gutswerthes hielten.

ad 3. und 6.

2 Morgen Wiesen am Bach . . .	240 fl.
½ Krautfeld . . .	80 fl.
	320 fl.
Einzige Hypothek. Balduin Habermann mit	150 fl.

Ihm bliebe auf solche Art mehr als zweifache Deckung.

ad 4 und 5.

3 Morgen Acker am Stephansberg zu	180 fl.
¾ Waldwiesen zu	75 fl.
	255 fl.
Einzige Hypothek. Friedrich Bischoff Bierwirth zu Wörth mit	125 fl.

Im verbliebe daher gleichfalls mehr als doppelte Deckung und zwar auf eben denselben Grundstücken, die ihm bisher schon zur Spezialhypothek gedient haben.

ad 2.

$1\frac{1}{2}$ Morgen Acker am See endlich mit 180 fl. blieben dem Schuldner noch frey.

Der Schuldner und die übrigen Erschienenen erklären ihre Zufriedenheit.

26.

Der einzige Philipp Jakob Späth Kronenwirth zu Jörgendorf glaubt: Er könne sich mit der IV. Hypothek an dem Halbhofe nicht begnügen. Er könne sonst, da er die Generalhypokhek verliere, durch mancherlei Umstände und Ereignisse gefährdet werden, und glaube sich nur alsdann beruhigen zu können, wenn ihm wenigstens auf das noch freie Grundstück zu 2 noch weiter die Hypothek eingeräumt werde.

Der Schuldner, außer welchem Niemand hiebei betheiligt ist, hat hiezu seine Einwilligung gegeben.

v. g. u. u.

Christoph Jung.

Caroline Jung, geborne Hecht.

Andreas Ernst, Großvater des Jung'.

schen Kindes, erster Ehe.
Wendelin Strohmayer.
Philipp Jakob Späth.
Friedrich Bischoff.
Beschluß.

Wird die Verhandlung vom Heutigen dem Balduin Habermann von Wörth zu seiner Erklärung binnen 3 Tagen eröffnet, und das Weitere sodann den übrigen Interessenten bekannt gemacht.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

Eodem.

Praesentibus iisdem S. Hyp. Prot. pag. 23.

Erklärt Balduin Habermann schriftlich, weil er einer Unpäßlichkeit wegen persönlich nicht erscheinen könne; daß er mit der ihm angebotenen Spezialhypothek zufrieden sey, und auf die ihm zuständig gewesene Generalhypothek verzichte.

Es wird dieses nachrichtlich hieher registrirt, und die schriftliche Erklärung des Balduin Habermann den Beilagen unter Nro. 137. beigefügt.

Beil. Nro. 137.

27.

Beschluß.

Werden die Einträge auf das Immobilarvermögen des Christoph Jung zu Wörth in das Hypothekenbuch für die Ortschaft Wörth in nachstehender Art gemacht:

Hyp. Buch Wörth pag.	I. Halbhof, der Görgelhof genannt.	
	I. Hypothek die Ehefrau mit	340 fl.
	II. Hypothek das Muttergut . . .	180 fl.
	III. Hypothek Wendelin Strohmayr	350 fl.
	IV. Hypothek Philipp Jakob Späth	200 fl.
Hyp. Buch Wörth pag.	II. 1 ½ Morgen Acker am See.	
	I. Hypothek Philipp Jakob Späth . .	200 fl.
Hyp. Buch Wörth pag.	III. 2 Morgen Wiesen am Bach.	
	I. Hypothek Balduin Habermann .	150 fl.
Hyp. Buch Wörth pag.	IV. 3 Morgen Acker am Stephansberg.	
	I. Hypothek Friedrich Bischoff . .	125 fl.
Hyp. Buch Wörth pag.	V. ¾ Waldwiesen.	
	I. Hypothek, Fried-	

rich Bischoff . . 125 fl.
Hyp. Buch Wörth VI. $\frac{1}{4}$ Krautfeld.
pag. I. Hypothek Balduin Habermann 150 fl.

Den Gläubigern werden zugleich die Recognitionsscheine und neuen Hypothekenbriefe ausgehändigt.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

Geschehen N. den 27. . . . . 1825.

In Gegenwart N. N. N.

An der auf heute zu Vollendung des Spezialisirungsgeschäftes hinsichtlich der auf dem Vermögen des Reinhard Ostermann haftenden Generalhypotheken anberaumten Tagsfahrt erklären sich die Gläubiger nachstehender massen:

Hyp. Prot. pag. 20.

ad I. N. N. erklärt sich schriftlich: Er sey mit dem gemachten Vorschlage zufrieden.

ad II. erklärt sich X. gleichfalls schriftlich: Er nehme die ihm angebothene Spezialhypo-

pothek nicht an. Es sey kaum ein Drittel des Gutswerthes mehr übrig; dieser sey ohnehin hoch angesetzt und bei dem immer fallenden Güterwerthe

könne er mit seiner Foderung sehr leicht gefährtet werden. Er wolle daher die Vortheile der Generalhypothek nicht ganz fahren lassen, und trage darauf an, seine Foderung auf alle Grundstücke des Schuldners der Ordnung nach einzutragen.

ad III. Der persönlich erschienene Gläubiger Y schließt sich der Erklärung des Vorstehenden vollkommen an, und ist der amtlich gemachten Erinnerungen ungeachtet hievon nicht abzubringen gewesen.

ad IV. Der Gläubiger N. endlich hat sich schriftlich erklärt: daß er sich den ihm amtlich bekannt gemachten Vorschlag, seine Foderung auf den Grundstücken . . . . mit Verzichtleistung auf seine Generalhypothek zu versichern, gefallen lasse.

Der Schuldner äussert: Er glaube noch immer, daß Niemand gefährdet werden könne, überlasse aber Alles dem Amte.

v. g. u. u.

Reinhard Ostermann.

Y.

Beschluß.

Beilagen Nro. 138. 139. und 140.	Die schriftlichen Erklärungen des N. X. und N. N. werden unter Nro. 138. 139. und 140. den Beilagen beigeheftet.
	Da sich aber im übrigen der gemachte Vorschlag zum Eintrage der einzelnen Foderungen auf einzelne Grundstücke vorliegenden Umständen nach nicht in Wirklichkeit setzen läßt; so wird die Spezialisirung dadurch bewirkt, daß sämmtliche Foderungen des N. N., des X., des Y. und des
Hyp. Buch Wörth pag. pag. pag. pag. pag.	N. in ihrer Ordnung auf alle einzelnen Grundstücke des Schuldners einzeln eingetragen werden.
	Dieses wird den Erschienenen sogleich, den Abwesenden aber schriftlich bekannt gemacht.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Beilage II.

Formularien und Mustereinträge

zu

Anlegung und Fortführung

der

Hypotheken-Bücher.

Hypotheken-Buch

für

die Dorfgemeinde Wörth.

*** Wie sichs von selbst versteht, müssen in den Formularien des Hypothekenbuches, die Linien nicht wie nachstehend, z. B.: die erste Columne bald eng bald weit, sondern durchaus gleichweit von einander gezogen werden (Instruction pag. 33 §. 19 Absatz 7 und pag. 41 §. 27 Absatz 3 und 4.) Das hier zu beobachten, hat der Raum nicht erlaubt.

So ist auch in dieser Beilage II., der ═══════ dasselbe Unterscheidungszeichen der Blattseiten, wie in der Beilage I. (Hypothekenprotokoll pag. 95.)

Nr.	Numerus 1.	Anmerk.
1.	Die sogenannte Jungfernmühle, oberhalb des Dorfes Wörth am rechten Ufer des N. Flußes. Dazu gehören: 1) Das Mühlgebäude mit drei Mahlgängen und einem Schneidgange. 2) Das gegenüberstehende zweistöckige Wohngebäude. 3) Die vorhandenen Oekonomiegebäude. 4) Zwei einhalb Tagw. Kraut- und Grasgarten mit Obstbäumen. 5) Zwölf Morgen Wieswachs, an die Mühle anstoßend. 6) Siebenzig fünf Morgen Artfeld in drei Fluren. 7) Ein Gemeinde-Holzrecht. 8) Ein Sechstheil an der Gemeinde-schäferei. 9) Die Fischerei im Fluße N. von x — z. — Werth nach gerichtlicher Schätzung vom 4. August 1823. Acht und zwanzig tausend Gulden 28,000 fl. Die Gebäude sind der Brandversicherung einverleibt mit Acht tausend Gulden — 8000 fl. Darauf haftet eine Getreidgült von zwölf Schäffel Korn zum kön. Rentamte in N. Die Güter sind größtentheils zehntfrei.	Hypot.-Prot. Bd. S. dann Bd. S. und Bd. S. S. Nr. 2.
2.	16. Dez. 1823. Der vorhin bei 8 bemerkte Sechstheil an der Gemeinde-Schäferei ist von der Gemeinde gegen Ueberlassung von 16 Loosen an den vertheilten Gemeindegründen, beiläufig sieben und zwanzig Morgen enthaltend, mit Bewilligung der Gläubiger ausgetauscht worden.	Hyp. Prot. S. 21. 22 u. 23.

2.

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition	Anmerk.
1 / I.	(Datum des Eintrages) Lang Caspar in der väterlichen Theilung übernommen, laut gerichtlichen Theilungsbriefes vom 25. September 1773.	
2. / II.	3. August 1823. Lang Willibald, Müller und Bürger zu Wörth, Sohn des Vorigen, laut gerichtlichen Uebergabs-Vertrages vom 13. Oktober 1817.	Hyp. Prot. S. 2.

3.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerk.
1. / I. Gelöscht.	4. August 1823. Vierhundert Gulden Capital mit 5 Prozent verzinslich an Sebastian Dorsch, Bürger zu x, laut des im alten Hypothekenbuche von 1748 Seite 146 ingroßirten Hypothekenbriefs . . .	400	Hypot. Prot S. 4 u. S. 12 und 18. Gelöscht S. unt. Nr. 5.
2. / II. Gelöscht.	4. August 1823. Dem abtretenden Vater Caspar Lang freie Wohnung mit Holz und Licht, oder statt deren jährlich 50 fl. freie Verköstigung am gemeinschaftlichen Tische, oder statt deren wöchentlich 2 fl. In Krankheitsfällen freie Verpflegung mit der Verbindlichkeit, die dereinstigen Leichenkosten zu bezahlen. Laut gerichtli-		Hyp. Prot. S. 2. 12. 18 Gelöscht S. unt. Nr. 6.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
	chen Uebergabs-Vertrages vom 13.. Oktober 1817. Im Geldanschlage . . .	3000	
3. III.	4. August 1823. Zwölf tausend Gulden als Abfindung an die beiden Schwestern des Uebernehmers, 1) Maria Anna, und 2) Christina Barbara, zahlbar bei deren Verheirathung, bis dahin unverzinslich, aber statt der Zinsen mit gleichen Verbindlichkeiten, wie gegen den abtretenden Vater. Laut desselben Uebergabsvertrages vom 13. Oktober 1817	12000	Hypot. Prot. S. 2. 12. 18. Hieran gelöscht. Sechs tausend Gulden. S. unten Nr. 4.
4.	7. September 1824. Von der unter Nummer 3 eingetragenen Abfindung sind bei Verheirathung der Christina Barbara bezahlt sechs tausend Gulden laut producirter Originalquittung de eodem		Hypot. Prot. S. zu Nr. 3.
5.	13. Jänner 18 . . Wegen des Nr. 1. eingetragenen Capitals hat der Besitzer den Amortisation-Proceß eingeleitet, u. wurde diese Forderung durch Urtheil vom 28. December v. J. amortisirt, mithin gelöscht.		Hypot. Prot. S. und S. zu Nr. 1.
6.	5. Oktober 18 . . Die unter Nr. 2. eingetragene Hypothek wurde, da der abtretende Vater gestorben ist, unter dem heutigen gelöscht.		Hypot. Prot. S. zu Nr. 2.

Nr.	Numerus 2.	Anmerk.
1	Ein Haus. In der Pfaffengasse, Dist. III. N. 205. Werth nach dem jüngsten Kaufpreise vom 5. Oktober 1814. Viertausend siebenhundert Gulden. — 4700 fl. Liegt in der Brandversicherung für Dreitausend Gulden — 3000 fl.	Hypot. Prot. Bd. I. S. 319.
2.	3. Februar 1825. Ein Garten. Vorher zum Nachbarshause, Distrikt III. Nr. 206 gehörig, welchen Sybylla Langerhaus, geborne Schmerold, von ihrem Nachbar um achthundert fünfzig Gulden — 850 fl. erkauft hat, und als Zugehörung ihres Hauses hat eintragen lassen. Darauf haften jährlich 5 Pf. Grundzins und in Veräusserungsfällen das Handlohn zu 5 fl. beides zur Stadtkämmerei. (S. Stadtlehenbuch Seite . . . .)	Hypot. Prot. Bd. I. S. 618.
3.	27. December 1826. Eine Stallung, Holz- und Wagenremise, welche Herr v. N. auf einem dem Hause gegenüber gelegenen, von der gemeinen Stadt ihm vererbten Platze neu erbaut hat, und welche derselbe als Zugehör seines Hauses Distrikt III. Nro. 205. dahier hat eintragen lassen. Lehnbar zur Stadtkämmerei. (S. Stadtlehenbuch Seite . . . .)	Hypot. Prot. Bd. II. S. 37.

5.

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerk.
1. / I.	1. Mai 1823. Merian Justus Seifen- und Lichtermacher laut Kaufbrief vom 17. Jänner 1803.	
2. / II.	1. Mai 1823. Langerhans Michael Schneidermeister, verheirathet mit Elisabetha, geborne Zach, erkauft nach gerichtlichen Kaufbrief vom 5. Oktober 1814.	Hypot. Port. Bd. I. S. 319 S. Nr. 3. u. 4.
3.	15. April 1824. Der zu Nr. 2. eingetragene Besitzer ist nunmehr Wittwer.	Hyp. Prt. Bd. I. S. 597. zu Nr. 2.
4.	18. November 1824. Der Besitzer zu Nr. 2. ist nunmehr wieder verheirathet mit Sybilla, gebornen Schmerold.	Hypot. Prot. Bd. I. S. 622. zu Nr. 2.
5. / III.	3. Februar 1825. Nunmehr Langerhans, Sybilla, geborne Schmerold, als Wittwe.	Hypot. Prot. Bd. I. S. 618.
6. / VI.	15. Juli 1826. v. N. Bernard, königl. Kämmerer, erkauft laut gerichtlichen Kaufbriefes vom 8. Juli d. J.	Hypot. Prot. B. I. S. 649.

6.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
1. / I. Gelöscht.	1. Mai 1823. Zweitausend Gulden Kaufschillingsrest mit 5 Procent verzinslich an Justus Merian	fl. 2000	Hypot. Prot. Bd. I. S. 319. Ein tausend Gulden hieran gelöscht S. Nr. 2. Gelöscht S. Nr. 4.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
2.	1. Mai 1823. An vorstehender Forderung wurden am 7. Juni 1819 eintausend Gulden bezahlt, welche sofort gelöscht werden.		Hypot. Prot. Bd. I. S. 508. zu Nr. 1.
3. / II. / Gelöscht.	15. April 1824. Ein tausend Gulden mit 5 Prozent verzinsliches Darlehen an Herrn Hofrath N	1000	Hypot. Prot. Bd. I. S. 597 Gelöscht S. Nr. 7.
4.	Eod. Mit den vom Hofrath N. aufgenommenen 1000 fl. wurde der ad 1 noch übrige Kaufschillingsrest laut producirter Quittung bezahlt. Daher wird diese Hypothek gelöscht.		Hypot. Prot. Bd. I. S. 597 zu Nr. 1.
5. / III. / Gelöscht.	18. November 1824. Drei hundert Gulden, welche der Besitzer Michael Langerhans bei seiner Wiederverheirathung mit Sybilla Schmerold seinen Kindern erster Ehe, 1) Johann und 2) Simon, als Voraus versichert hat, laut Einkindschaftungs-Proklama vom 23. Okt. 1824	300	Hypot. Prot. Bd. I. S. 602. Gelöscht S. S. Nr. 7. und ist dafür nunmehr die Hypothek eingetragen im Hypothekenbuche bei Nr. 257. S. 771.
6. / IV. / Gelöscht.	3. Februar 1825. Acht hundert fünfzig Gulden mit 5 Procent verzinslich, welche Hiacynth Melber, Faßbinder der Wittwe Sybilla Langerhans zum Ankaufe des Nachbars-Garten baar vorgeschossen hat	850	Hypot. Prot. Bd. I. S. 618. Gelöscht. S. Nr. 7.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
7.	15. Juli 1826. Die Besitzerin Sybilla Langerhans hat ihr Haus mit Garten an Hrn. v. N. verkauft, und aus dem Kaufschilling die zu Nr. 3. und 6. eingetragenen Capitalien bezahlt; auch den zu Nr. 5. eingetragenen Voraus ihrer Stiefkinder mit Bewilligung der nächsten Verwandten auf ihrem neu erkauften Wohnhause Distrikt II. Nr. 5. neuerdings versichert. Daher werden die drei Hypotheken zu 3. 5. 6. hiemit gelöscht.		Hypot. Prot. Bd. S.

7.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
1. / 1.	27. Dezember 1826. Zweitausend Fünf hundert Gulden, in halbjährigen Fristen zu 500 fl. zu bezahlen, an den Baumeister Lorenz Mauerer wegen Erbauung von Stall und Remiße und wegen Baureparaturen und Veränderung im Hause Dist. III. N. 205. laut darüber ausgefertigter Urkunde v. 16. Dez. 1826. .	fl. 2500	Hyp Prt. Bd II. S. 7. u. 37 Fünf hundert fl. hieran gelöscht. S. N. 2. Weiter Fünf hundert Gulden gelöscht. S. Nr. 3.
2.	16. Juni 1827. Fünf hundert Gulden sind an dem zu Nr. 1. eingetragenen Capitale bezahlt, und werden daher gelöscht.		Hypot. Prot. Bd. II. S. 83. zu Nr. 1.
3.	16. Dez. 1827. Fünf hundert Gulden weiter an Nr. 1. bezahlt, werden daher gelöscht.		Hypot. Prot. Bd. II. S. 127.

Nr.	Numerus 3.	Anmerk.
	Ein Gras- und Obstgarten vor dem Einlaß; ungefähr sechs Morgen haltend. Im Stadtgrundbuch S. 1215 eingetragen. Ist Zehnt und Lehenfrei.	
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. I.	(Datum.) Kirchmayer Emanuel Gerichtsdiener; aus der Gantmasse des vorigen Besitzers bei Gericht als Meistbietender erkauft. Laut Protokoll vom 18. März 1814.	
2. II.	(Datum.) Kirchmayer Johann Georg Bruders Sohn des Vorigen durch Schenkung des Besitzers laut Schenkungsbriefes vom 4. September 1821.	Hypot. Prot. S. S. unten Nr. 3.
3.	Eodem. Die Schenkung ist mit Uebernahme der auf der Sache haftenden Hypothekschulden geschehen und unter dem Vorbehalte, daß sie wieder zurückgehen soll, wenn der bisher kinderlose Schenker nachher noch ein Kind erzeugen sollte. Auf diesen Fall hat sich der Schenker auch das Eigenthum vorbehalten. Es wird dieser Vorbehalt auf ausdrückliches Verlangen vorgemerkt; und in dessen Folge ist des Schenkers Einwilligung bei Bestellung nachfolgender Hypotheken nothwendig.	Hypot. Prot. S. zu Nr. 2.

9.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerk.
1. / I.	7. August 1823. Ein hundert fünf und zwanzig Gulden zu 5 Prozent verzinsliches Kapital an Franz Xaver Grün Grobschmied laut Obligation vom 7. Mai 1798. welches der Gläubiger aus der Gantmasse des vorigen Besitzers zu fordern hatte, und den Käufer stehen ließ	125	Hypot. Prot. S. 15. u. 199. Rang vorbehaltlich.
2. / II.	7. August 1823. Ein hundert Gulden, welche gegen 5 Procent von Sebald Röther Bäcker aufgenommen worden sind, laut Schuldbriefs vom 17. März 1814.	100	Hypot. Prot. S. 22. u. 199. Rang vorbehaltlich.
3. / III.	7. August 1823. Drei hundert Gulden Heirathsgut der Ehefrau des Emanuel Kirchmayer Mechtildis gebornen N., welche dieselbe in die Ehe gebracht hat, laut Ehepakten vom 25. September 1801, und Quittung vom 25. Oktober 1802.	300	Hypot. Prot. S. 31. u. 199. Rang vorbehaltlich.

10.

Nr.	Numerus 4.	Anmerk.
	Ein Haus in der Rosengasse gelegen Nr. 175. Am 13. Julius 1819. gerichtlich geschätzt auf Zwei tausend Gulden — 2000 fl. In der Brand-Versicherung um Ein tausend fünf hundert Gulden — 1500 fl. Giebt jährl. 6 kr. Grundzins u. in Ver-	

Nr.	Numeros 4.	Anmerk.
	äusserungsfällen Handlohn zu 5 Proc. Beides zum Bürgerspitale.	
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. / I.	(Datum) Seibold Sebastian Schumacher, von seinen Aeltern ererbt. S. Urbarium Seite 95.	
2. / II.	(Datum) Christian Emilian, Seifensieder erkauft, laut gerichtlichen Kaufbriefs vom (Datum)	Hypot. Prot. Bd. S.
3. / III.	7. April 182 . . Schmitt Nikolaus, Kammacher, Schwestersohn des Vorigen durch Legat seines Mutterbruders, laut Testaments vom 25. August 1812.	Hypot. Prot. Bd. S.

11.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerk.
1. / I.	7. April 182 . . Ein tausend Gulden, welche an Auguste Sebald nach dem Testamente des Emilian Christ vom 25. August 1812 bei ihrer Verehelichung hinaus zu zahlen und bis dahin jährlich mit 5 vom hundert zu verzinsen sind. .	1000	Hyp. Prot. Bd. S.
2. / II.	5. Mai 182 . . Fünfhundert Gulden Capital zu 5 Proc an Herrn Appellationsrath R** laut gerichtlicher Schuldverschreibung de eodem. . .	500	Hyp. Prot. Bd S. Dafür ist weitere Hypothek eingetragen S. 13. S. unten Nr. 4.

Nr	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
3. / III.	25. August 182 . . Fünfhundert Gulden, Heirathgut der Ehefrau des Besitzers Theresia, gebornen Specht laut Ehepakten de eodem.	fl. 500	Hyp. Prot. Bd. S. Dafür ist auch noch weiter die Hypothek eingetragen. S. 13. u. 15.
4.	23. Juni 182 . . Die bei Nr. 2. eingetragene Hypothek ist unter Extradition des Hypothekenbriefes an N. N. zu ꝛc. verpfändet.		Hyp. Prot. Bd. S. Zu Nr. 2.

12.

Nr.	Numerus 5.	Anmerk.
	Sechs Morgen Weinberg an der Leiten. Grundbar zum Stadtrentamte; Werth nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) Siebenhundert Gulden — 700 fl. zehntpflichtig. (S. Saal- und Lagerbuch de anno . . . . S. 215.)	Hyp. Prot. Bd. S.
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. / I	(Datum) Leicht Joseph, Bürger, von der Stadtkämmerei erkauft, laut Kaufbriefs vom 15. Oktober 1793.	
2. / II.	(Datum) Winter Stephan, Burger, erkauft vermöge Kaufsbriefs vom 11. Jänner 1804.	
3. / III.	(Datum) Schmitt Nikolaus, Kammacher, erkauft laut Kaufbriefs de eodem.	Hyp. Prot. Bd. S.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
1. / I.	5. Mai 182 . . Fünfhundert Gulden zu 5 Proc. an Hrn. Appellationsrath R**, laut gerichtlicher Schuldverschreibung de eodem	fl. 500	Hypot. Prot. Bd. S. Hiefür ist weiter die Hypothek eingetragen S. 11 S. unt. Nr. 3.
2. / II.	25. Aug. 182 . . Fünfhundert Gulden Heirathgut der Ehefrau des Besitzers, Theresia, geborne Specht, laut Ehepacten de eodem	500	Hypot. Prot. Bd. S. Dafür ist auch noch weiter die Hypothek eingetragen. S. 11. u. 15.
3.	23. Juni 182 . . Die bei Nr. I. eingetragene Hypothek ist unter Extradition des Hypothekenbriefes an N. N. zu x. verpfändet.		Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 1.

14.

Nr.	Numerus 6.	Anmerk.
	Drei Morgen Wiesen beim dürren Brunnen. Nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) werth Dreihundert Gulden — 300 fl. Lehenbar zum heiligen Geist Spitale, vermög alten Lehenbuchs v. 1675. Seite 43.	
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. / I.	(Datum) Seybert Johann, Glaser, ererbt von seinen Aeltern, laut Lehenbuch v. J. 1675. Seite 44.	

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	Anmerk.
2. / II.	(Datum) Glüspies Franz, Gärber, gegen einen Weinberg eingetauscht, vermöge Tauschbriefs vom (Datum)	Hypot. Prot. Bd. S.
3. / III.	20. Mai 182 .. Schmitt Nikolaus, Kammacher, erkauft laut Kaufbriefes de eodem.	Hypot. Prot. Bd. S.

15.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
1. / 1.	25. August 182 .. Fünfhundert Gulden Heirathgut der Ehefrau des Besitzers, Theresia, gebornen Specht, laut Ehepacten de eodem.	fl. 500	Hyp. Prot. Bd. S. Die hiefür weiter eingetragene Hypothek. S. 11. u. 13.

16.

Nr.	Numerus 7.	Anmerk.
	Der große und kleine Zehnt auf der ganzen Markung von X. Mit den gesammten Scheuer- und Speicher, Kalter und Kellergebäuden und Vorrichtungen, worüber das Inventarium zum Spezialakte übergeben worden ist. Derselbe wird in simplo mit . . . (so und so viel) . . . versteuert und nach zwanzigjährigen Rechnungen beläuft sich der jährliche Ertrag auf 10 Fuder Wein, 60 Schäffel Rocken,	Hyp. Spezial-Akten Fasc. XV. Nr. 3. und Nr. 15.

Nr.	Numerus 7.	Anmerk.
	40 Schäffel Weizen, 30 Schäffel Gersten, 25 Schäffel Haber, 6 Schäffel Erbsen, Wicken und Linsen, 3 Metzen Leinsaamen, 18 Wagen Wiesen und Kleeheu, 75 Schober verschiedenes Stroh, 6 Schock Werrstroh, 45 Metzen Obst, 60 Bund Flachs, 80 Schäffel Kartoffel, 25 Wagen, Wurzelgewächse und Kräuterwerk.	

17.

Nr.	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. I.	(Datum) Die Familie v. E**, laut Flurbuch de anno 1579, Seite 3.	
2. II.	(Datum) Herr von L*** Franz Friedrich Oberforstmeister zu N., nach Aussterben der Familie v. E***, ererbt, nach dem Testamente des letzten Besitzers Maximilian v. E*** vom 3. Dezember 1797.	
3. III.	25. Mai 182 . Herr v. L** Ludwig, Sohn des Vorigen, königlichen Kämmerer, durch väterliche Erbschaft gegen Bezahlung eines Vermächtnisses von 4000 fl. an Christina Fräulein v. L**, laut Testamentes vom 17. April 1805.	Hyp. Special Akten Fasc. XV. Nr. 15.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerk.
1. / I.	25. Mai 182 . . Fünf tausend Gulden, an das Gotteshaus zu N. N., mit 5 Procent verzinslich, welche Herr Franz Friedrich v. L . . . zu Bezahlung seiner ältern Schulden aufgenommen hat, laut gerichtlichen Hypothekenbriefes vom 1. Julius 1795	5000	Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 1. u. 3. Nunmehr an Hrn. v. N S. unten Nr. 7.
2. / II.	4. Juli 182 . . Vier tausend Gulden, an Fräulein Christina v. S . ., welche dieselbe als ein mit 5 Procent verzinsliches Capital auf dem Zehenten zu x. hat stehen lassen	4000	Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr 2. und 13. Löschung von 2000 fl. vormerkt. S. Nr. 4. Nunmehr 2000 fl. gelöscht. S. Nr. 6.
3. / III. / Gelöscht.	3. September 182 . . Fünf hundert Thaler Preussisch oder acht hundert siebenzig fünf Gulden baier. Reichswährung, an Herrn Banquieur N. zu Berlin, laut im Original durch das Handelshaus x. vorgelegten, vom Hrn. Ludwig von L . . . sub hipotheca bonorum ausgestellten Wechselbriefes d. d. Berlin den (Datum)	875	Hypot. Spec Akten Fasc. XV. Nr. 4. Vorgemerkt. Protestirt S. unt. Nr. 5. Gelöscht S. unten Nr. 9.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	Anmerk.
4.	17. November 182. . Von dem bei Nr. 2. eingetragenen Capitale sind laut produzirter Quittung vom 29. v. M. zwei tausend Gulden bezahlt worden, und ist deren Löschung unter Anberaumung eines 14tägigen Termines zur Anerkennung vorgemerkt worden.	Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 12. zu Nr. 2.
5.	18. November 182. . Wegen der bei Nr. 3. vorgemerkten Forderung hat der zur Recognition und Erklärung vorgeladene Herr Ludwig v. L . . . wegen nicht vorgezählten Geldes protestirt und den Gläubiger ad agendum provociren zu wollen erklärt.	Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 7. zu Nr. 3.
6.	25. November 182 . . Zu Nr. 2. und 4. ist die Richtigkeit der geschehenen Zahlung und der ausgestellten Quittung von Fräulein Christina von S. . zu Protokoll anerkannt. Es werden daher an diesem Capitale zwei tausend Gulden nunmehr gelöscht.	Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 16. zu Nr. 2. u. 4.

19.

7.	11. August 182 . . Die Foderung zu Nr. 1. ist bezahlt. Hierzu hat Hrn. v. N. das baare Geld vorgeschossen, zu 4 Pro-	Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 16. zu Nr. 1.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
	cent verzinslich, und dagegen hat ihm Herr Ludwig v. L . . . die Rechte und Priorität des Gotteshauses eingeräumt.		
8. / VI.	11. August 182 . . Tausend Gulden an eben diesen Hrn v. N., mit 4 Procent verzinslich. — Nachzahlung von vierjährigen rückständigen Zinsen an das genannte Gotteshaus laut besondern Hypothekenbriefs de eod. . .	1000	Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 17.
9.	18. November 182 . . Wegen der Forderung zu Nr. 3. hat der Besitzer Herr Ludwig v. L. . . den Gläubiger wirklich ad agendum provocirt, und ist von der Klage losgesprochen worden; laut rechtskräftigen Kreisgerichtlichen Urtheils de dato . . Daher wird die dort nur vorgemerkte Hypothek wieder gelöscht.		Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 18. zu Nr. 3. und 5.

20.

Nr.	Numerus 8.	Anmerk.
	Sechzig Tagwerk Holz. Bei der Wolfsschlucht besonders versteint. Um zwei tausend sechshundert Gulden im Jahre 1803 erkauft — 2600 fl.	

Nr.	Numerus 8.	Anmerk.
	An beständigen Lasten haften darauf jährlich drei Klafter Brennholz, welche an die Pfarrei zu N. N. abgegeben werden müssen. Laut Urbar de anno 1649. S. 30.	
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. / I.	(Datum.) Sauer Johann Schultheiß zu N. erkauft von Sebastian Frosch laut Kaufbriefes vom 16. Jänner 1803.	
2. / II.	(Datum.) Wetterich Michael, Gerichtsmann zu N. erkauft vermöge Kaufbriefes vom 3. Februar 1809.	
3. / III.	(Datum.) Wetterich Jodokus in der älterlichen Theilung übernommen laut Theilungs-Akten.	Hyp. Prot. S. Protestation gegen das Eigenthum S. Nr. 4.
4.	17. Februar 182 . . Nikolaus Schmitt Bauer zu N. protestirt gegen die Eigenthumsrechte des Jodokus Wetterich.	Hypot. Prot. S. 3. zu Nr. 3.
5. / IV.	5. September 182 . . Schmitt Nikolaus Bauer zu N., welcher in dem pcto vindicationis gegen Jodokus Wetterich erhobenen Rechtsstreite für den Eigenthümer erklärt worden ist Laut Erkenntniß des königl. Ober-Appellationsgerichts vom 14. August 182 . .	Hypot. Prot. S. 8. S. Rubrica III. Nr. 3.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
1. / I. / Gelöscht.	9. März 182 . . Acht hundert Gulden als Cautions-Capital für den Rentenverwalter des Freiherrn v. X. zu N. auf 12 Jahre, laut gerichtlichen Protokolls vom 9. März 1813.	fl. 800	Hyp. Prt. S. Gelöscht. S. Nr. 4.
2. / II. / Gelöscht.	4. Mai 182 . . Fünf hundert achtzig Gulden mit 5 Prozent verzinsliches Capital an Hieronimus Klopf, Weisgerber zu N. mit besonderer zu Protokoll erklärter Bewilligung des mit der Protestation des Nikolaus Schmitt bekannt gemachten Gläubigers	580	Hypot. Prot. S. 5. Vorgemerkt S. Rubr. II. Nr. 4. Gelöscht S. Nr. 3.
3.	5. September 182 . . Vorstehende Hypothek Nr. 2. wird, da Nikolaus Schmitt Bauer zu N. mit seiner gegen Jodokus Wetterich erhobenen Vindications-Klage obgesiegt hat, laut oberappellations-gerichtlichen Erkenntnisses vom 14. August 182 . ., hiermit gelöscht.		Hypot. Prot. S. 8. zu Nr. 2. S. Rubr. II. Nr. 4. u. 5.
4.	22. November 182 . . Die unter Nr. 1. eingetragene Hypothek wird, da die zehn Jahre, auf welche die Caution geleistet war, verstrichen sind, auf Antrag des Nikolaus Schmitt und nach Vernehmung des Freiherrn v. X. gelöscht.		Hypot. Prot. S. und S. zu Nr. 1.

Nr.	Numerus 9.		Anmerk.
1.	Drei Morgen Weinberg am Steinbach. An beständigen Reallasten haften darauf fünf und zwanzig Maas-Gültmost zum Elisabethen-Spital. (S. Urbar von 1706 S. 103.)		
2.	3. August 182 . . Die auf diesem Weinberge haftende Weingült ist von der Pfarrei St. Simon mit . . . . fl. abgelößt worden.		Hypot. Prot. Bd. S.
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.		
1. / I.	(Datum.) Die Pfarrei St. Simon, durch frommes Vermächtniß vom Jahre 1417.		
	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		
1. / I.	1. Mai 182 . . Ein hundert fünfzig Gulden zu 3 Procent an Theresia Neugebauer, ledig zu N., welche mit Bewilligung der königl. Regierung vom 3. März 1819 zu Bestreitung einiger Baureparaturen im Pfarrhofe aufgenommen worden sind; (laut Hypothekenbriefes de dato . . .)	fl. 500	Hypot. Prot. Bd. S.

Nr.	Numerus 10.	Anmerk.
	Der Gasthof zum goldenen Schwanen. Mit allen in dem, dem Hypotheken-Protokolle beiliegenden Inventarium beschriebenen Mobilien und Wirthschafts-Geräthen. Gerichtlich am 27. Juni 1812 geschätzt auf Fünfzig acht tausend Gulden — 58,000 fl. In der Brand-Versicherung assekurirt mit Dreißig tausend Gulden — 30,000 fl. Als beständige Lasten haften darauf ꝛc. ꝛc.	Hypot. Prot. Bd. S.
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. / I.	Datum.) Schauer Justus Bürger und Gastwirth, aus der Gant seines Vorfahrers bei Gericht als Meistbietenden erkauft. Laut gerichtlichen Kaufbriefes vom 28. Februar 1897.	
2. / I.	(Datum). Helmeck Ulrich Florian durch Privatkauf an sich gebracht, laut gerichtlich bestätigten Kaufbriefs vom 17. August 1818.	Hypot. Prot. Bd. S. S. Nr. 3.
3.	17. Oktober 18 . . Nach einem mit dem Büttnermeister Cyriak Gerst eingegangenen Vertrag kann vom Besitzer keine auf Privatwillen beruhende Hypothek mehr bestellt werden, was auf besonders Verlangen dahier bemerkt wird.	Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 2. S. Rubrica III. Nr. 6.
4.	(Datum.) Vermöge ergangenen gerichtlichen Verbots de dato . . . kann von nun an, weil der Besitzer in die Gant verfallen ist, sowohl die Eintragung, als die Vormerkung von Hypotheken nicht mehr geschehen.	Hypot. Prot. Bd. S.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerk.
1. / I.	(Datum.) Dreißig tausend Gulden Kaufschillingsrest mit 4 Prozent verzinslich an den Verkäufer Justus Schauer nach Kaufbrief vom 17. August 1818. . .	30000	Hypot Prot. Bd. S. Nunmehr an Schauers fünf Kinder in fünf Partial-Obligationen. S. Nr. 5.
2. / II.	(Datum.) Zweitausend fünf hundert Gulden an den Stadtbaumeister Quirin Jüngling für Baureparaturen und Verbesserungen laut übergebener und vom Schuldner anerkannter Conti. In fünf Jahren jährlich mit 500 fl. nebst Zinsen zu 5 Prozent zurückzuzahlen.	2500	Hypot. Prot. Bd S. Hievon das erste Ziel mit 500 fl gelöscht. S. Nr. 3.
3.	(Datum.) Von dem zu Nr. 2. eingetragenen Capitale ist die erste Frist mit fünf hundert Gulden gelöscht laut producirter Quittung de eodem.		Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 2.
4. / III.	(Datum.) Fünftausend Gulden Capital zu 5 Prozent an den vormals fürstlichen Hofkammerrath N. . . laut gerichtlicher Obligation vom 1. April 1820.	5000	Hypot Prot. Bd. S.
5.	(Datum.) Das unter Nr. 1. eingetragene Capital ist nach dem Tode des Justus Schauer an seine fünf Kinder A. B. C. D. E, gefallen, und auf deren Verlangen ist mit Zufriedenheit des Schuld-		

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
	ners jedem derselben eine Partial-Obligation zu sechs tausend Gulden ausgehändiget worden		
6. / IV.	(Datum) Drei tausend Gulden zu 5 Procent zu besserer Emporbringung der Wirthschaft vorgeliehen vom Büttnermeister Cyriak Gerst laut gerichtlichen Hypothekenbriefes vom	3000	Hypot. Prot. Bd. S. S. Rubrica II. Nr. 3.
7. / V.	27. März 182 . . Zwei tausend vier hundert Gulden an zweijährigen rückständigen Zinsen vom 11. August 182 . . mit 11. August 182 . . von dem unter Nr. 1. eingetragenen Capital an die Erben des Justus Schauer.	2400	Hypot. Prot. Bd. S. Vorgemerkt. Nunmehr eingetragen S. Nr. 8.
8.	1. April 182 . . Der Schuldner bekannte auf Vernehmung zu Protokoll die Richtigkeit des zweijährigen Zinsrückstandes; daher werden die zu Nr. 7. vorgemerkten 2400 fl. nunmehr eingetragen.		Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 7.

25.

Nr.	Numerus 11.	Anmerk.
	Ein Halbhof N. N. genannt, so wie derselbe in dem Cataster Fol. x. beschrieben ist, mit aller lebendigen und todten Baumannsfahrniß (Vieh, Schiff u. Geschirr) Werth nach gerichtlicher Schä	Hyp. Prt. S.

Nr.	Numerus 11.	Anmerk.
	tzung vom (Datum) vier tausend fünf hundert Gulden, 4500 fl. Leibrechtbar zur Hofmark x. des Herrn von N. Giebt jährlich ꝛc. Liegt im Zehntdistrikte der Pfarrei N. N.	
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. / I.	(Datum.) Sebald Christoph Bauer zu N. N. vermöge Verleihungsbriefes de dato.	
2. / II.	(Datum.) Sebald Caspar u. seine Ehefrau Dorothea, der Sohn des Vorigen, nach seines Vaters Tod, vermöge neuer mit der Clausel sammt und sonders geschehenen Verleihung de dato . . .	Hyp. Prt. S.
3 / III.	(Datum.) Leistner Sebastian Bauer zu N. N. Vermöge Kauf- und neuen Verleihungsbriefes de dato.	Hyp. Prt. S.

26.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
1. / I.	1. August 182 . . Ein tausend Gulden Heirathgut der Ehefrau des Besitzers Sebastian Leistner, Clementina Ries laut Ehepakten vom (Datum)	fl. 1000	Hypot. Prot. Bd. S. Tritt mit siebenhundert Gulden auf den Platz der III. Hypothek S. Nr. 3.

Nr.	Hypoteken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
2. II.	3. September 182 . . Fünfhundert Gulden zu 5 Proc dargeliehen von N. N. laut gerichtlichen Hypothekenbriefes d. d.	fl. 500	Hypot. Prot. Bd. S. *)
3. III.	17. Juli 182 . . Siebenhundert Gulden unverzinsliches Darlehen an Simon Leistner Vatersbruder des Besitzers, mit besonderer Bewilligung seiner Ehefrau Clementina geb. Ries, welche dem Darleiher ihren nach Nr. 1. zuständigen Rang eingeräumt hat nach gerichtlichem Hypothekenbrief vom (Datum)	700	Hypot. Prot. Bd. S. **) Ist nach Uebereinkunft die I. Hypothek.
4. IV.	13. Jänner 182 . . Zweihundert Gulden zu Sicherstellung der N. N'schen Kinder wegen der über dieselben übernommenen Vormundschaft	200	Hypot. Prot. Bd. S. S. Nr. 5.
5. V.	15. April 182 . . Einhundert fünfzig Gulden als Erhöhung der zu Nr. geleisteten Sicherheit.	150	Hypot. Prot. Bd. S. S. Nr. 4.
			*) u. **) Im Hypotheken-Protokolle dürfen hiebei die Belege über die grundherrliche Einwilligung nicht fehlen.

Nr.	Numerus 12.	Anmerk.
	Ein Haus mit rückwärts gelegenem Garten. In der Mühlstraße Nr. 311. Nach dem jüngsten Gesammtkaufpreise vom Jahre 1789, werth, Drei tausend siebenhundert Gulden — 3700 fl. Das Haus liegt in der Brandversicherung mit Zweitausend Gulden — 2000 fl. Der Garten ist lehen- und grundbar zur Kirche St. Ulrich, giebt jährlich auf Martini 28 kr. Grundzins und in Veräusserungsfällen einen pactirten Handlohn zu drei Gulden. S. das Stadtgrundbuch de anno 1699. S.	
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. I.	(Datum) Schmitt Joseph, erkauft anno 1789 um 3700 fl. laut Contrakten-Protokolls de anno 1789, pag. 891.	
2. II.	(Datum) Schmitt Josua, Bürger und Spänglermeister, Bruderssohn des Vorigen laut abgeschlossenen Nahrungs-Contraktes vom (Datum.)	Hypot. Prot. Bd. S. S. Nr. 3. und 4.
3.	(Eodem) In Folge des in dem Nahrungs-Contrakte enthaltenen und auf besonderes Verlangen dahier eingetragenen Eigenthums-Vorbehaltes ist zur Bestellung nachfolgender Hypotheken die Einwilligung des Jos. Schmitt nothwendig.	Hypot. Prot. Bd. S. ad Nr. 2. S. Rubr. III. N. 1. Gelöscht Nr. 4.

Nr.	Numerus 12.	Anmerk.
4.	(Datum) Der vorstehende Eigenthums-Vorbehalt hat durch den Tod des Joseph Schmitt seine Kraft verlohren und wird gelöscht.	S. Rubr. III. Nr. 3. ad Nr. 3.

28.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
1. / I. Gelöscht.	(Datum) Zweitausend fünfhundert Gulden, als um welche Summe die dem Joseph Schmitt nach dem Nahrungscontrakte zu machenden lebenslänglichen Leistungen zu Capital angeschlagen worden sind.	fl. 2500	Hyp. Prot. Bd. S. S. Rubr. II. Nr. 3. Gelöscht. Nr. 3.
2. / II.	7. Mai 182 . . Fünfhundert fünfzig Gulden landüblich zu verzinsendes Capital an Michael N. zu N. mit besonderer Bewilligung des Joseph Schmitt laut Schuldurkunde vom 5. Mai 182.	550	Hyp. Prot. Bd. S.
3.	18. Juli 182. . Durch den am 3. v. M. erfolgten Tod des Joseph Schmitt ist die bei Nr. 1. eingetragene Hypothek erloschen und daher gelöscht.		Hypot. Prot. Bd. S. zu Nr. 1.

Nr.	Numerus 13.	Anmerk.
	Zwölf Morgen Ackerfeld im Herrngrunde. Werth nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) Fünfzehnhundert Gulden — 1500 fl. Zehntbar zur Pfarrei zu X. S. das neue Steuerbuch vom Jahre 18 . . Seite . .	
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. / I.	(Datum) Merk Friedrich, Rothgerber zu X., erkauft laut Kaufbriefs vom 2. Mai 1807. S. Contrakten-Protokoll de anno 1807. S. 317.	
2. / II.	(Datum) Maas Joachim, Schwestersohn des Vorigen, durch Vermächtniß seines Oheims laut Testaments vom . . .	Hypot. Prot. Bd. S. S. Nr. 3. und 4.
3.	Eodem. Der Erblasser Friedrich Merk, hat die lebenslängliche Nutznießung von diesen 12 Morgen Ackerfeld seiner Schwester Christina Theresia Maas gebornen Merk, laut Testamentes hinterlassen.	Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 2. Gelöscht. S. Nr. 4.
4.	25. September 182 . . Durch erfolgten Tod der bei Nr. 3. angeführten Nutznießerin ist das Nutznießungs-Recht erloschen.	Hyp. Prot. Bd. S. Zu Nr. 3.
5. / III.	29. November 182 . . Euler Eligius Capitalist zu X. erkauft laut Kaufbrief de eodem.	Hyp. Prot. Bd. S. S. u. Nr. 6.
6.	Eodem Joachim Maas hat sie den Rückkauf auf vier Jahren vorbehalten, und im Kaufbriefe ist ausdrücklich bedungen, daß dieser Vorbehalt im Hypotheken-Buche vorgemerkt werden soll.	Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 5.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
1. / I. / Gelöscht.	(Datum) Dreihundert Gulden Darlehen zu 4 Proc. an Hrn. Eligius Euler, Capitalisten zu X. laut Obligation vom (Datum)	fl. 300	Hypot. Prot. Bd. S. Ist die zweite Hypothek S. Nr. 4. Gelöscht S. unt. Nr. 6.
2. / II. / Gelöscht.	(Datum) Zweihundert Gulden Capital, welches X. an L. schuldet, und zu dessen Versicherung Joachim Maas in die Hypothezirung dieser 12 Morgen Ackerfeld eingewilligt hat, laut gerichtlicher Erklärung von (Datum)	200	Hypot. Prot. Bd. S. Ist die dritte Hypothek S. Nr. 4. Gelöscht S. Nr. 5.
3. / III. / Gelöscht.	(Datum) Siebenhundert Gulden Heirathgut der Ehefrau des Joachim Maas, Namens Barbara, gebornen Ziegler. Laut Ehepacten vom 25. Jänner 182.	700	Hypot. Prot. Bd. S. Ist die erste Hypothek S. Nr. 4. Gelöscht, und ist diese Hyp. nunmehr eingetragen S. 345 des Hyp. Buches S. unt. Nr. 7.
4.	12. Februar 182 . . Nach einer heute getroffenen Uebereinkunft haben die beiden bei Nr. 1. u. 2. eingetragenen Gläubiger der Ehefrau des Schuldners den Vorrang vor ihnen beiden eingeräumt.		Hypot. Prot Bd. S. Zu Nr. 1, 2, 3.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	Anmerk.
5.	(Datum) Auf die beim Hypothekenamte gemachte Anzeige des Z., daß er von X. befriediget sey, wird die bei Nr. 2. eingetragene Hypothek gelöscht.	Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 2.
6.	(Datum) Der bei Nr. 1. eingetragene Gläubiger Eligius Euler hat diese 12 Morgen Ackerfeld gekauft, und seine Forderung am Kaufschilling abgezogen. Daher wird die unter Nr. 1. eingetragene Hypothek gelöscht.	Hypot. Prot. Bd. S. S. Rubr. II. Nr. 5. Zu Nr. 1.
7.	29. November 182 . . Bei Gelegenheit des Verkaufes dieser 12 Morgen Ackerfeld an Eligius Euler wurde die bei Nr. 3. eingetragene Hypothek der Ehefrau mit deren Einwilligung auf das in der Pfarrstraße Nr. 13. gelegene Haus ihres Ehemannes übertragen, hier gelöscht und das bisherige Hypothekobjekt dem Käufer Hypothekfrei übergeben.	Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 3.

31.

Nr.	Numerus 14.	Anmerk.
	Anderthalb Morgen Krautacker an dem obern Thor vor Wöhrt. Neuester Kaufpreis vom 4. November 1815.	

Nr.	Numerus 14.	Anmerk.
	Dreihundert vierzig Gulden — 340 fl. Dem Kloster zum heiligen Kreuz zehentpflichtig. S. neues Steuerbuch vom Jahre 18 . . Seite . . .	
	Besitzer, Besitztitel und Beschränkungen der Disposition.	
1. / I.	(Datum) Hartmann Paulus, von seinem Vater ererbt, laut Verlassenschafts-Akten v. Jahr 1795.	
2. / II.	(Datum) Loth Samuel, Gerichtsmann, erkauft, laut Kaufbriefes v. 3. Jänner 1803.	
3. / III.	(Datum) Raab Elisäus Müller zu Wörth, erkauft laut Kaufbriefes vom 4. November 1815.	Hyp. Prt. S.
4.	(Datum) Samuel Loth hat sich wegen Kaufschillingsrestes im Kaufbriefe das Eigenthum vorbehalten. Auf besonderes Verlangen wird dieses hier bemerkt und findet daher ohne Einwilligung des Verkäufers die Bestellung nachfolgender Hypotheken nicht statt.	Hypot. Prot. S. 4. u 15. S. Rubr III. Nr. 3.

Nr.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerk.
1. / I.	(Datum) Zweihundertfünfzig Gulden Capital mit 5 Proc. verzinslich an Christoph Knorr zu Seethal (jetzt an dessen Sohn Elias Knorr) laut gerichtlicher Obligation v. 7. Oktober 1778.	fl. 250	Hyp.Prot.S. 7. 15. 19 Dafür ist weitere Hypot. S. x. et y. eingetragen. Protestirt S. Nr. 2.
2.	(Eodem) Der Besitzer Elisäus Raab protestirt gegen den Eintrag der Hypothek zu N. 1. wegen eingetretener Verjährung und ist deßhalb zum Rechtswege verwiesen.		Hypot. Prot. S. 19. 20. Zu Nr. 1.
3. / II.	(Datum) Zweihundert vierzig Gulden Kaufschillingsrest zu 3 Proc., an Samuel Loth zu Wörth laut Kaufbrief v. 4. November 1815.	240	Hypot. Prot. S. 4. u. 15. S. Rubr. II. Nr. 4.
	NB. Nun folgen die, zu künftigen Einträgen leer gelassenen Blätter, z. B. acht Blätter, oder sechszehn Seiten, und dann wird am Ende der letzten Seite gesetzt: Die Formularien und Muster-Einträge zu Anlegung und Fortführung der Hypothekenbücher enthalten — (das Hypotheken-Buch für die Stadt — den Marktflecken — das Dorf N. enthält) — vier und dreißig Seiten, was hiermit amtlich bezeugt wird. N. N. den . . . . Datum. Königliches Landgericht. N. N. Landrichter.		

Beilage III.

Formular

für den

Schuld- und Hypothekenbrief.

Schuld- und Hypotheken-Brief.

Das

Königliche Landgericht

N. N.

Beurkundet, dass zu Versicherung eines mit fünf vom Hundert verzinslichen Capitals von 800 fl. — kr. Acht hundert Gulden, baierischer Reichswährung . . . .

für den Herrn Medicinae-Doctor Lorenz Hallbauer von *N. N.* Burg . . . .

als Gläubiger eine Hypothek auf folgende Besitzungen des Johann Schlehlein Bauers zu N. und seiner Ehefrau Margaretha gebornen Held, ...

als Schuldner bestellt worden sey.

Ein Söldengut zu N., königliches Lehen,

wozu ein Wohnhaus Nr. 62. nebst Nebengebäuden, 20 Tagwerk Feld und 12 Morgen Wiesen gehören, im Hypothekenbuche zu einem Werthe von vier tausend Gulden eingetragen, und die Gebäude mit 1200 fl. der Brandversicherung einverleibt.

Die III. Hypothek, indem dieser Foderung zwei Hypotheken im Betrage zu neun hundert Gulden vorgehen, und ist dieselbe am 28sten März 182 . im Hypothekenbuche für N. Bd. II. S. 1210 *Nr.* x. mit Consens des königl. Rentamtes eingetragen.

Nota. Sollte wegen Menge der Hypothekobjekte der hier offene Raum zu deren Einrückung nicht hinreichen; so können dieselben auf einem besonderen, dem Briefe beizuheftenden Bogen verzeichnet, alsdann muß aber an dieser Stelle des Briefes bemerkt werden:

„Da diese Besitzungen wegen ihrer
„Vielheit dahier nicht eingeschrieben
„werden konnten; so sind sie auf ei-
„nem eigenen Bogen besonders ver-
„zeichnet worden, welcher dem gegen-
„wärtigen Briefe beigefügt worden ist.

Die *Schuldner . . bekennen die baare Vorzählung des Geldes* *) *und machen sich ver-*

---

*) S. die Rückseite des Schuld- und Hypothekenbriefes.

bindlich, die Zinsen von halb *Jahr zu* halb *Jahr, vom Tage des gegebenen Darlehens an gerechnet, zu entrichten, das Kapital aber mit den etwaigen Stuckzinsen in einem* Viertel-*Jahre nach geschener, beiden Theilen freistehender Aufkündigung zurück zu zahlen.*

Auch hat die Ehefrau auf die ihr zustehenden und gehörig erklärten weiblichen Rechtswohlthaten, namentlich des Scti Vellejani und der Auth. si qua mulier, Verzicht geleistet.

Nota. Auf gleiche Art werden hier alle andere außerdem noch vorkommende Uebereinkunftspunkte, Verzichte und Clauseln eingerückt.

Zu dessen Beglaubigung und Urkunde ist der gegenwärtige Brief unter Amtshand und Siegel ausgefertigt worden.

N. N. *den* 3ten April 182 .

Königliches Landgericht.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Protokollführer.

Dass vorstehender Brief auf unsern *An-*

trag ausgefertigt, der Inhalt uns *genau bekannt gemacht, und wortdeutlich vorgelesen worden,* wir *auch denselben als richtig und für* uns *verbindlich anerkennen, wird durch* unsere *eigenhändige Unterschrift bekräftiget.*

N. N. den 3ten April 182 .

Johann Schlehlein.

Margaretha Schlehlein, geborne Held.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschriften wird hiemit bezeugt.

N. N. den 3ten April 182 .

Königliches Landgericht.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Protokollführer.

Anmerkung.

*) Das Bekenntniß über die baare Vorzählung des Geldes wird in den meisten Fällen nur in der Erwartung, daß man dieselbe erhalten werde, abgegeben. Es kann indessen in den Formularien nicht übergangen werden. Darum haben aber die Hypothekenämter den Schuldner, wenn sie ihm den Brief einhändigen, aufmerksam zu machen; daß er behutsam seyn und den Brief nicht eher aus Händen geben müsse, bis er das baare Geld erhalten habe, daß ihm aber, wenn dieses gleichwohl nicht geschehen sey, das Recht zustehe, binnen dreißig Tagen, vom Tage der Eintragung der Hypothek an gerechnet, zu Wahrung seiner Rechte, selbst gegen dritte Personen, beim Hypothekenamte, wieder zu erscheinen, und eine Verwahrung (Protestation) wegen nicht vorgezählten Geldes nach §. 47. des Hypothekengesetzes in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Beilage IV.

Formularien für die Recognitions-Scheine.

I. Recognitions-Schein.

Dass in dem Hypothekenbuche für das Dorf Laubachkirchen (Wörth)

Band I. *Seite* 450. *Nr.* 7.
„ II. „ 156. „ 4.
„ III. „ 177. „ 3.

am 13ten September 182 . *)

über die Summe von **) Eintausend zwei hundert Gulden 1200 fl. baierischer Reichswährung.

für ***) Freiherrn von *N. N.* als Guts- und Grundherrn zu Heimkirchen und Thierbach.

zu Versicherung ****) des Cautionskapitals für den Freiherrl. Verwalter Pancratius Dorfner.

auf das *****) *Band* I. *S.* 448. *eingetrag.* Haus,
die „ II. „ 154. — Wiese,
den „ III. „ 176. — Acker.

des ******) Sebastian Schmitt, Bäckers zu Laubachkirchen

eine Hypothek *******) eingetragen *worden sey, wird vom Hypothekenamte beurkundet.*

N. N. den 25ten September 182 .

Königliches Landgericht.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

---

*) *a.* 4ten August 1823. — *b.* 4ten Mai 182 .

**) *a.* Dreitausend Gulden — *b.* Fünfhundert achtzig Gulden.

***) *a.* Caspar Lang, Müller zu Wörth. — *b.* Hieronimus Klopf, Weißgerber zu *N.*

****) *a.* Seines bei Abtretung der sogenannten Jungfernmühle an seinen Sohn Willibald bedungenen Auszuges — *b.* Eines Darlehens von gleicher Summe.

*****) *a.* Die — I. — 1. — Jungfernmühle oberhalb des Dorfes Wörth. —
b. Die — I. — 20 — Sechzig Tagwerk Holz bei der Wolfsschlucht.

******) *a.* Willibald Lang, Müllers zu Wörth. — *b.* Jodokus Wetterich zu Wörth.

*******) *a.* Eingetragen. — *b.* Vorgemerkt.

II.

Recognitions-Schein.

Dass in dem Hypothekenbuche für die Dorfschaft Wörth *Band* I. *Seite* 20. *Nr.* 4.

am 17ten Februar 182 .
auf Antrag des *) Nikolaus Schmitt, Bauers zu N.

eine **) Protestation gegen die Eigenthumsrechte des Jodokus Wetterich zu Wörth als Besitzers von sechzig Tagwerk Holz bei der Wolfsschlucht

eingetragen worden sey, wird vom Hypothekenamte beurkundet.

N. N. den 17ten Februar 182 .
Königliches Landgericht.
(L. S.) N N. Landrichter.
N. Protokollführer.

---

*) *a.* Samuel Loth, Gerichtsmann zu Wörth.
b. Ulrich Florian Hellmeck, Gastwirths zum goldenen Schwanen, nach producirter Quittung.
c. N. N. zu *x.*
d. Joachim Maas.

**) *a.* Eigenthumsvorbehalt in Ansehung der an Elisäus Raab verkauften anderthalb Morgen Krautacker an dem obern Thor vor Wörth, wegen 240 fl. Kaufschillingrest.
b. Löschung von 500 fl. an der unter *Nr.* 2. dort eingetragenen Foderung des Stadtbaumeisters Quirin Jüngling, zu 2500 fl.
c. An ihn geschehene Verpfändung einer Hypothek, welche daselbst unter *Nr.* 2. auf den Namen des Herrn Appelat. Rathes *R.* als Gläubigers eingeschrieben ist.
d Löschung des auf die ihm zugehörigen zwölf Morgen Ackerfeld im Herrngrunde eingeschriebenen Nutznießungsrechtes, wegen erfolgten Ablebens der Nutznießerin Theresia Maas.

Beilage V.

Instruction
für
die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen.

1. Die Schätzmänner sollen sowohl überhaupt, als für besondere Fälle nur von den

Hypothekenämtern bestimmt und gewählet werden.

2. Dazu sollen aber diese Aemter nur solche Personen bestimmen und wählen, welche von bewährter Rechtlichkeit und mit denjenigen Kenntnissen versehen sind, die dazu erfordert werden, um die Schätzung, welche von ihnen verlangt wird, gehörig machen zu können.

3. Für die gewöhnlichen Fälle sollen ordentliche, beständige und im Allgemeinen verpflichtete Schätzmänner aufgestellt werden. Für ausserordentliche Fälle aber, in denen mehr als gemeine Kenntnisse nothwendig sind, können besondere mit diesen höhern Kenntnissen versehene Schätzmänner zugezogen und besonders verpflichtet werden.

4. Als ordentliche Schätzmänner sollen sowohl in den Städten als auch auf dem Lande in den einzelnen Ortschaften oder Steuerdistrikten einige Werkmeister und Bauverständige, dann einige Oekonomieverständige und Landwirthe aufgestellt werden.

5. In denjenigen Gegenden, wo bisher die bestehenden Feldgerichte, Feldgeschwornen, Siebner, oder die Baugeschwornen diese Schätzungen vorgenommen haben, können sie auch in Zukunft dazu verwendet werden.

Eben so können, wenn nichts besonders im Wege steht, die zu gerichtlichen Schätzungen im Allgemeinen schon aufgestellten oder aufzustellenden Schätzmänner auch zu den Schätzungen in Hypothekensachen gebraucht werden.

Jedoch sollen, wenn solche allgemein zu ver-

wendende Schätzleute, Siebner, Feld- und Baugeschworne erst neu aufgestellt worden, dieselben, soviel die Hypothekensachen betrifft, zugleich auch nach der gegenwärtigen Instruction besonders beeidiget werden; die früher schon aufgestellten aber unter Erinnerung an ihren geleisteten Eid darüber, daß sie die Schätzungen in Hypothekensachen nur nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction §§. 9 und 10. jedesmal fertigen wollen, besonders angeloben.

Auf jeden Fall ist auch dasjenige zu beobachten, was unter §. 8. vorgeschrieben ist.

6. Magistrate und Gemeindeausschüsse, als solche, können nie die ordentlichen Schätzmänner seyn; jedoch können einzelne Mitglieder derselben auch zu Schätzmännern gewählt werden.

7. Die ordentlichen Schätzleute haben diejenigen Schätzungen vorzunehmen, welche in der Stadt, in der Ortschaft, oder in dem Steuerdistrikte, wo sie wohnen, vorfallen.

Jedoch sind die Hypothekenämter berechtigt und verpflichtet, nach Umständen, z. B. wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft dieser Schätzmänner mit den Eigenthümern und wegen anderer verdächtig machender Verhältnisse statt eines oder des andern Schätzmannes, oder auch statt aller andere durchaus unverdächtige Schätzleute, sogar aus fremden benachbarten Ortschaften und Steuerdistrikten zu wählen, und, wenn sie noch nicht beeidigt sind, besonders zu beeidigen.

8. Es sollen niemals mehr als zwei oder höchstens drei Schätzmänner zugezogen werden.

9. Bei Schätzungen in Hypothekensachen

kommt es nicht sowohl auf den gegenwärtigen Preis der Gebäude und Grundstücke, als auf denjenigen Werth an, welcher sich in der Folge auf längere Zeit erhalten kann, ohne eine besondere Abnahme desselben zum Nachtheil der auf diese Sache versicherte Gläubiger besorgen zu lassen.

Daher sollen auch die Schätzmänner bei ihren Schätzungen nicht sowohl auf den laufenden Preis, oder auf den Ankaufs- oder Uebernahmspreis, noch auf andere rein zufällige, vorübergehende und veränderliche Verhältnisse, z. B. bei Gebäuden auf die Erbauungskosten, bei Feld- und Oekonomiegütern auf den dermaligen Zustand der Cultur, auf den Wirthschaftsertrag u. dgl. Rücksicht nehmen, als vielmehr nur allein dasjenige berücksichtigen, was den Werth der Sache auch für die Zukunft bestimmt. Sie sollen nur solche Werthsbestimmungen angeben, welche mehr als bleibend und als beständig anzusehen sind.

10. Uebertriebene und zu hohe Werthsbestimmungen sollen die Schätzmänner auf jede Art vermeiden, und sie werden auf die nach Gesetzen und Rechtsgrundsätzen Statt findende Verbindlichkeit, für die Richtigkeit ihrer Schätzungen mit ihrem Vermögen haften, und den aus übertriebenen Schätzungen dem Gläubiger allenfalls zugehenden Schaden vergüten zu müssen, ganz besonders aufmerksam gemacht.

11. Alle Schätzmänner die ordentlichen, wie die außerordentlicher Weise zuzuziehenden, sollen in nachstehender Art beeidigt werden:

„Daß sie, ohne Jemanden zu begünstigen, „Niemanden zu Lieb, Niemanden zu Leid,

„die ihnen aufgetragenen Schätzungen vor„nehmen, — nach ihren Kenntnissen und ih„rem besten Wissen nur nach den wahren „Werth und nichts als den wahren Werth „der zu schätzenden Gegenstände bestimmen — „und nur solche Werthsbestimmungen, welche „als dauernd und beständig anzusehen sind, „machen wollen.“

12. Jede Schätzung in Hypothekensachen kann nur dadurch veranlaßt werden, daß sie bei einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek vom Schuldner und Eigenthümer, bei Hypotheken aber, welche auf gesetzlichen Titeln beruhen, auch vom Gläubiger oder seinen Vertretern verlangt wird.

13. Wer eine Schätzung verlangt, soll sich mündlich oder schriftlich an das Hypothekenamt wenden, seinen Antrag auf Vornahme der Schätzung richten, und dabei die zu schätzenden Immobilien so genau als möglich benennen und beschreiben.

14. Unverzüglich soll hierauf das Hypothekenamt die Schätzmänner bestimmen, den Tag der vorzunehmenden Schätzung festsetzen, die Schätzmänner vorladen und den Betheiligten Nachricht geben.

15. Sind die zu schätzenden Gegenstände nach allen ihren Verhältnissen dem Amte und den Schätzmännern ohnehin schon hinreichend bekannt; so kann die Schätzung an dem anberaumten Termin ohne weiteres zu Protokoll vorgenommen werden.

16. Sind diese Gegenstände auf solche Art

nicht bekannt, es ist aber die zu versichernde Summe nicht bedeutend, und die zu schätzenden Gegenstände sind nicht von großem Werthe; so soll das Amt den Schätzmännern die Weisung ertheilen, die zu schätzenden Gegenstände im Beiseyn der Betheiligten, wenn sie dabei zugegen seyn wollen, zu besichtigen, und sodann ihre Schätzung am Termine zu Protokoll zu geben.

17. In andern Fällen soll sich eine Commission des Hypothekenamtes mit den Schätzmännern an Ort und Stelle begeben, die zu schätzenden Gegenstände mit ihnen und den Betheiligten besichtigen, und sodann das weitere Erforderliche verfügen.

18. Schätzmänner, die noch nicht beeidigt, sind, sollen zuvor beeidigt, die schon verpflichteten aber an ihren Eid und an den Inhalt der §§. 9. 10. der gegenwärtigen Instruction jedesmal erinnert werden.

19. Das Hypothekenamt soll die Schätzmänner bei jeder vorzunehmenden Schätzung auf alles aufmerksam machen, worauf sie nach der Natur der zu schätzenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen haben: es soll sich davon zu überzeugen suchen und die Schätzmänner darüber befragen, ob sie auch alles richtig aufgefaßt und begriffen haben, was dazu gehört, um eine Schätzung zu machen, welche als Bestimmung eines dauerhaften und ständigen Werthes der Sache angesehen werden kann.

20. Geben die Schätzmänner ihre Schätzung sogleich mündlich an, so soll dieselbe zu Protokoll genommen werden. Wollen sie aber ihre

Schätzung schriftlich einbringen, so ist ihr schriftlicher Aufsatz in dem Protokolle zu adregistriren und unter die Beilagen aufzunehmen.

21. Die Schätzung werde nun mündlich oder schriftlich gemacht; so sollen die Hypothekenämter dafür sorgen, daß auch die Art, wie sie zu Stande gekommen und die Gründe, auf welchen sie beruht, aus den Hypothekenakten ersehen werden können.

22. Sind die Schätzmänner über den Werth der Sache verschiedener Meinung; so soll nach der Gerichtsordnung verfahren werden.

23. Die Gebühren, welche bei diesen zum Zwecke des Hypothekenwesens vorzunehmenden Schätzungen zu entrichten sind, werden in der besondern, das Hypothekenwesen betreffenden Taxordnung bestimmt.

Die Schätzmänner sollen aber ihre Gebühren von den Betheiligten niemals selbst erheben; sie sollen vielmehr ihre Gebühr nach der Taxordnung zu Protokoll oder auf ihren schriftlichen Aufsätzen bestimmt anführen, das Hypothekenamt soll übermäßige Ansätze moderiren, die Gebühr von den Betheiligten erheben und den Schätzmännern einhändigen lassen.

Außerdem noch besondere Renumerationen unter was immer für Titeln von den Betheiligten anzunehmen, ist den Schätzmännern auf das strengste verboten.

24. Jedem, als ordentlichen Schätzmann schon verpflichtenden Subjekte soll ein Exemplar der gegenwärtigen Instruction zugestellt werden

Gleiches soll vor der Verpflichtung in Hin

sicht derjenigen Schätzleute geschehen, welche außerordentlicher Weise in einzelnen Fällen besonders zugezogen und verpflichtet werden.

25. Die vorgesetzten Appellationsgerichte und Justizkanzleien haben auf den genauesten Vollzug der gegenwärtigen Instrution bei allen denselben untergeordneten Hypothekenämtern strenge zu wachen, jede wahrgenommene Nachläßigkeit, Tax- oder Sportelüberschreitung und andere Uebertretung der Instruction ernstlich zu rügen und die einer solchen Unordnung schuldig befundenen Beamten dem königl. Staatsministerium der Justiz besonders in Anzeige zu bringen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes

Bamberg 1823

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Coll.leg.o.35
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11766968-5